

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO  
UNESCO · WHO · IBRD  
IFC · IDA · IMF · ICAO  
UPU · ITU · WMO  
IMCO · WIPO · IFAD  
GATT · WTO  
UNHCR · UNRWA · UNICEF  
WFP · UNITAR · UNCTAD  
UNDP · UNIDO · UNCDF  
UNFPA · UNV · UNDRO  
UNU · UNEP  
IDB · ADB · AsDB  
ECE · ESCAP  
ECLA · ECA · ECWA



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)  
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

6  
80

mit Jahresinhaltsverzeichnis

*Zwischen Nahost-Konflikt und Palästina-Frage*

*Lösungsbemühungen der Vereinten Nationen im Spannungsfeld von Genfer Konferenz und Camp David . . . . .* 189  
von Friedemann Büttner

*Souveränität über Jerusalem*

*Rechtliches und Zeitgeschichtliches zum politischen Problem . . . . .* 195  
von Manfred Riedmair

*Israelis und Palästinenser — Plädoyer für gute Nachbarschaft . . . . .* 201  
von Mohammad Abu Shilbayih

*Zweierlei Maß in Israel — der Staat und die Grundrechte . . . . .* 204  
von Israel Shahak

*Wir müssen wieder zu den Zielen und Grundsätzen der Charta zurückkehren*

*Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation für die 35. Generalversammlung . . . . .* 209  
von Kurt Waldheim

*Dokumente der Vereinten Nationen:*

*Nahost, Namibia, Generalversammlung . . . . .* 218

*Jahresinhaltsverzeichnis 1980 . . . . .* 223

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66 - 68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei. Wir bitten um Beachtung.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN  
BONN

Präsidium:

- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.  
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.  
D. Helmut Class, Bischof  
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.  
Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn  
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt  
Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.  
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.  
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter  
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG  
Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens  
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion  
Prof. Dr. Herbert Lewin  
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt  
Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion  
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag  
Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages  
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler  
Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a. D.  
Dr. h. c. Alfred Toepfer  
Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion  
Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker  
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bundesminister a. D.

Ehrenvorsitzender:  
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)  
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst (Stellv. Vorsitzender)  
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)  
Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)  
Oskar Barthels, Musberg  
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin  
Dr. Jens Naumann, Berlin  
Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting  
Dr. Konrad Stollreither, München  
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt  
Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Jens Naumann  
Vorsitzender Landesverband Berlin  
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat  
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg  
Prof. Dr. Peter J. Opitz  
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

- Joachim Krause, Generalsekretär  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,  
Fernruf (02 28) 21 36 46

# Zwischen Nahost-Konflikt und Palästina-Frage

## Lösungsbemühungen der Vereinten Nationen im Spannungsfeld von Genfer Konferenz und Camp David

FRIEDEMANN BÜTTNER

Seit im Frühjahr 1979 zunehmend deutlich wurde, daß die Rahmenvereinbarungen von Camp David wohl zu einem bilateralen ägyptisch-israelischen Friedensvertrag, nicht aber zu einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedenslösung im Nahost-Konflikt führten, haben sich die Vereinten Nationen wieder verstärkt mit der Situation im Nahen Osten befaßt. Dies drückte sich besonders in den Beratungen des UN-Sicherheitsrats aus, der allein in den ersten acht Monaten des Jahres 1980 mehr Resolutionen zu Nahost-Fragen verabschiedet hat als in irgendeinem vollen Jahr seit 1948. Nachdem bereits die Resolutionen der 34. Generalversammlung 1979 einen ungeduldigeren und schärferen Ton erkennen ließen, trat die Generalversammlung im Juli 1980 wegen der Palästina-Frage zu ihrer 7. Notstandssondertagung zusammen und nahm jüngst auf der Tagesordnung der 35. Generalversammlung Nahost-Themen einen breiten Raum ein. Diese verstärkten Aktivitäten sind als Versuch der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten zu werten, die Bemühungen um eine Friedenslösung wieder in den Rahmen der Vereinten Nationen zurückzuholen, dabei auf eine Gesamtlösung anstelle von Teilabkommen zu drängen und über die Resolutionen des Sicherheitsrats hinaus auch Resolutionen der Generalversammlung zur Grundlage einer solchen Lösung zu machen.

### I. Die Genfer Friedenskonferenz für den Nahen Osten

Als gemeinsame Grundlage für eine Friedenslösung im Nahen Osten werden allein die Resolutionen des Sicherheitsrates 338(1973) und 242(1967) von Konfliktbeteiligten auf beiden Seiten akzeptiert. Mit seiner Resolution 338 vom 22. Oktober 1973 hatte der Sicherheitsrat die im vierten Nahost-Krieg kämpfenden Parteien zur Feuereinstellung und zur unverzüglichen Erfüllung seiner Resolution 242(1967) aufgefordert und zugleich »bestimmt, daß Verhandlungen unverzüglich ... zwischen den betroffenen Parteien unter geeigneter Schirmherrschaft mit dem Ziel beginnen, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herzustellen«<sup>1</sup>. Diplomatisch vorbereitet vom amerikanischen Außenminister Henry Kissinger, trat bereits am 21./22. Dezember 1973 in Genf unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten als Ko-Präsidenten die Friedenskonferenz für den Nahen Osten zusammen. Die Außenminister der Konfliktbeteiligten Ägypten, Israel und Jordanien — der Platz Syriens war leer geblieben — bekannten sich zu einer Verhandlungslösung auf der Basis der Resolution 242 vom 22. November 1967, legten deren Text jedoch unterschiedlich aus.

Lord Caradon, der 1967 als britischer Delegierter die Resolution im Sicherheitsrat eingebracht hatte, nannte es vor einem Jahr in dieser Zeitschrift das Bemerkenswerteste an der Resolution 242, daß sie einstimmig verabschiedet worden ist. Das eindrucksvolle Überleben der Resolution bis heute führte Caradon auf die seltene internationale Übereinstimmung in der Nahost-Politik zurück, die damals erzielt worden war<sup>2</sup>. Die Resolution bekräftigte als Grundsätze eines gerechten und dauerhaften Friedens in Nahost einerseits den »Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden« und andererseits die »Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und

Akten der Gewalt in Frieden zu leben«<sup>3</sup>. Wegen der allgemeinen Formulierungen konnten Ägypten, Israel und Jordanien die Resolution explizit und Syrien implizit als Grundlage einer Friedenslösung akzeptieren; allerdings verhinderten unterschiedliche Interpretationen der bewußt vage formulierten<sup>4</sup> Rückzugs Klausel, daß sich die Konfliktbeteiligten in den Jahren nach 1967 bzw. auf der Genfer Konferenz 1973 nähergekommen sind. Israel verstand — und versteht bis heute — den Rückzug »aus besetzten Gebieten« so, daß die auszuhandelnden sicheren Grenzen größere Gebietskorrekturen zu seinen Gunsten mit sich bringen können und aus Sicherheitsgründen auch müssen: Wie weit israelische Vorstellungen über derartige Korrekturen gehen, machte der jetzige Ministerpräsident Menachem Begin deutlich, als er im Zusammenhang mit den ägyptisch-israelischen Verhandlungen Anfang 1978 erklärte, die Resolution 242 erfordere keinen Rückzug aus »Judäa und Samaria« (womit Israel das gesamte besetzte Westjordanland bezeichnet) — ein Anspruch, der durch die intensivierete Siedlungspolitik der letzten Jahre unterstrichen worden ist. Die Araber auf der anderen Seite bestehen auf dem vollständigen Rückzug Israels aus allen 1967 besetzten Gebieten, da sie die Rückzugsforderung im Zusammenhang mit dem Vorspruch der Resolution sehen. Dieser betont die »Unzulässigkeit, Gebiete durch Krieg zu erwerben« — eine Formulierung, die auch auf die im Palästina-Krieg 1948 besetzten Gebiete angewandt werden könnte und die Anerkennung der Waffenstillstandslinien von 1949 als Grenzen zu einem großzügigen Kompromiß der arabischen Seite machen würde. Für ihre Kritiker hat die Resolution 242 neben der unbestimmten Rückzugsformel zwei weitere gravierende Schwächen: In ihren Formulierungen stehen Probleme zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarstaaten (Gebiete, Grenzen, Souveränität, internationale Wasserwege) im Mittelpunkt, während die Zukunft der Palästinenser, das Kernproblem des ursprünglichen Konfliktes 1947/48, nur als gerecht zu regelndes Flüchtlingsproblem genannt wird. Die Jerusalem-Frage wird in der Resolution sogar ganz ausgeklammert<sup>5</sup>.

Der Konflikt um die Auslegung der Resolution 242 wurde auf der Genfer Friedenskonferenz jedoch verschoben, da sich die

### Autoren dieser Ausgabe

*Dr. Friedemann Büttner*, geb. 1938, ist Professor für Politik und Zeitgeschichte des Vorderen Orients an der Freien Universität Berlin. Längere Aufenthalte im Nahen Osten.

*Manfred Riedmair*, geb. 1938, ist freier Mitarbeiter, Dolmetscher und Übersetzer. Studien an der Dominikaner-Hochschule Walberberg sowie in Perugia, München und Bonn.

*Dr. Israel Shahak*, geb. 1933 in Polen, ist seit 1969 Professor für organische Chemie an der Hebräischen Universität Jerusalem; Vorsitzender der Israelischen Liga für Menschen- und Bürgerrechte. Kindheit im Warschauer Ghetto und im KZ Bergen-Belsen, 1945 Einwanderung nach Palästina.

*Mohammad Abu Shilbaya*, geb. 1926 im heutigen Israel, lebt als Journalist (Tageszeitung »Al Anba«), Schriftsteller und Mitarbeiter des arabischen »Ibrahimiyyeh College« in Jerusalem. 1948 Flucht aus Abbasiyya, dem heutigen Yehud. Studium in Ägypten. Haft in Jordanien.

Konferenz gleich nach der Eröffnung vertagte, um zunächst das Ergebnis der von Kissinger vorbereiteten Truppenentflechtungsverhandlungen abzuwarten. Eine in Genf gebildete Militärkommission arbeitete das entsprechende Abkommen aus, das am 18. Januar 1974 von Ägypten und Israel unterzeichnet wurde. Ungleich schwieriger gestalteten sich entsprechende Verhandlungen mit Syrien, das die Truppenentflechtung als Teil einer allgemeinen Friedensregelung verstanden wissen wollte, schließlich aber doch am 31. Mai 1974 in Genf das Entflechtungsabkommen mit Israel unterzeichnete. Noch am selben Tag beschloß der Sicherheitsrat, eine Truppe zur Beobachtung der Durchführung des Abkommens (UNDOF) aufzustellen<sup>6</sup>.

Solange die arabischen Staaten Kissingers Diplomatie der kleinen Schritte eine Chance gaben, verzichteten sie darauf, die Bemühungen um eine Konfliktlösung in den institutionellen Rahmen der Vereinten Nationen zurückzuholen: Die 29. Generalversammlung endete im Dezember 1974 ohne die auf der Tagesordnung vorgesehene Nahost-Debatte<sup>7</sup>. Auch als im März 1975 eine Nahost-Reise Kissingers ohne konkrete Ergebnisse endete und darauf die von Kissingers Diplomatie aus Lösungsversuchen im Nahen Osten weitgehend ausgeschlossene Sowjetunion die Wiedereinberufung der Genfer Konferenz wünschte, nahmen die Konfliktbeteiligten diesen Vorschlag nicht auf. Erneute Vermittlungsbemühungen Kissingers im August 1975 führten zwar zur Unterzeichnung des zweiten Truppenentflechtungsabkommens zwischen Ägypten und Israel am 4. September. Die Mehrheit der arabischen Staaten, insbesondere Syrien, sah in dem Abkommen jedoch eine ägyptische Kapitulation vor amerikanischen und israelischen Interessen. Im November 1975 stimmte Syrien deswegen der Verlängerung des UNDOF-Mandats nur unter der Bedingung zu, daß im Sicherheitsrat eine Debatte des gesamten Nahost-Problems einschließlich der Palästina-Frage unter Beteiligung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) stattfinden würde.

## II. Die Anerkennung der »legitimen Rechte des palästinensischen Volkes«

Die erste umfassende Nahost-Debatte des Sicherheitsrats seit 1973 fand im Januar 1976 statt und endete mit einem Veto der Vereinigten Staaten gegen einen mehrheitlich gebilligten Resolutionsantrag, in dem »Israels Hartnäckigkeit in der Besetzung arabischer Gebiete« bedauert und der Rückzug Israels »aus allen seit Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten« gefordert wurde. Zugleich bekräftigte der Resolutionsentwurf, »daß das palästinensische Volk in den Stand versetzt werden sollte, sein unveräußerliches nationales Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, einschließlich des Rechtes, einen unabhängigen Staat in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen zu errichten«<sup>8</sup>. Kein anderes Ratsmitglied stimmte gegen den Resolutionsantrag; Großbritannien, Italien und Schweden enthielten sich der Stimme. Auch zu Beginn der Debatte hatten bei drei Enthaltungen (Großbritannien, Frankreich, Italien) nur die Vereinigten Staaten dagegengestimmt, daß die PLO mit den Rechten eines Mitgliedstaates zur Debatte eingeladen wurde, obwohl die PLO — wie der amerikanische Chefdelegierte betonte — kein Staat sei und überdies das Existenzrecht Israels und die Sicherheitsrats-Resolutionen 242 und 338 ablehne.

Die Debatte zeigte, in welchem Maß die Rechte der Palästinenser internationale Anerkennung gefunden hatten und wie sehr sich Israel und die Vereinigten Staaten politisch isoliert hatten. Sie machte insbesondere deutlich, daß sich zu diesem Zeitpunkt bereits alle in die Nahost-Problematik involvierten und an ihr interessierten Parteien mit Ausnahme Israels darin einig waren, daß das Problem der Palästinenser als politische Frage angesehen werden muß. Da auch die Vereinigten Staaten anerkannten, daß die legitimen Interessen der Palä-

stinenser berücksichtigt werden müssen, entsprach die Resolution 242 zumindest in diesem Punkt nicht mehr der politischen Realität<sup>9</sup>. Die Vereinigten Staaten sahen durch den Resolutionsentwurf jedoch die einzig gemeinsame Verhandlungsbasis gefährdet, die sie durch ihr Veto erhalten wollten — womit sie de facto Israel unterstützten, das seinen Rechtsstandpunkt durch die Resolution 242 abgesichert sah und deswegen bis heute jede Änderung der Resolution oder jede inhaltliche Modifizierung durch neue Resolutionen strikt ablehnt.

Das Problem der Vertretung der Palästinenser hatte von Anfang an Bemühungen um eine Wiedereinberufung der Genfer Konferenz erschwert, vor allem nachdem der Palästinensische Nationalrat — eine Art Exilparlament der Palästinenser — Anfang Juni 1974 in einem Zehn-Punkte-Programm die Resolution 242 als unzureichende Grundlage einer Friedenslösung ausdrücklich zurückgewiesen hatte. Eine Mehrheit der PLO, besonders in dem von Jasir Arafat geführten Exekutivkomitee, fand sich jedoch in den nächsten Monaten — zum Teil unter dem Druck arabischer Regierungen — bereit, das begrenzte Ziel eines palästinensischen Staates in den von Israel besetzten Gebieten zu akzeptieren. Daraufhin beantragten 43 Staaten, darunter die 20 Mitglieder der Arabischen Liga, die »Palästina-Frage« auf die Tagesordnung der 29. Generalversammlung zu setzen, die dann am 14. Oktober 1974 mit der Auffassung, daß »das palästinensische Volk die Hauptpartei in der Palästina-Frage ist«, die Palästinensische Befreiungsorganisation »als die Vertreterin des palästinensischen Volkes« einlud, an den Plenarberatungen über die Palästina-Frage teilzunehmen<sup>10</sup>.

Noch ehe am 13. November 1974 die Rede des Vorsitzenden des Exekutivkomitees der PLO, Jasir Arafat, vor der UN-Generalversammlung die politische Bedeutung des Palästinenser-Problems unterstrich, hatten die arabischen Staaten auf der 7. Gipfelkonferenz der Arabischen Liga vom 26. bis 29. Oktober in Rabat der PLO als einzig legitimen Vertreterin des palästinensischen Volkes das Recht zugesprochen, eine unabhängige nationale Autorität über alle befreiten Gebiete zu errichten. Da König Hussein von Jordanien auf alle Ansprüche in den besetzten Gebieten verzichtete, konnte die Generalversammlung bei der Palästina-Debatte das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung anerkennen, ohne sich an der Auffassung Israels und der Vereinigten Staaten orientieren zu müssen, die die Lösung des Nahost-Konfliktes ausschließlich als Problem zwischen bestehenden Staaten ansahen.

Am 22. November 1974, dem siebten Jahrestag der Resolution 242, verabschiedete die Generalversammlung zwei Resolutionen zur Palästina-Frage: Mit 89 Stimmen gegen die Stimmen Israels, der Vereinigten Staaten und sechs weiterer Staaten und bei 37 Enthaltungen (darunter die Bundesrepublik Deutschland), bestätigte die Generalversammlung in ihrer Resolution 3236 »die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, einschließlich a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen, b) das Recht auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität«. Zugleich wurde anerkannt, »daß das palästinensische Volk ein Hauptbeteiligter an der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist«<sup>11</sup>. Mit ihrer Resolution 3237 lud die Generalversammlung die PLO ein, als Beobachter an den Tagungen und Arbeiten der Generalversammlung und aller internationalen Konferenzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen<sup>12</sup>.

Seit die Generalversammlung 1969 erstmals unveräußerliche Rechte der Palästinenser anerkannt hatte, war das Palästina-Problem zunehmend als Kern des Nahost-Konfliktes gesehen worden, das nicht mehr ausschließlich auf der Basis der Resolution der Generalversammlung 194(III) vom 11. Dezember 1948 als Flüchtlingsfrage behandelt werden konnte. Mit den Resolutionen der Generalversammlung vom 22. November

1974 hatte die PLO den entscheidenden Durchbruch erzielt: Nicht nur war sie als Vertreterin des palästinensischen Volkes anerkannt worden; die Generalversammlung hatte auch das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes, das sie erstmals mit der Resolution 181(II) vom 29. November 1947 (dem ›Teilungsbeschuß‹) anerkannt und in den Jahren seit 1970 mehrfach bestätigt hatte<sup>13</sup>, geographisch durch den Hinweis auf Palästina und in der Form durch die Anerkennung des Rechtes auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität konkretisiert<sup>14</sup>. Aus dem Nahost-Konflikt, der ursprünglich einmal als Palästina-Frage vor die Vereinten Nationen gekommen war, war wieder wesentlich auch eine Palästina-Frage geworden.

Als im folgenden Jahr die Hoffnungen der arabischen Staaten auf israelische Konzessionsbereitschaft bzw. auf weitere Erfolge der Kissinger-Diplomatie geschwunden waren, versuchten sie, gestützt auf eine Mehrheit der blockfreien und sozialistischen Staaten in der Generalversammlung, den Sicherheitsrat auf die Positionen der Generalversammlung festzulegen und darüber die Teilnahme der PLO besonders an der Genfer Friedenskonferenz sicherzustellen. In der Palästina-Frage forderte die 30. Generalversammlung am 10. November 1975 mit 101 gegen 8 Stimmen (darunter auch die Bundesrepublik), die PLO gleichberechtigt mit anderen Parteien an allen Bemühungen, Verhandlungen und Konferenzen über den Nahen Osten teilnehmen zu lassen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten werden. Gleichzeitig wurde der Sicherheitsrat ersucht, »die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern und zu treffen, um das palästinensische Volk in Stand zu setzen, seine unveräußerlichen nationalen Rechte ... auszuüben«<sup>15</sup>. Die Generalversammlung setzte einen Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ein, dessen Berichte und Empfehlungen dem Sicherheitsrat vorgelegt werden sollten<sup>16</sup>.

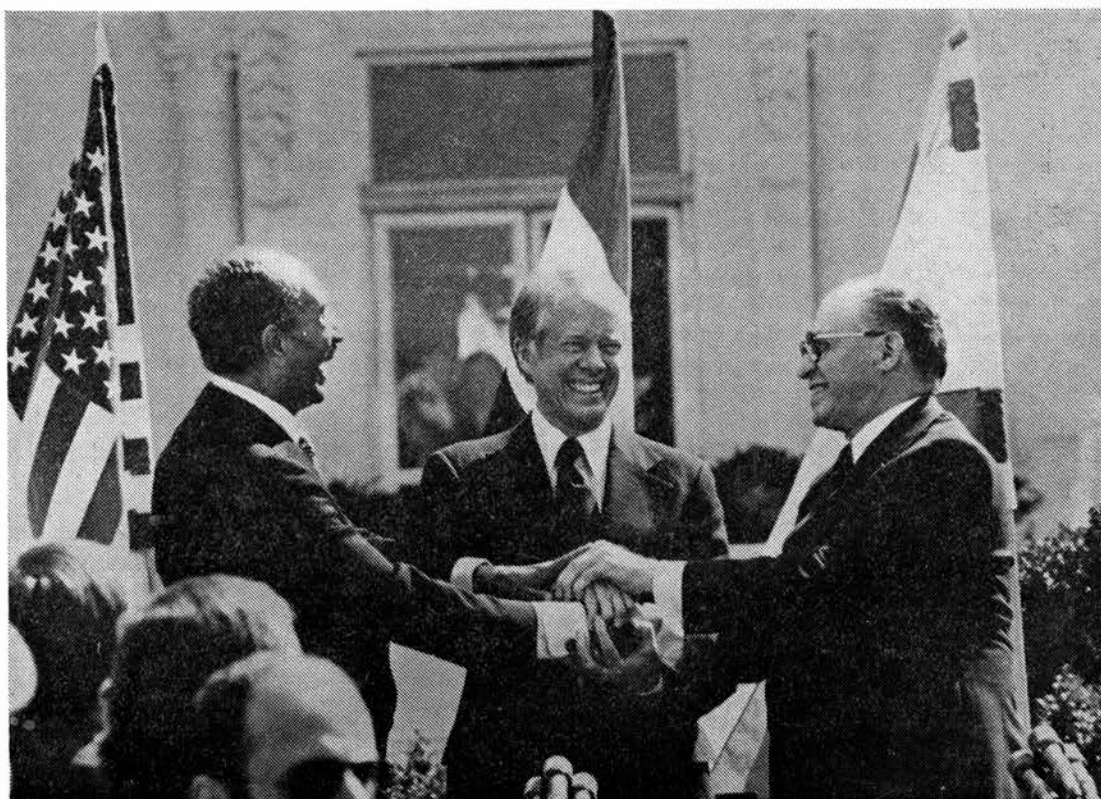
Nach der Debatte über die Lage im Nahen Osten wurde die Position formuliert, die die Generalversammlung in den folgenden Jahren mit immer schärferer Akzentuierung gegenüber dem Sicherheitsrat bzw. in erster Linie gegenüber der amerikanischen und israelischen Position eingenommen hat. Unter Punkt 4 der Resolution 3414 vom 5. Dezember 1975

wird der Sicherheitsrat aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen für eine rasche Verwirklichung sämtlicher Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu treffen, die auf einen gerechten und dauerhaften Frieden abzielen. Aus den weiteren Formulierungen dieses Punktes lassen sich folgende Prinzipien ablesen: Die Generalversammlung erstrebt »eine umfassende Regelung, die unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschl. der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet ist und sowohl den vollständigen Abzug Israels aus sämtlichen besetzten arabischen Gebieten als auch die volle Anerkennung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und die Verwirklichung dieser Rechte gewährleistet«<sup>17</sup>. Negativ formuliert: Die Generalversammlung will keine weiteren Teilregelungen wie das zweite Truppenentflechtungsabkommen; sie möchte nicht nur die Mitwirkung von Staaten, sondern auch von Vertretern der Palästinenser; sie wünscht keine bilateralen Verhandlungen, wie sie Israel bevorzugt, sondern eine Konferenzlösung im Rahmen der Genfer Friedenskonferenz oder des Sicherheitsrats; sie erkennt die mehr oder weniger umfangreichen Gebietskorrekturen, die Israel im Rahmen der Resolution 242 für möglich hält, nicht an; sie betrachtet das Palästinenser-Problem nicht als Problem von Flüchtlingen, sondern als das eines Volkes, das politische Rechte hat und sich selbst vertreten kann.

### III. Die Blockierung des Sicherheitsrats und die Friedensinitiativen Carters und Sadats

Der erste Versuch, den Sicherheitsrat auf die Position der Generalversammlung festzulegen, scheiterte nach der von Syrien erzwungenen Debatte am Veto der Vereinigten Staaten. Zwei Monate später verhinderte am 25. März 1976 wiederum nur das Veto der USA eine von allen anderen Ratsmitgliedern angenommene Resolution, in der der Sicherheitsrat seine Besorgnis über die Errichtung israelischer Siedlungen und über Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten ausdrückte. Israel wurde aufgefordert, Maßnahmen zu unterlassen bzw. aufzuheben, die den physischen, kulturellen, de-

Der erste und bisher einzige Friedensvertrag, den Israel mit einem arabischen Staat schließen konnte, ist der mit Ägypten; unser Bild zeigt (v. l. n. r.) den ägyptischen Präsidenten Anwar al-Sadat, US-Präsident Jimmy Carter und den israelischen Ministerpräsidenten Menachem Begin am 26. März 1979 in Washington kurz nach Unterzeichnung des Vertrags. Der durch die im September 1978 in Camp David getroffenen Rahmenvereinbarungen eingeleitete Friedensprozeß ist mittlerweile in eine kritische Phase getreten; zwischen Israel und Ägypten umstritten ist insbesondere die Frage einer Autonomieregelung für die besetzten Gebiete.



mographischen und religiösen Charakter der besetzten Gebiete, im besonderen des Stadtkerns von Jerusalem, veränderten<sup>18</sup>. Anhaltende Unruhen und Zusammenstöße zwischen Bevölkerung und Militärverwaltung in den besetzten Gebieten führten im Mai und im November zu zwei weiteren Sicherheitsratsdebatten über die Situation in den besetzten Gebieten. In beiden Fällen verzichtete der Sicherheitsrat in Erwartung eines amerikanischen Vetos auf eine Resolution, gab aber seine Haltung durch abgestimmte »Erklärungen« des Präsidenten des Rates wieder, in denen jeweils betont wurde, daß die Vierte Genfer Konvention von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die von Israel besetzten Gebiete anwendbar ist. Maßnahmen, die der Konvention widersprechen, können das Ergebnis der Friedenssuche nicht vorwegnehmen und stellen ein Hindernis für den Frieden dar<sup>19</sup>.

Das dritte Veto der Vereinigten Staaten innerhalb eines halben Jahres folgte am 29. Juni 1976 gegen einen Resolutionsentwurf, mit dem der Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zur Kenntnis genommen und das palästinensische Selbstbestimmungsrecht »einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina« bestätigt werden sollten<sup>20</sup>. Angesichts der Blockierung des Sicherheitsrats durch die Vereinigten Staaten forderte die Generalversammlung am 9. Dezember 1976 mit 122 Stimmen gegen 2 (Israel, USA) bei nur 8 Enthaltungen die Wiedereinberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten bis spätestens 31. März 1977. Zuvor hatte die Generalversammlung am selben Tag in ihrer Resolution 31/61 ebenfalls mit großer Mehrheit ihre Auffassungen zur Palästina-Frage entsprechend der Resolution 3414 vom Vorjahr bekräftigt<sup>21</sup>. Im März 1977 konnte Generalsekretär Kurt Waldheim dem Sicherheitsrat berichten, daß sich alle beteiligten Parteien für eine baldige zweite Runde der Nahost-Friedenskonferenz ausgesprochen hatten. Dennoch kam es nicht zur Konferenz, weil die Auffassungen der arabischen Seite und Israels, aber auch der Ko-Präsidenten Sowjetunion und Vereinigte Staaten insbesondere in der Vorfrage der Vertretung der Palästinenser bzw. der Teilnahme der PLO zu weit auseinandergingen<sup>22</sup>.

Parallel zu den Bemühungen Waldheims begann mit dem Amtsantritt von Präsident James Earl Carter Anfang 1977 eine neue amerikanische Nahost-Initiative. Bereits im Februar lud er den ägyptischen Präsidenten Anwar al-Sadat und den israelischen Ministerpräsidenten Yitzhak Rabin nach Washington ein. Carter unterstützte Israel in der Forderung nach »verteidigungsfähigen Grenzen«, sah jedoch den Rückzug aus den 1967 besetzten Gebieten mit nur geringen Korrekturen als notwendigen Bestandteil einer dauerhaften Lösung an. Nach der Abreise Rabins sprach Carter von einer »Heimstätte« (homeland), die für die Palästinenser geschaffen werden sollte. Auf innenpolitischen Druck hin mußte Carter diese Formulierung jedoch abschwächen.

Carters Hoffnung, die PLO werde angesichts der neuen Nahost-Initiativen eine flexiblere Haltung gegenüber einer Verhandlungslösung einnehmen, erfüllte sich nicht: Statt sie abzuändern, bekräftigte der Palästinensische Nationalrat bei seiner Sitzung im März die Palästinensische National-Charta, die es als Ziel der Befreiung bezeichnet, den Zionismus in Palästina zu tilgen<sup>23</sup>. Zwar war der Nationalrat bereit, »die Errichtung eines unabhängigen nationalen Staates auf nationalem Grund und Boden«, d. h. einen Kleinstaat in den von Israel zu räumenden Gebieten, zu akzeptieren, alle Lösungen und Regelungen, die ohne Beteiligung der Palästinenser beschlossen wurden, insbesondere »alle Formen kapitulationistischer amerikanischer Lösungen«, lehnte er jedoch ab<sup>24</sup>. Als weiterer Rückschlag für Carters Initiative ist der Wahlsieg des rechten Likud-Blocks in Israel am 17. Mai zu werten, denn bereits kurz nach der Amtsübernahme betonte der neue

Ministerpräsident Menachem Begin bei verschiedenen Gelegenheiten, er werde unter keinen Umständen mit der PLO verhandeln oder eine palästinensische »Heimstätte« auch nur erwägen. Im September 1977 übermittelt das israelische Kabinett der amerikanischen Regierung einen Lösungsvorschlag, der eine eng begrenzte Selbstverwaltung unter permanent aufrechterhaltener israelischer Besetzung des gesamten Westufers und des Gaza-Streifens vorsah.

Die »ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens« durch Maßnahmen und Aktionen Israels in den besetzten Gebieten, insbesondere die verstärkte Siedlungspolitik, führte zu einer Entfremdung in den amerikanisch-israelischen Beziehungen: Als die Generalversammlung am 28. Oktober 1977 die »jüngsten illegalen Maßnahmen Israels« lebhaft beklagte, stimmte Israel zum ersten Mal allein gegen die mit 131 Stimmen angenommene Resolution 32/5; die Vereinigten Staaten hatten sich mit sechs anderen Staaten enthalten<sup>25</sup>. Im Sicherheitsrat hatten die USA bereits im November 1976 überraschend der Erklärung des Präsidenten zur Lage in den besetzten Gebieten zugestimmt (in den Ratsdebatten der folgenden Jahre zu diesem Thema enthalten sie sich bei zwei Resolutionen und stimmten schließlich am 1. März 1980 der damit einstimmig angenommenen Resolution 465 zu<sup>26</sup>). Als Zeichen dafür, daß die amerikanische Regierung nun zu der seit langem erwarteten Konfrontation mit Israel bereit sei, werteten die arabischen Staaten die Erklärung vom 1. Oktober 1977, in der die Außenminister der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Vorsitzende der Friedenskonferenz über den Nahen Osten zu einer Nahost-Lösung aufriefen, die »die legitimen Rechte der Palästinenser« sichert.

Ehe jedoch die sowjetisch-amerikanische Erklärung zu neuen Aktivitäten im Bereich der Vereinten Nationen führen konnte, zog Präsident Sadat die Initiative an sich, als er am 9. November 1977 vor dem ägyptischen Parlament erklärte, er sei der ewigen Verfahrensdebatten müde und würde an jeden Ort der Welt, selbst in die israelische Knesset, gehen, um einen Frieden herbeizuführen. Sadat hatte seit Jahren betont, daß die Vereinigten Staaten den Schlüssel für einen Nahostfrieden in der Hand hätten, da nur sie hinreichend Druck auszuüben vermöchten, um Israel zu substantiellen Konzessionen zu bewegen. In seinem dramatischen Friedensappell vor der Knesset in Jerusalem am 20. November 1977 erklärte Sadat, Ägypten sei bereit, mit Israel auf der Grundlage einer gerechten und dauerhaften Gesamtlösung in Frieden zusammenzuleben. Als Grundlage dieser Lösung nannte er den Rückzug Israels aus den 1967 besetzten Gebieten, die Errichtung eines palästinensischen Staates auf dem Westufer des Jordan und im Gaza-Streifen, internationale Sicherheitsgarantien und wechselseitigen Gewaltverzicht. — Die Geschichte der sich anschließenden ägyptisch-israelisch-amerikanischen Verhandlungen bis zu den Rahmenabkommen von Camp David vom 17. September 1978 und zur Unterzeichnung des ägyptisch-israelischen Friedensvertrages am 26. März 1979 sind nicht Gegenstand dieser Darstellung. Ihr Bezug zu den Bemühungen der Vereinten Nationen muß jedoch hergestellt werden.

Wenige Tage nach Sadats Jerusalem-Reise forderte die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/20 vom 25. November 1977 zur Situation im Nahen Osten mit großer Mehrheit (102:4:29) »erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz« unter den bekannten Bedingungen und bat »die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuwirken, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Teilnahme aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird«<sup>27</sup>. Aus dieser Formulierung sprach die Sorge, Sadat könne sich ägyptischer Interessen willen auf bilaterale Verhandlungen und letztlich einen

Separatfrieden einlassen, der Israel von der Gefahr eines Zweifrontenkrieges befreien und damit seine Position in der Palästina-Frage verhärten würde. Insbesondere Syrien und die PLO lehnten Sadats Initiative ab und gründeten mit Algerien, Libyen und dem Süd-Jemen die »Front des Widerstandes und der Konfrontation«.

Sadat strebte mit seinem Alleingang durchaus eine Gesamtlösung an und lud als nächsten Schritt zum 14. Dezember 1977 zu einer Vorkonferenz zur Wiedereinberufung der Genfer Friedenskonferenz nach Kairo ein. Nur Israel, die Vereinigten Staaten und der durch einen Beobachter vertretene Generalsekretär der Vereinten Nationen nahmen an. Die mit allen anderen Konfliktbeteiligten eingeladenen PLO schlug die Chance aus, mit Israel am Verhandlungstisch zu sitzen; die Sowjetunion als Ko-Präsident der Friedenskonferenz machte sich den Standpunkt Syriens und der PLO zu eigen. Auch Jordanien ließ sich nicht einbeziehen.

#### IV. Die Vereinten Nationen und der »Durchbruch« von Camp David

Wie schon in der Phase von Kissingers »Pendeldiplomatie« und in den ersten Monaten der Carter-Initiative verhielten sich die Vereinten Nationen nach Sadats Initiative zunächst wieder abwartend. Dies wird am Sicherheitsrat, dem mächtigsten Organ der Vereinten Nationen, besonders deutlich: In den fast zwei Jahren von der Eröffnung der Genfer Friedenskonferenz bis zum zweiten ägyptisch-israelischen Truppenentflechtungsabkommen hat sich der Sicherheitsrat nur einmal mit einem anderen Gegenstand als der Entflechtung auf den Golan-Höhen und dem Sinai befaßt<sup>28</sup>. Nach der von Syrien erzwungenen umfassenden Debatte über das Nahost-Problem einschließlich der Palästina-Frage fanden dann 1976 noch sieben Debatten zu Nahost-Fragen statt: Zwar wurden nur zur Mandatsverlängerung für UNDOF und UNEF insgesamt drei Resolutionen verabschiedet; die drei Vetos der Vereinigten Staaten und insgesamt drei Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats reflektieren jedoch die Intensität der Bemühungen um Nahost-Probleme. Vom Beginn der Carter-Initiative Anfang 1977 bis zum Abschluß der ägyptisch-israelischen Friedensverhandlungen Mitte März 1979 befaßte sich der Sicherheitsrat wiederum nur in einer Resolution<sup>29</sup> mit einem Problem des Nahen Ostens, das nicht im Zusammenhang mit den Friedenstruppen der Vereinten Nationen stand<sup>30</sup>. Auch die 33. Generalversammlung beschränkte sich im wesentlichen auf eine Bestätigung bekannter Positionen. Lediglich die Resolution 33/28A zur »Palästina-Frage« vom 7. Dezember 1978 erklärte — ohne die inzwischen unterzeichneten Rahmenabkommen von Camp David zu erwähnen —, daß Abkommen zur Lösung des Palästina-Problems nur gültig seien, wenn sie sich im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Charta sowie ihrer Resolutionen zur Palästina-Frage bewegten<sup>31</sup>.

An der Verbindung (link) zwischen einem ägyptisch-israelischen Friedensvertrag und dem zweiten Rahmenabkommen von Camp David über die Prinzipien einer allgemeinen Nahost-Friedensregelung drohten die festgefahrenen ägyptisch-israelischen Friedensverhandlungen im Frühjahr 1979 endgültig zu scheitern. Die Einigung in letzter Minute, die der amerikanische Präsident Carter mit seiner dramatischen Nahost-Reise Anfang März erzielen konnte, bestätigte die Befürchtungen der arabischen Staaten, Ägypten könne sich letztlich auf einen separaten Friedensvertrag einlassen, ohne ausreichende Garantien für die Erfüllung des zweiten Rahmenabkommens erhalten zu haben. Selbst während der Verhandlungen in Camp David hatten die Amerikaner immer noch gehofft, daß auch andere arabische Staaten, zumindest Jordanien, im letzten Moment an den Abkommen beteiligt werden könnten. Für diese Hoffnung bestand nun kein Grund mehr.

Noch ehe der ägyptisch-israelische Friedensvertrag am 26. März 1979 in Washington unterzeichnet wurde, äußerte sich der Sicherheitsrat auf Antrag Jordaniens zum ersten Mal seit 1976 wieder zur Lage in den von Israel besetzten Gebieten. Unter Hinweis auf die Vierte Genfer Konvention stellte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 446 vom 22. März ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen (darunter die Vereinigten Staaten) fest, »daß die israelische Politik und Praxis der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und ein ernsthaftes Hindernis für die Erzielung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen«. Eine Kommission aus drei Mitgliedern des Rates sollte die Siedlungssituation in den besetzten Gebieten untersuchen<sup>32</sup>. Die Kommission hat im Juli 1979 einen ersten Bericht vorgelegt, dessen Empfehlungen vom Sicherheitsrat angenommen wurden<sup>33</sup>. Nach Vorlage eines weiteren Berichtes verabschiedete der Rat am 1. März 1980 einstimmig seine bisher ausführlichste Kritik an den israelischen Maßnahmen in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems<sup>34</sup>.

Trotz der Divergenzen mit Israel wegen der Siedlungspolitik hoffte die amerikanische Regierung im Sommer 1979 noch, bei Israel genügend Konzessionsbereitschaft zu finden, so daß sie die Abkommen von Camp David in den Rahmen der Vereinten Nationen einbinden könnte. Die Chance kam einen Monat nach Beginn der Autonomieverhandlungen, als der Sicherheitsrat Ende Juni über einen Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu debattieren begann. Der Zeitpunkt erwies sich jedoch als ungünstig: Die Autonomieverhandlungen, in denen sich der historische »Durchbruch« hätte beweisen müssen, blieben schon bald in Schwierigkeiten stecken. Als sich der amerikanische Chefdelegierte Andrew Young privat mit PLO-Vertretern traf, mußte er zurücktreten, nachdem Israel der amerikanischen Regierung schon vorgeworfen hatte, sie wolle wegen des arabischen Öls die PLO anerkennen. Präsident Carter versuchte dennoch, die Zustimmung Ägyptens und Israels zu einem Resolutionsentwurf über die palästinensischen Rechte zu bekommen, mußte diesen Plan aber aufgeben. Während Ägypten jeden neuen Versuch begrüßte, die palästinensischen Rechte anzuerkennen, und darin einen weiteren Schritt auf dem in Camp David begonnenen Wege sah, lehnte Israel jede inhaltliche Veränderung oder Ergänzung der Resolution 242 (1967) ab. Die arabischen Staaten wollten dem amtierenden Ratspräsidenten Young nach seinem Rücktritt wohl ersparen, bei seiner Abschiedssitzung für die USA ein Veto einlegen zu müssen — jedenfalls vertagte sich der Sicherheitsrat ohne Abstimmung und neuen Termin. Ihr Veto legten die Vereinigten Staaten dann später ein, als ein Resolutionsantrag zum gleichen Thema am 30. April 1980 zur Abstimmung stand, mit dem u. a. das Recht der Palästinenser »auf Errichtung eines unabhängigen Staats in Palästina« anerkannt werden sollte<sup>35</sup>.

Seit dem Sommer 1979 haben sich die Chancen für eine Konfliktlösung ständig verschlechtert: Die Generalversammlung bedauerte, daß die Vereinbarungen von Camp David außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen und ohne Teilnahme der PLO abgeschlossen worden waren. Nachdrücklich wurden in mehreren Resolutionen »alle Teilvereinbarungen und Separatverträge (verurteilt), die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästina-Frage darstellen«<sup>36</sup>. Zur Lage im Nahen Osten verweist die Generalversammlung auf die internationale Unterstützung, die »die gerechte Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem gerechten Kampf gegen israelische Aggression« erhalten haben<sup>37</sup>. Die Resolution über die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts be-

tont mit eindeutigem Bezug auf Palästina die Legitimität auch des bewaffneten Kampfes in der Verfolgung von Unabhängigkeit, nationaler Einheit und zur Beendigung fremder Besetzung<sup>38</sup>.

1980 kommt es wegen der Siedlungspolitik wieder zu anhaltenden Unruhen in den besetzten Gebieten, besonders in Hebron (Khalil), als das israelische Kabinett dort die Ansiedlung von Juden im Stadtgebiet zuließ. Mehrfach wurde der Sicherheitsrat angerufen: nach der Deportation der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron<sup>39</sup>, nach Bombenanschlägen auf drei andere Bürgermeister, von denen zwei schwer verletzt wurden<sup>40</sup>, und nachdem in der israelischen Knesset legislative Maßnahmen zur Änderung des Status der Stadt Jerusalem eingeleitet worden waren<sup>41</sup>.

In dieser Situation beantragte der Vorsitzende des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes eine Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Palästina-Frage, wobei er seinen Antrag auf die Resolution »Gemeinsames Vorgehen für den Frieden«<sup>42</sup> stützte, deren Anwendbarkeit mit dem amerikanischen Veto gegen die Empfehlungen des Ausschusses vom 31. März begründet wurde. Die Notstandssondertagung fand vom 22.—29. Juli 1980 statt und wurde nur vertagt, so daß sie bei Bedarf wieder einberufen werden kann. Die Generalversammlung bekräftigte in ihrer Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980 (vgl. den Text in diesem Heft, S. 218f.) mit 112 gegen nur 7 Stimmen bei 24 Enthaltungen die Grundprinzipien einer Friedenslösung, wie sie die Generalversammlung seit 1974 formuliert hat, wobei sowohl die Resolutionen der Generalversammlung 3236(XXIX) und 3237(XXIX) vom 22. November 1974 als auch die jüngsten Resolutionen des Sicherheitsrats 465(1980) und 476(1980) ausdrücklich erwähnt werden, nicht jedoch die Resolutionen 242(1967) und 338(1973).

Seit dem Frühjahr 1979 haben die Vereinigten Staaten versucht, die Rahmenabkommen von Camp David zur Grundlage einer Lösung des Nahost-Konfliktes auf der Basis der Resolution 242 zu machen. Doch je länger sich zwischen Ägypten, Israel und den Vereinigten Staaten die Verhandlungsrunden über die palästinensische Autonomie ergebnislos hinziehen, desto geringer sind die Aussichten geworden, daß die Mehrheit der Vereinten Nationen noch von ihnen seit 1974 unveränderten Grundpositionen abweichen wird: Denn De-facto-Gegenstand der Autonomieverhandlungen ist nicht der Abzug der israelischen Streitkräfte und die Verwirklichung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, sondern eine begrenzte Autonomie für die palästinensische Bevölkerung unter fortdauernder militärischer Besetzung; die Lösungsbemühungen finden nicht im Rahmen der Vereinten Nationen statt, zielen nicht erkennbar auf eine umfassende Regelung aller Aspekte des Konfliktes und finden nicht unter Mitwirkung aller Beteiligten einschließlich der PLO statt; die Palästinenser als die Hauptbetroffenen des Konfliktes sind eineinhalb Jahre nach Verhandlungsbeginn überhaupt noch nicht vertreten.

Als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs hatte Gunnar Jarring vor 1973 versucht, im Rahmen der Vereinten Nationen eine Lösung des Konfliktes auf der Grundlage der Resolution 242 von 1967 zu finden, und war damit gescheitert. Der Versuch, nach 1973 den Nahost-Konflikt außerhalb der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Resolution 242 zu lösen, muß aber ebenso als gescheitert bezeichnet werden: Sieben Jahre nach dem letzten Nahost-Krieg scheinen die gegensätzlichen Standpunkte weiter voneinander entfernt als bei der Eröffnung und Vertagung der Genfer Friedenskonferenz. Heute stellt sich eher die Frage, ob der Nahost-Konflikt einschließlich der Palästinenser-Frage überhaupt umfassend, gerecht und dauerhaft zu lösen ist. Ein baldiges Ende des Konfliktes, wie es die Vertragspartner von Camp David erhoffen mochten, ist zumindest nicht in Sicht.

## Anmerkungen

- 1 UN-Doc.S/Res/338(1973) v.22.10.73 (Text: VN 6/1973 S.206).
- 2 Lord Caradon, Die Zukunft der Resolution 242, VN 5/1979 S.153—155.
- 3 UN-Doc.S/Res/242(1967) v.22.11.67 (Text: VN 5/1979 S.155).
- 4 Lord Caradon, aaO., S.153f.
- 5 Vgl. F. Büttner, Nahost, in: R. Wolfrum u.a. (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.300—315 (314f.), und zu Jerusalem: M. Riedmair, Souveränität über Jerusalem, VN 6/1980 S.195ff.
- 6 Vgl. G. Menning, Die UNO in Nahost seit dem Oktoberkrieg 1973, VN 5/1974 S.146—151.
- 7 Vgl. VN 5/1975 S.149.
- 8 UN-Doc.S/11940 v.23.1.76 (Text: VN 1/1976 S.33).
- 9 Zur Sicherheitsrats-Debatte vgl. VN 1/1976 S.23f.
- 10 UN-Doc.A/Res/3210(XXIX) v.14.10.74 (Text: VN 6/1974 S.185f.); vgl. K. Seinsch, Wie die Palästina-Frage als politisches Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung gelangte, VN 4/1977 S.118—124.
- 11 UN-Doc.A/Res/3236(XXIX) v.22.11.74 (Text: VN 6/1974 S.186).
- 12 UN-Doc.A/Res/3237(XXIX) v.22.11.74 (Text: VN 6/1974 S.186).
- 13 UN-Doc.A/Res/2649(XXV) v.30.11.70; A/Res/2672C(XXV) v.8.12.70; A/Res/3089D(XXVIII) v.7.12.73.
- 14 Vgl. W. Th. Mallison, The United Nations and the National Rights of the People of Palestine, Paper presented to the Seminar on »The Inalienable Rights of the Palestinian People«, Wien, 25.—29.8.1980, v.a. S.12—20.
- 15 UN-Doc.A/Res/3375(XXX) v.10.11.75 (Text: VN 6/1975 S.190).
- 16 UN-Doc.A/Res/3376(XXX) v.10.11.75 (Text: VN 6/1975 S.190).
- 17 UN-Doc.A/Res/3414(XXX) v.5.12.75 (Text: VN 3/1976 S.91f.). Hervorhebungen vom Verfasser.
- 18 UN-Doc.S/12022 v.24.3.76 (Text: VN 3/1976 S.92).
- 19 Erklärungen des Präsidenten v.26.5.76 u. 11.11.76, UN-Doc.A/AC.183/L.2/Add.1: Resolutions and Decisions of the General Assembly and the Security Council Relating to the Question of Palestine 1976—1979, S.48f. (Text: VN 4/1976 S.126 u. 1/1977 S.31).
- 20 UN-Doc.S/12119 v.29.6.76 (Text: VN 4/1976 S.126).
- 21 UN-Doc.A/Res/31/61 u. A/Res/31/62 v.9.12.76 (Text: VN 3/1977 S.98f.).
- 22 Vgl. VN 3/1977 S.89—91.
- 23 Das Palästinensische Nationale Manifest von 1968, in: Y. Harkabi, Das palästinensische Manifest und seine Bedeutung, Stuttgart 1980, S.138—145 (hier v.a. Art.15, S.141).
- 24 Resolutions of the 13th Palestine National Council Cairo, in: Journal of Palestine Studies, Bd.6, Nr.3 (Frühjahr 1977); deutsch zit. nach Harkabi, aaO., S.175—187.
- 25 UN-Doc.A/Res/32/5 v.28.10.77 (Text: VN 1/1978 S.33).
- 26 UN-Doc.S/Res/465(1980) v.1.3.80 (Text: VN 2/1980 S.71).
- 27 UN-Doc.A/Res/32/20 v.25.11.77 (Text: VN 2/1978 S.69).
- 28 Wegen der Entführung eines libanesischen Verkehrsflugzeuges verurteilte der Sicherheitsrat einstimmig Israel und alle Gewaltakte, UN-Doc.S/Res/347(1974) v.24.4.74 (Text: VN 3/1974 S.94).
- 29 UN-Doc.S/Res/436(1978) v.6.10.78 (Text: VN 6/1978 S.219): Aufforderung zur Einstellung der Feindseligkeiten im Libanon.
- 30 Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, daß der Sicherheitsrat seit der großangelegten israelischen Offensive in den Süd-Libanon im März 1978 und der Aufstellung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) — die den »Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigen« und »der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten« — sich besonders häufig mit der anhaltend ersten Lage im Süd-Libanon beschäftigen mußte. Seit dem 19. März 1978 bis zur Verlängerung des UNIFIL-Mandats am 30. Juni 1980 hat sich der Sicherheitsrat in 9 Resolutionen und 5 Erklärungen des Präsidenten im Zusammenhang mit UNIFIL u.a. mehrfach über die Gefährdung einer Lösung der Nahost-Frage durch die Lage im Süd-Libanon und über die ständige Behinderung der UNIFIL in der Ausübung ihres Mandats, insbesondere durch die Hilfe Israels an irreguläre bewaffnete Gruppen (gemeint sind die Milizen des Majors Haddad) geäußert; Zitat aus: UN-Doc.S/Res/425(1978) v.19.3.78 (Text: VN 2/1978 S.69; Text der späteren Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten danach laufend in VN).
- 31 UN-Doc.A/Res/32/28A v.7.12.78.
- 32 UN-Doc.S/Res/446(1979) v.22.3.79 (Text: VN 2/1979 S.75).
- 33 UN-Doc.S/13450 mit Add.1 v.10.7.79; UN-Doc.S/Res/452(1979) v.20.7.79 (Text: VN 4/1979 S.151).
- 34 Anm.26; zur Ratsdebatte und zum amerikanischen Votum vgl. VN 2/1980 S.60f.
- 35 UN-Doc.S/13911 v.28.4.80 (Text: VN 3/1980 S.102).
- 36 UN-Doc.A/Res/34/65B v.29.11.79 (Text: VN 6/1980 S.218); vgl. UN-Doc.A/Res/34/44 v.23.11.79 u. A/Res/34/70 v.6.12.79.
- 37 UN-Doc.A/Res/34/70 v.6.12.79.
- 38 UN-Doc.A/Res/34/44 v.23.11.79; vgl. Mallison, aaO., S.16f.
- 39 UN-Doc.S/Res/468(1980) v.8.5.80 u. S/Res/469(1980) v.20.5.80 (Text: VN 6/1980 S.220).
- 40 UN-Doc.S/Res/471(1980) v.5.6.80 (Text: VN 6/1980 S.220f.); vgl. UN-Doc.S/13629 v.14.11.79.
- 41 UN-Doc.S/Res/476(1980) v.30.6.80; vgl. UN-Doc.S/Res/478(1980) v.20.8.80 (Text: VN 6/1980 S.221f.).
- 42 UN-Doc.A/Res/377(V) v.3.11.50 (Text: VN 1/1980 S.29—31).



# Souveränität über Jerusalem

Rechtliches und Zeitgeschichtliches zum politischen Problem

MANFRED RIEDMAIR

Nachdem der Begründer der — angesichts der Verfolgungen und Massaker an Juden sowie unter dem Eindruck der geringen Erfolge der Assimilationsbestrebungen entstandenen — zionistischen Bewegung, Theodor Herzl, anfänglich indifferent bezüglich der Wahl desjenigen Landes gewesen war, in dem der jüdische Staat errichtet werden sollte, begriff er bald die mächtige Wirkung einer Anknüpfung an die eschatologische Zionshoffnung des Judentums:

»Ein Volk von einem Wohnort nach einem anderen zu versetzen... vermag nur eine Idee. Die Staatsidee hat wohl solche Gewalt. Die Juden haben die ganze Nacht ihrer Geschichte hindurch nicht aufgehört, diesen königlichen Traum zu träumen. ›Übers Jahr in Jerusalem!‹ ist unser altes Wort...«<sup>1</sup>

Daß die Jerusalem-Idee ein selbständiges, von den politischen Absichten der Verantwortlichen weitgehend unabhängiges Leben führt, hat sich jüngst auch bei den Vorgängen um die parlamentarische Behandlung und schließliche Verabschiedung des ›Grundgesetzes über Jerusalem‹ durch das israelische Parlament am 30. Juli 1980 gezeigt, mit dem die Annexion von Altstadt und weiten Randgebieten jetzt unmißverständlich und demonstrativ ausgesprochen ist. Ursprünglich wurde es von der Abgeordneten Geula Cohen als Gesetz über die »unteilbare« und »ewige Hauptstadt Israels« eingebracht<sup>2</sup>. Die Streichung des zweiten Adjektivs für die endgültige Fassung<sup>3</sup> war offenbar die einzige Abschwächung der Initiative; einer Initiative, die von Oppositionspolitikern wie Dayan, Peres oder Eban<sup>4</sup> als inopportun kritisiert wurde. Dennoch sahen auch sie sich genötigt, ihre Zustimmung zu geben, da der nahezu einhellige nationale Konsens in der Frage ihnen keine andere Wahl ließ.

## *Anfänge der Einbeziehung Jerusalems*

Ein ähnliches Dilemma hatte sich schon am Anfang der israelischen Herrschaft in Jerusalem gezeigt. Nachdem im Ergebnis der Kämpfe um die Jahresmitte 1948 der Westteil der Stadt in israelischer Hand verblieben war, machte sich die Tendenz bemerkbar, diese Hälfte des im Teilungsbeschluß der Resolution 181 der UN-Generalversammlung vom 29. November 1947 zum internationalen ›corpus separatum‹ vorgesehenen Gebiets an Israel anzuschließen. Die provisorische jüdische Regierung unternahm diesbezüglich zunächst aber nichts »wegen in den Beziehungen zu den UN befürchteter Komplikationen«<sup>5</sup>. Trotz der Aufforderung des Gemeinderats der Weststadt vom 15. Juli 1948, »West-Jerusalem zu einem Teil des Staates Israel zu machen«, proklamierte die provisorische Regierung am 1. August<sup>6</sup> den jüdisch kontrollierten Teil des vorgesehenen internationalen Jerusalem lediglich als »israelisch besetztes Gebiet« und setzte den dortigen Befehlshaber Dov Joseph als Militärgouverneur ein; die Regelung sollte rückwirkend vom Mandatsende, dem 15. Mai 1948, an als Ausführungsmaßnahme gelten, weil die Vereinten Nationen keine Regelung für Jerusalem in Kraft gebracht hätten. Schließlich setzte der Militärgouverneur am 26. September 1948 bei der ›provisorischen Regierung‹ Israels durch, daß auf dem Anschluß West-Jerusalems an Israel bestanden wurde<sup>7</sup>. So nahmen die Bewohner West-Jerusalems an den Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung Israels, der ›Ersten Knesset‹, im Januar 1949 teil, aber erst Anfang Februar erklärte die provisorische Regierung, daß Jerusalem nicht länger als besetztes Gebiet anzusehen sei<sup>8</sup>; offenbar deshalb, weil die hoheitlichen Akte beim ersten Zusammentritt der Knesset in der Jerusalemer Weststadt vom 14. bis 17. Februar 1949 auf israelischem Staatsgebiet statthaben mußten<sup>9</sup>. Damit erfolgte eine Abkehr von der indirekten Hinnahme des völkerrechtlichen Sondercharakters der Jerusalemer Enklave, wie sie in der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel vom 14. Mai 1948 durch

die Bezugnahme auf die UN-Teilungsresolution enthalten<sup>10</sup> und am 15. Mai 1948 dem UNO-Generalsekretär notifiziert, also aus dem Bereich einer bloß innerstaatlichen Kundgebung herausgehoben worden war<sup>11</sup>. Innerstaatlich wurde die Umstellung der in Gültigkeit bleibenden Mandatsgesetze auf die neuen Realitäten durch die ›Law and Administration Ordinance No. 1 of 1948, Sec. 15 (e)‹ vom 19. Mai 1948 in der Weise vorgenommen, daß Bezugnahmen auf Jerusalem als Sitz der Mandatsregierung nunmehr Bezugnahmen auf die »Hauptstadt Israels« wurden. Berman<sup>12</sup> schließt daraus richtig, daß »ganz Jerusalem vom Tage der Unabhängigkeit an durch Israel zu seiner Hauptstadt erklärt war«. Da eine Fortschreibung der Mandatsgesetzgebung beabsichtigt war, muß hier Jerusalem in den während des Mandats gültigen Grenzen seines Stadtgebiets gemeint sein, so daß der damals jordanisch besetzte Ostteil der Stadt mitgemeint ist. Der einzige Unterschied zum Art. 1 des ›Grundgesetzes‹ vom 30. Juli 1980, nach welchem »das vereinte Jerusalem... in seiner Gesamtheit die Hauptstadt Israels« ist<sup>13</sup>, und das soweit schon vorweggenommen scheint, ist der, daß das Überleitungsgesetz noch nicht Anwendung finden konnte auf zusätzliche, durch die rechtlichen Vorgänge im Anschluß an den Sechstagekrieg im Juni 1967 an Jerusalem angeschlossene Gebiete außerhalb der alten Stadtgrenzen. Jedoch ist hier wichtig, daß das Überleitungsgesetz auch ganz allgemein den Ersatz des Begriffs ›Palästina‹ durch ›Israel‹ vorsah; man kann die oben wiedergegebene Beobachtung Bermans also weiterführen zu dem Schluß, daß der jüdische Staat von allem Anfang an virtuell das gesamte Mandatspalästina als sein Staatsgebiet beansprucht. Diese Meinung wird nicht widerlegt durch den Gebrauch des Begriffs ›Eretz Israel‹<sup>14</sup> in der israelischen Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948<sup>15</sup>, da dort offenbleibt, wieweit der ausgerufenen ›Jewish State‹ gleichzusetzen ist mit dem vom Terminus ›Eretz Israel‹ Bezeichneten; während des Mandats »wurde der Ausdruck ›Eretz Israel‹ von den Behörden zur Bezeichnung Palästinas in Hebräisch verwendet«, so z. B. 1937 von der Mandatsregierung Palästinas in einem vom britischen Kolonialamt herausgegebenen Dokument<sup>16</sup>. Der Begriff ist aber historischen Ursprungs und wissenschaftlich nicht unumstritten. Wo allerdings von der Teilungsresolution der Vereinten Nationen gehandelt wird, die im gesamten bisherigen Mandatspalästina gelten sollte, wird in der Unabhängigkeitserklärung präzisierend für diesen Anwendungsbereich der Ausdruck »das ganze Eretz-Israel« gebraucht, ohne daß die belassenen Unklarheiten damit ausgeräumt wären.

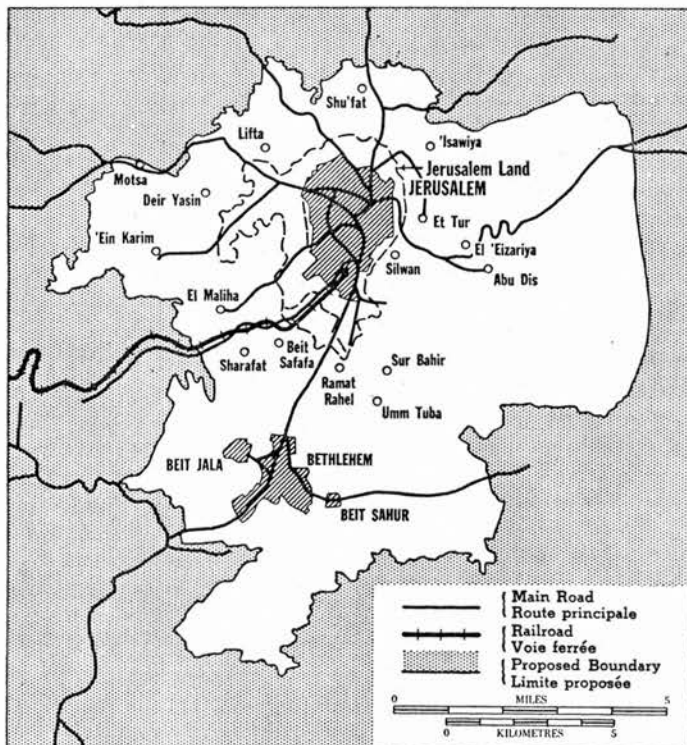
Ähnlich unbestimmt war schließlich die Ausrufung von »Jerusalem« (ohne Zusatz) zur endgültigen Hauptstadt Israels am 23. Januar 1950 durch die Knesset; es wurde proklamiert, »daß Jerusalem allzeit die Hauptstadt Israels gewesen ist«, nach Bovis<sup>17</sup> eine Kompromißformel, mit der eine willentliche Neuausrufung umgangen werden sollte, wohl um mannigfachen internationalen Anstoß zu vermeiden. Berman<sup>18</sup> berichtet, daß die Proklamation in die historische Fiktion gekleidet wurde, Jerusalem habe seinen Status als Hauptstadt des Staates mit der Verkündung der Unabhängigkeit Israels *wiedererlangt* — eine Anknüpfung an die Hauptstadtfunktion im jüdischen Staatswesen der Antike.

## *De-facto-Annexion nach dem Sechstagekrieg; völkerrechtliche Argumente*

Auch bei der Entwicklung, die der Eroberung der Jerusalemer Oststadt durch israelische Sturmtruppen am 7. Juni 1967 folgte, war es vor allem die israelische öffentliche Meinung, die auf Eingliederung drängte, während das israelische Kabinett zunächst keine formellen Schritte betreffend Jerusalem unter-

## CITY OF JERUSALEM BOUNDARIES PROPOSED

BY THE AD HOC COMMITTEE  
ON THE PALESTINIAN QUESTION



Am 29. November 1947 verabschiedete die 2. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 33 gegen 13 Stimmen bei 10 Enthaltungen ihre Resolution 181 (II), mit der die Teilung des Mandatsgebiets Palästina in einen jüdischen und einen arabischen Staat empfohlen wurde. Jerusalem sollte eine gesonderte Einheit (corpus separatum) unter einem internationalen Regime bilden; für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren sollte der UN-Treuhandrat mit der Verwaltung betraut werden. Die obige Karte wurde als Anhang zur Resolution 181(II) veröffentlicht; zur Einbeziehung in das Gebiet des corpus separatum wurden außer Jerusalem selbst eine Reihe kleinerer Gemeinden sowie Bethlehem vorgeschlagen.

nehmen wollte, solange nämlich die Vereinten Nationen sich um eine Lösung der Krise bemühten<sup>19</sup>. Treibende Kraft war hier — wie schon 1948 — der westjerusalem Stadtrat. Unter anderem legte Bürgermeister Kollek bereits am Tage der Eröberung einen Plan vor, nach dem die Stadtbetriebe des Westteils ihre Tätigkeit auf den Ostteil ausdehnen sollten, was z. T. schon am Folgetag verwirklicht wird<sup>20</sup>. An diesem 8. Juni beschließt der Stadtrat bereits die Einbeziehung Ostjerusalems in den Bebauungsplan des israelischen Jerusalem — obgleich der Ostteil der Stadt einer Militärverwaltung unterstellt war und das Kabinett erst am 15. Juni 1967 erstmals über ein Gesetz zur Annektierung der Oststadt beriet. Als die Beschlüsse der Knesset vom 27. Juni 1967 endlich da waren, erklärte die Stadtverwaltung denn auch, sie »legalisierten nur die verschiedenen Aktionen, welche die Stadtregierung von Jerusalem auf Gemeindeebene seit der Befreiung der Altstadt in dieser durchgeführt habe«<sup>21</sup>.

Unter dem genannten Datum hatte das Parlament das »Amendment No. 11« zur »Law and Administration Ordinance« beschlossen, eine Novelle, nach der das Recht, die Rechtsprechung und die Verwaltung des Staates »in jedem Gebiet des Staates Israel« anzuwenden sind, das die Regierung durch Rechtsverordnung bezeichnet (was am 28. Juni 1967 bezüglich des Ostteiles der Stadt und eines weiten Umlandes geschah). Bei Thalmann<sup>22</sup> heißt es an der kritischen Stelle »in any area of the State of Israel«, während Bovis<sup>23</sup> statt »State of Israel« »Eretz Israel« hat. Martin<sup>24</sup> übersetzt

schließlich bezeichnenderweise »à tout territoire de la Palestine«. Diese schon oben angezeigte terminologische Doppeldeutigkeit (Israel im weiten Sinne gleich ganz Palästina, im engen Sinne gleich Geltungsbereich der israelischen Gesetzeshoheit) wird vollends sichtbar mit einem von Martin<sup>25</sup> angezogenen Urteil des Obersten Israelischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1969, das zunächst zu klären hatte, ob Ostjerusalem zum israelischen Staatsgebiet gehöre. Der Gerichtshof stellte fest, daß Ostjerusalem seit dem 28. Juni 1967 integrierender Bestandteil Israels sei, weil von diesem Tage an das Recht, die Rechtsprechung und die Verwaltung Israels dort Anwendung finden. Es gelte aber als souveränes Staatsgebiet Israels (»Eretz Israel«, wie Martin zusätzlich anführt) »das Gebiet, auf dem israelisches Recht Anwendung findet«. Man wird diese Beweisführung positivistisch, aber korrekt nennen müssen; wenn man jedoch aus dem »Amendment No. 11« entnommen hat, daß die Ausdehnung der Rechtshoheit selbst wiederum auf einen Bereich »Eretz Israel« festgelegt ist (der undefiniert bleibt), kann man hier schwerlich etwas anderes als einen Zirkelschluß sehen.

Nach der Beschlußfassung über die Novelle zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der israelischen Rechts- und Verwaltungshoheit und unter Bezugnahme auf sie beschloß die Knesset am gleichen 27. Juni 1967 das weitere »Amendment No. 7« zur »Municipal Corporations Ordinance«, einem Mandatsgesetz von 1934, das den Innenminister ermächtigte, nach Ermessen das Gebiet einer Gemeinde um ein Gebiet zu erweitern, welches nach dem »Amendment No. 11« wie oben durch Rechtsverordnung der Regierung bezeichnet war. Daraufhin erklärte dieser am Folgetage die Jerusalemer Gemeindegrenzen um die von der Regierung inzwischen bezeichneten Gebiete Ostjerusalem und Hinterland als erweitert<sup>26</sup>.

Durch die kombinierte Anwendung der beiden Gesetze war nach innerstaatlichem Recht die Einbeziehung der Oststadt und zusätzlicher bisher nicht israelisch beherrschter Gebiete in die Gemeindegrenzen der Hauptstadt Israels vollzogen, die bisher auf den westlichen Teil des alten Mandatsmunicipiums beschränkt war, und damit auch in das Staatsgebiet Israels; das Wort »Annektierung« war vermieden. Ein Regierungssprecher bestritt, daß dieser Vorgang gleichbedeutend sei mit Annexion; Wilson<sup>27</sup> gibt aber zu bedenken, daß der Unterschied zu einer solchen schwer zu sehen war, zumal mit diesem Vorgang das neu umschriebene Gesamtjerusalem in keinem seiner Teile mehr als unter militärischer Besetzung stehend galt; Außenminister Eban sprach jedoch vor der UN-Generalversammlung von einem »grundlegenden Mißverständnis« über die von Israel in der Stadt ergriffenen Maßnahmen<sup>28</sup>. Nach der Analyse von Martin<sup>29</sup> war aber, alle relevanten Maßnahmen staatlicher Organe und Äußerungen von Amtsträgern zusammengenommen, die Lage schon ab 1967 näher an der Annexion als an der bloßen Besetzung.

Es muß der israelischen Staatsführung klagewesen sein, daß sie mit ihrem jeweiligen Eingehen auf die Erfordernisse der innenpolitischen Situation bei niemandem Begeisterung wecken konnte, der selbst Interessen und Rechte in Jerusalem verkörpert sah, und das ist — durch die langjährige und intensive Befassung der Vereinten Nationen mit dem Thema — praktisch auch die ganze internationale Gemeinschaft. In ihren rechtlichen und politischen Beziehungen zu den anderen Völkerrechtssubjekten und an Jerusalem interessierten Körperschaften konnte sie ja keine Argumente verwenden (und hätte auch schwerlich mit ihnen überzeugt), die aus der oben skizzierten eigenen Gesetzgebung stammten.

Doch gibt es in der Völkerrechtslehre eine Richtung, die nicht nur Israel volle Souveränität in Westjerusalem zuspricht, sondern auch seine schließliche Aneignung Ostjerusalems für rechtens und gültig erklärt. Zu ihr gehören Elihu Lauterpacht<sup>30</sup>, Pierre-Marie Martin<sup>31</sup>, dann der derzeitige Botschafter Israels bei den UN und Völkerrechtler Yehuda Zvi Blum<sup>32</sup> und Julius

Stone<sup>33</sup>. Die beiden eng aufeinander bezogenen Hauptgedanken dieser Richtung bietet Martin<sup>34</sup> in gedrängtester Form: Jordanien war nie anderes als militärische Besatzungsmacht in Ostjerusalem. Es konnte über einen reinen De-facto-Zustand hinaus keinen Rechtstitel auf die Stadt befestigen, weil die Besetzung Folge einer typischen Angriffshandlung war, also ein »status injuriae«. Israel dagegen fand sich im Besitz des Westteils Jerusalems wieder als Folge einer Notwehrreaktion gegen die jordanische Aggression und hat damit einen unendlich besseren Rechtstitel auf seinen Westteil, als das landfremde Jordanien ihn für den Osten der Stadt hatte. Wollte Israel auch den ihm 1967 zugefallenen Ostteil annektieren, so könnte es genauso gut dort seine Souveränität zu Recht errichten, weil auch 1967 eine Notwehrreaktion gegen jordanische Aggression vorlag und in die Besetzung eines Gebiets ausmündete, das vorher keinen legitimen Souverän gehabt hatte, weil die jordanische Besetzung illegal war. Man sieht also, daß die beiden Elemente »jordanische Aggression« und »rechtmäßiger Gebietserwerb durch Notwehrhandlung« gleichermaßen wichtig sind, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen. Sylvan M. Berman<sup>35</sup> weicht von dieser Argumentation insofern ab, als er die Rechtmäßigkeit der jordanischen Hoheit über Ostjerusalem nach 1948 im Grunde undiskutiert läßt; er spricht sich jedoch für die Weitergeltung »archaischer« (und unter Umständen Aufhebung bestehender Souveränitätsrechte in Kauf nehmender) Gesetze des Gebietserwerbs — durch Anwendung von Gewalt — im Falle der Sicherung des Überlebens eines Volkes aus.

#### *Aggressionsvorwurf gegen Jordanien*

Das Problem, ob sich Jordanien 1948 tatsächlich der Aggression schuldig gemacht hat, ist der Ausgangspunkt für die Beurteilung der überraschenden, mit so vielen Resolutionen von Organen der Vereinten Nationen und der Anerkennungs-, Botschafts- und Konsularpraxis so vieler Staaten kontrastierenden Rechtsmeinung. Die Frage, ob ein Staat durch eine bestimmte Handlung einen Angriff begeht, ist auch nach der Definition des Begriffs der Aggression durch die UN-Generalversammlung in Resolution 3314 vom 14. Dezember 1974 alles andere als einfach. Zur damaligen Zeit konnte ohnehin nur der Sicherheitsrat die entsprechende Verurteilung aussprechen, und die Teilungsentscheidung forderte ihn unter Verweis auf seine Zuständigkeit nach Art.39 UN-Charta auch auf, »jeden Versuch, die von dieser Resolution vorgesehene Regelung mit Gewalt zu ändern... als Bedrohung des Friedens, Bruch des Friedens oder Angriffshandlung zu bestimmen«<sup>36</sup>. Eine solche Verurteilung hat der Rat aber nie gegen Jordanien (s. jedoch weiter unten) und auch gegen keine andere Kriegspartei von 1948 ausgesprochen<sup>37</sup>. Dagegen beschuldigten »Prawda« und »Iswestja« in der Zeit vom 15. bis zum 25. Mai 1948 die arabischen Regierungen der Aggression und forderten sie zum Rückzug auf; die Sowjetunion wurde dazu von machtpolitischen Erwägungen bestimmt, weil sie die Araber für pro-britisch hielt<sup>38</sup>.

Die genannten Autoren nehmen die Aggression durch transjordanische Truppen durchweg als gegeben an, indem sie auf die Kämpfe verweisen, die der junge Judenstaat ab Mandatsende am 15. Mai 1948 auch mit diesen zu bestehen hatte. Die Truppen der Arabischen Legion standen freilich bereits vor diesem Datum im Raum Jerusalem; Teddy Kollek<sup>39</sup> berichtet, daß sie von den Briten als Teil der regulären Sicherheitsverbände der Verwaltung hergebracht worden waren und die Palästinaaraber in den »inoffiziellen« Kämpfen gegen die Juden, besonders im Gebiet von Jerusalem, unterstützt hatten. Ein palästinensischer Autor spricht davon, daß beim Angriff der Haganah am 29. April 1948 auf das arabische Katamon-Viertel in Jerusalem die britische militärische Führung die Arabische Legion daran hinderte, das in diesem Viertel liegende irakische Konsulat vor Übergriffen zu schützen<sup>40</sup>. Die Anwesenheit der Arabischen Legion unter ihren britischen

Offizieren vor dem kritischen 14./15. Mai 1948 in Jerusalem und den Umstand, daß sie »trotz britischer Versprechungen nicht zurückgezogen worden war«, belegt auch die Encyclopaedia Judaica<sup>41</sup>. Zum Vorwurf äußerer Einmischung beim jüdisch-arabischen Konflikt von 1948 äußert Wagner<sup>42</sup> für den Fall der Arabischen Legion die Meinung, daß ihre Stellung jede Interpretation zulasse. Sie sei zunächst offiziell Mandatsstreitmacht gewesen, habe aber gleichzeitig unter jordanischem Oberbefehl gestanden. Sofort nach dem Teilungsbeschluß vom 29. November 1947 habe sie in die Bürgerkriegskämpfe eingegriffen; sie muß damals also schon im Lande gewesen sein. Sie verteidigte Jerusalem für die Araber und griff jüdische Versorgungskonvois für die Siedlungen an. Wagner berichtet auch von der Demarche des belgischen Konsuls beim transjordanischen König, der im Auftrage des UN-Sicherheitsrats gegen die Operationen der Legion in Palästina protestierte. Dieser Weg des Protests wurde offenbar gewählt, weil Transjordanien nicht Mitglied der UNO war; jedoch ist zweifelhaft, ob im gegenteiligen Falle eine Verurteilung Transjordaniens als Aggressor durch den Rat ausgesprochen worden wäre. Nahmen doch spätestens seit dem 5. April 1948 auch Truppeneinheiten aus den Ligastaaten Irak, Syrien und Ägypten im Bereich des »corpus separatum« von ihren dort installierten Basen aus an den Kämpfen teil, ohne zuvor von der Mandatsmacht als Ordnungsfaktor ins Land geholt worden zu sein<sup>43</sup>. Diese Staaten waren bereits Mitglieder der Vereinten Nationen, hätten sich für eine Verurteilung durch den Sicherheitsrat also eher angeboten. Wright<sup>44</sup> ist jedenfalls der Ansicht, daß beim bloßen Empfehlungscharakter der Teilungsresolution der gewaltsame Widerstand der Palästinaaraber gegen ihre Verwirklichung nur als Bürgerkrieg und innere Angelegenheit Palästinas zu gelten habe, in welche auswärtige Staaten entsprechend dem Grundsatz der Nichteinmischung in Art.2 UN-Charta nicht eingreifen sollten. Die außerhalb Palästinas gelegenen arabischen Staaten hätten somit durch ihr Intervenieren in Palästina im Gegensatz zu ihren Verpflichtungen aus der Charta gehandelt.

Großbritannien forderte die Arabische Legion auf, bis zum 16. Mai 1948 Palästina zu verlassen; wie ehrlich diese Aufforderung aber gemeint war, ist schwer zu sagen, denn Pfaff<sup>45</sup> gibt zu bedenken, daß schon vor dem britischen Abzug aus Palästina »von London stillschweigend angenommen wurde, daß König Abdullah von Transjordanien den von der Teilungsresolution vorgeschlagenen arabischen Staat in seine Hand bekommen würde«. Großbritannien habe die Idee einer Besetzung der Gebiete, die den Arabern durch die Teilungsresolution zugesprochen waren und an Transjordanien reichten, durch die Arabische Legion unterstützt, um sowohl eine jüdische Besetzung Arabisch-Palästinas als auch den Aufstieg des Großmufti von Jerusalem und Staatsfeindes zum Herrscher des neuen arabischen Gebildes zu verhindern. Bei dieser mangelhaften Kenntnis des Sachverhalts würde es auch nichts nützen, wenn man den in Art.3(e) 2. Alternative der UN-Aggressionsdefinition von 1974<sup>46</sup> beschriebenen Tatbestand anlegen dürfte: als Angriffshandlung gilt »jede Verlängerung... (der) Anwesenheit (von Streitkräften eines Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung befinden) in diesem Gebiet über das Ende der Zustimmung hinaus«. Die Legion blieb nach Wagner<sup>47</sup> hauptsächlich, weil ohne sie als einzig der jüdischen Armee ebenbürtige Streitkraft das Gebiet (u. a. von Jerusalem) völlig schutzlos gewesen wäre: »Es scheint so zu sein, daß der Kampfauftrag der Legion sich darauf beschränkte, die für den arabischen Staat vorgesehenen Gebiete vor jüdischer Besetzung zu schützen.«

Diese historische Einschätzung kann nicht automatisch zur Beantwortung der rechtlichen Frage übernommen werden, ob Transjordanien durch seine Truppen Angriffshandlungen im Sinne des Völkerrechts ausführen ließ, sie sollte die Vertreter der Israel-nahen Meinung aber dazu anregen, bevor sie Ag-

gression annehmen, erst einmal zu prüfen, ob die Arabische Legion ihrerseits nicht den Palästinaarabern Nothilfe geleistet oder doch ihre Geschäfte geführt hat, wenn schon alle von jüdischer Seite erfolgten Kampfhandlungen mit dem Argument der Notwehr gerechtfertigt werden. Schließlich war die Lage nicht eindeutig, und die Operationen nach dem Plan »Dalet«, mit denen sich das jüdische Militär unmittelbar vor Abzug der Briten in vorteilhafte Positionen bringen wollte<sup>48</sup>, konnten möglicherweise ein Verhalten nahelegen, wie es der Art.51 UN-Charta unter anderen Gegebenheiten als kollektive Selbstverteidigung gestattet. Lauterpacht<sup>49</sup> hat sich als einziger Autor klar zur 1947 in Palästina herrschenden Rechtslage ausgesprochen und hat diesbezüglich nur feststellen können, daß mit dem Auslaufen des Mandats das allgemein-völkerrechtliche Prinzip der Selbstbestimmung, anerkannt in Art.1 UN-Charta, in Geltung gekommen sei. Dies sei freilich »von unbestimmtem und veränderbarem Inhalt«; weder sei »die Größe der Gemeinschaft, die über ihre Zukunft bestimmen soll« festgelegt, noch sei »die Weise, auf die der Vorgang der Selbstbestimmung zu geschehen hat« bestimmt. Lauterpacht müßte sich jedoch diese letztere Präzisierung entgegenhalten lassen zugunsten einer Auffassung, die in der Unterstellung der arabischen Volksgruppe Palästinas unter den bewaffneten Schutz Transjordanien und im schließlichen Eingehen Arabisch-Palästinas in das Haschemitische Königreich den hier gegebenen spezifischen Weg der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sieht. Allerdings wich diese Entwicklung von der Lösung ab, die in der Teilungsresolution vorgezeichnet war (selbständiger Staat Arabisch-Palästina); aber wie Lauterpacht<sup>50</sup> in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung sagt, »(diese) erlangte niemals die Bedeutung einer rechtlich bindenden Verpflichtung«: die Parteien konnten annehmen oder auch nicht. Dies stellt sie (und mit ihnen Zusammenwirkende) frei von Vorwurf, so daß sie auch auf abweichendes Verhalten gültige Rechtsfolgen bauen konnten; es scheint wichtig, das gegenüber Lauterpacht<sup>51</sup> festzuhalten, der in dem Souveränitätsvakuum in Palästina am Mandatsende, das auch er konstatiert, nicht den Zustand einer »terra nullius« sehen will. Unbegrenzte Möglichkeit originären Gebietserwerbs war nach Lauterpacht nicht gegeben, weil Souveränität lediglich durch »gesetzliches Handeln« gewonnen werden kann, gemäß dem allgemeinen Rechtsprinzip, daß aus Unrecht kein Recht entstehen kann. Nun scheint Lauterpacht bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs »gesetzliches Handeln« aber wieder (und ausschließlich) an Formen zu denken, die den Vorstellungen im Teilungsbeschluß nahekommen, denn: wie gering auch die bindende Rechtskraft dieser Resolution sei, man könne sich doch schwer vorstellen, daß sie Palästina dem Gesetz des Dschungels habe öffnen wollen, dem ersten besten zur Beute. Hieran ist sicher richtig, daß die Aneignung des Landes z. B. durch eine in der Region fremde Macht nicht rechtens gewesen wäre — aber doch nicht wegen Mißachtung der Lösungsvorschläge des Teilungsbeschlusses, sondern wegen Mißachtung des akut gewordenen Selbstbestimmungsrechts der Landesbewohner. Transjordanien könnte hier doch eine helfende und stellvertretende Rolle für die Palästinaaraber auf dem Weg zur Selbstbestimmung gespielt haben, die bis zur schließlichen Aufnahme in seinen Staatsverband führte. Wenn das so war, dann kann man das jordanische Vorgehen nicht als »ungesetzliches Handeln« abqualifizieren. Jedenfalls gibt es Anzeichen für diese Absicht sowie für ein Bemühen, sich von den Palästinaarabern eine gewisse Legitimation geben zu lassen.

#### *Ablauf der Angliederung an Jordanien*

Dabei wurde auch auf Einhaltung des im Teilungsbeschluß aufgestellten Zeitplans geachtet: am 1. Oktober 1948, an dem das Mandat ursprünglich zu Ende gehen und der neue arabische Staat in Palästina spätestens existieren sollte, baten 5 000 nach Amman gekommene Notabeln, der sogenannte »Pa-

lestine Congress«, König Abdullah um seinen Schutz für Palästina<sup>52</sup>. Diese Entwicklung entsprach nicht nur den tatsächlichen Machtverhältnissen, sondern auch einem schon im Herbst 1936 u. a. vom Herrscher Transjordanien an seine »Söhne, die Palästina-Araber« ergangenen Angebot zur Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit dem jüdischen Bevölkerungsteil durch künftige Interventionen. Im kurz nach diesem Zeitpunkt verfaßten Bericht der Peel-Kommission wurde vorgeschlagen, das den Arabern zuzuteilende Gebiet in Palästina mit dem damaligen Transjordanien zu vereinigen<sup>53</sup>. Die Veranstaltung in Amman am 1. Oktober 1948 war offensichtlich als Gegengewicht gedacht zu der am gleichen Tage unter ägyptischem Schutz in Gaza erfolgten Proklamation der arabisch-palästinensischen Unabhängigkeit durch den »National Palestine Council«<sup>54</sup>. Nach Pfaff<sup>55</sup> kam dieser Ausrufung zu ihrem Zeitpunkt jedoch weder juristische noch politische Bedeutung zu; sie war als Manöver der mit Transjordanien rivalisierenden anderen Staaten der Arabischen Liga zur Blockierung der Annexionspläne König Abdullahs gedacht. Dieser soll bis zum August 1949 mit dem Gedanken gespielt haben, in einem vereinigten Königreich durch getrennte Parlamente für das Ost- und das Westufer des Jordan einen Ausdruck palästina-arabischer Eigenständigkeit zu belassen. Am 15. November 1948 besuchte der König das Kloster der Kopten in der Jerusalemer Altstadt und wurde vom koptischen Bischof gekrönt und zum König von Jerusalem ausgerufen<sup>56</sup> (freilich eher eine Manifestation orientalischer Folklore). Jerusalem wurde später (1960) auch zur »zweiten Hauptstadt« des Haschemitischen Königreichs erhoben<sup>57</sup>. Am 1. Dezember 1948 schließlich trat der »Palestine Arab Congress« in Jericho, also auf der palästinensischen Seite, zum zweiten Mal zusammen, diesmal 2 000 Delegierte »aus allen Teilen Palästinas« umfassend, die König Abdullah zum König von (Transjordanien und) ganz Palästina ausriefen und feststellten, daß Palästina und Transjordanien eine unteilbare Einheit bilden und daß die Erhaltung dieser Einheit Bedingung für eine Friedenslösung sei. Gleichzeitig wurde der König aufgefordert, die beiden Landesteile möglichst schnell zu vereinigen<sup>58</sup>. Hamilton äußert zur Frage, ob es sich um eine Vereinigung der zwei Länder oder um eine Annexion Arabisch-Palästinas in der Folge militärischer Besetzung durch Transjordanien gehandelt habe:

»Jedoch kann nicht bestritten werden, daß der Jericho-Kongreß einen Konsens unter einer beeindruckenden Anzahl wichtiger palästinensischer Führungspersönlichkeiten herbeiführt; sie konnten so gut wie jeder andere für sich beanspruchen, die Palästinenser zu vertreten — auf jeden Fall die vom Westufer.«

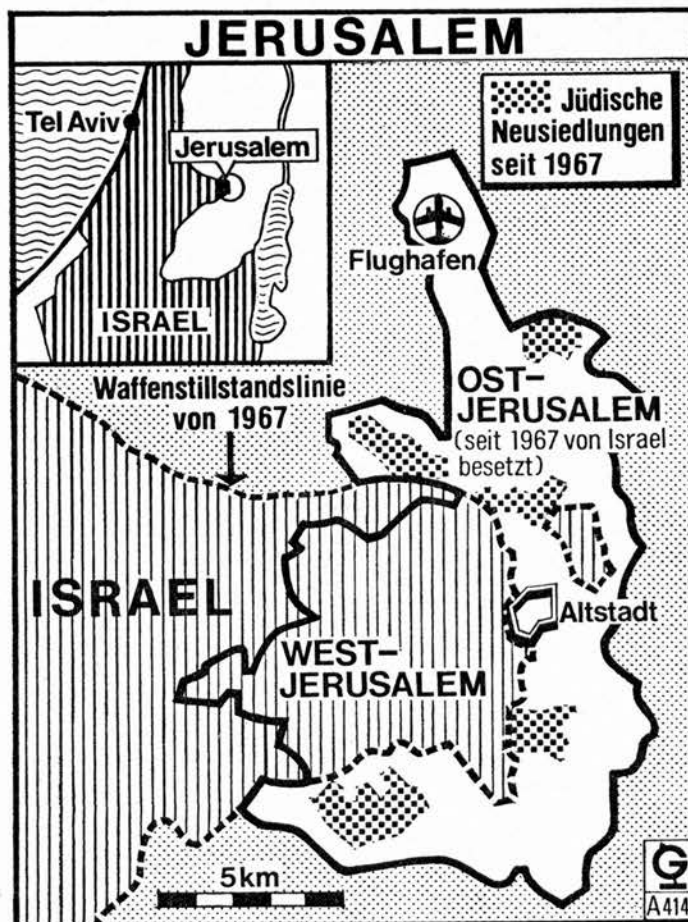
Damit erhält er seine vorher gemachte Bemerkung voll aufrecht: »Der Kongreß übertrug effektiv durch seine Delegierten die Souveränität über das Westufer und Ostjerusalem auf den König.«<sup>59</sup> Das jordanische Parlament billigte am 13. Dezember 1948 einen Gesetzentwurf, der seinerseits die Forderungen des Jericho-Kongresses aussprach<sup>60</sup>. Bereits mit Übergang vom 16. auf den 17. März 1949 wurde die Militärregierung über das besetzte Westufer des Jordan mit Jerusalem (das damit gemeindepolitisch endgültig geteilt war) durch eine zivile Verwaltung abgelöst<sup>61</sup>. Von der Notwendigkeit zur vollen politischen Vereinigung war der König spätestens im November 1949 überzeugt. Diese Überzeugung wurde von den Palästina-Arabern offenbar weiterhin geteilt, denn während der im Dezember 1949 erneut aufgenommenen Behandlung des Internationalisierungs-Projekts der UN-Generalversammlung für Jerusalem sprach sich von allen arabischen Staaten nur noch Jordanien zusammen mit ihrem »Higher Arab Committee« im Sinne der alten arabischen Stellung gegen jeden Versuch dieser Art und für sein Verbleiben auf dem ganzen Westufer aus<sup>62</sup>. Im April des folgenden Jahres wurde ein neues, paritätisch aus Abgeordneten West- und Ostjordanien zusammengesetztes Parlament gewählt, das am 24. April 1950 in gemeinsamer Sitzung mit dem Senat für die Vereini-

gung von Arabisch-Palästina mit Transjordanien stimmte, gegen die einzige Stimme eines Abgeordneten aus Jerusalem, der für eine Verschiebung eintrat<sup>63</sup>. Blume<sup>64</sup>, der die jordanische Souveränität über das Westufer mit Ostjerusalem einfach durch originäre Okkupation begründet sieht, nimmt diesen Moment als entscheidend an, da in ihm der »animus domini« genügend ausgedrückt wurde, um die territoriale Souveränität zu erwerben. Diese Bedeutung bleibt dem Akt wahrscheinlich auch, wenn man die Herleitung der jordanischen Hoheit über Ostjerusalem im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes versuchen will, wie es hier ad experimentum vorgeschlagen wird, um die folgenreiche Bewertung des jordanischen Verhaltens als Aggression in die Diskussion zu bringen (Blume läßt dies unerörtert, er nimmt an, daß es sich bei der Übernahme durch Transjordanien um einen unilateralen Akt gehandelt habe, der eine Regel des Völkerrechts nicht verletzte). Der Politische Ausschuß der Arabischen Liga hatte am 14. April 1950 eigens das Verbot einer Annexion jedes zu Palästina gehörenden Gebietsteils beschlossen, und die Liga wollte wegen des Vollzugs der Union am 24. April Jordanien eigentlich ausschließen. Daher erklärte der König, daß der vollzogene Zusammenschluß die endgültige Regelung der Palästina-Frage im Rahmen der nationalen Aspirationen des palästinensischen Volkes, der internationalen Gerechtigkeit und der interarabischen Zusammenarbeit nicht präjudiziere<sup>65</sup>, ließ sich also auf eine Art Friedensvertragsvorbehalt ein. In dieser Verpflichtung muß man wohl einen weiteren Hinweis darauf sehen, daß Jordanien nur insoweit seine Hoheit westlich des Jordan ausüben will, als es dazu aus der Selbstbestimmung der Palästinaaraber legitimiert ist.

Zur Kritik des zweiten wichtigen Elements in der Beweisführung der Völkerrechtler, die den israelischen Anspruch auf ganz Jerusalem stützen, der Vorstellung vom »Gebietswerb im Zuge der Notwehr« (defensive conquest), sei verwiesen auf die kurze, von Sally Mallison<sup>66</sup> gebotene Beurteilung. Der Begriff wird nur im Zusammenhang mit und in Konkurrenz zu einem mangelhaften Rechtsanspruch auf ein Territorium (wie angeblich dem arabischen), als »der bessere Rechtsanspruch« angeführt, worin etwas Tautologisches liegt. Denn wenn der Gegner kein Recht auf das Territorium hat, gehört es entweder einem Dritten, oder es steht — Verteidigungsfall oder nicht — zum originären Erwerb frei. Außerdem ist es gefährlich, die Gültigkeit eines Rechtsanspruchs auf Gebietsouveränität von einer Abwägung zwischen »besser« und »schlechter« abhängen zu lassen, da dann die Versuchung groß wird, nicht kontingente Argumente (wie historische, moralische, politische) einzuführen. Es sei der Verdacht geäußert, daß der Begriff des »defensive conquest« ad hoc angesichts der gespannten nahöstlichen Realität konzipiert worden ist. Bei offizieller Gelegenheit vorgebracht vom israelischen Regierungsbeauftragten Blum, wurde zu diesem Begriff als Autorität nur ein Artikelautor dieser Tendenz angeführt<sup>67</sup>. Mallison konstatiert daher, daß »die Vorstellung eines »Gebietswerbs aus Notwehr« im Völkerrecht unbekannt ist«. Sowohl die UN-Charta als auch das Völkergewohnheitsrecht der Notwehr berechtigten nicht zum Gebietswerb von Feindesland, sondern nur zur Bewahrung von »gegebenen Interessen oder Werten«. Wenn die territoriale Unversehrtheit von Staaten (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta) durch ein solches Recht bedingt wäre, könnte sie schwerlich vor militaristischen und expansionistischen Staaten geschützt werden.

#### Politische Perspektiven

Die Auswirkungen, zu denen solche Rechtsauffassungen ermutigend beitragen, sind eminent politisch. Ein Beispiel: Die Auffassung, daß Jordanien keine Souveränitätsrechte in Ostjerusalem erworben hat, entspricht der von Botschafter Blum<sup>68</sup> bezüglich des Rests des Westufergebiets vertretenen Ansicht, Israel habe dort nicht den »legitimen Souverän« er-



In verlustreichen Kämpfen gelang es Israel 1948, einen Teil Jerusalems zu erobern; die Altstadt und das restliche Ost-Jerusalem verblieben in arabischer Hand. Im Sechstagekrieg besetzte Israel auch Ost-Jerusalem. Die kurz darauf erfolgte De-facto-Annexion wurde seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolutionen 2253 und 2254 (ES-V) vom Juli 1967) als ungültig angesehen. Im Mai 1968 bedauerte der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 252, daß Israel den beiden genannten Entschlüsseungen der Generalversammlung nicht nachgekommen war, und erklärte, daß alle Maßnahmen zur Änderung der Rechtslage Jerusalems ungültig seien. Im Juli 1980 bekräftigte Israel durch sein »Grundgesetz über Jerusalem« die Annexion demonstrativ. Neuansiedlungen im Ostteil — unsere Karte zeigt die derzeit gültigen Grenzen des Stadtgebiets — sollen das jüdische Übergewicht in ganz Jerusalem festigen; heute sind 280 000 der 390 000 Einwohner Juden.

setzt, auch nicht de jure einem solchen gehörendes Territorium in Besitz genommen. Man wird den Schluß also auch für Ostjerusalem übernehmen können, welchen Blum aus dieser Feststellung zieht: Israel sei deshalb weder allgemein noch aus dem Wortlaut des Art. 2 der Vierten Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>69</sup> verpflichtet, deren humanitäre Schutzvorschriften zugunsten der Einwohner des Gebiets zu achten. Das ist die Konvention, auf die in zahlreichen Resolutionen u.a. des Sicherheitsrats<sup>70</sup> seit Jahren (und ohne jede angemessene Reaktion seitens Israels) Bezug genommen wird, um Veränderungen des geographischen, demographischen und historischen Charakters der Stadt zu verurteilen: so die Enteignungen arabischer Ländereien und die Baumaßnahmen, die von einem zu erreichenden Bevölkerungsstand von 880 000 (!) Einwohnern Jerusalems im Jahr 2010 ausgehen<sup>71</sup>, und als Sanierung, Wiedererrichtung und Ausgrabungen deklarierte Maßnahmen in der Altstadt.

Da nun die Souveränität über Jerusalem Gegenstand solcher Eifersucht ist, wäre es der Erwägung wert, sie selbst etwas zu »reduzieren«, um den Streit zu entschärfen. Souveränitätseinschränkungen müßten beiden Seiten verlockend scheinen wegen eines Guts, das mit ihnen erkaufte werden kann. Als erstes bietet sich hier an die Bewahrung der Unversehrtheit der Stadt, die in einer hochgerüsteten Region mit Spannungs-

zustand ja keineswegs sicher ist. Bisher wurden Versuche zum Schutz Jerusalems immer erst unternommen, wenn schon geschossen wurde; erinnert sei an den Appell Papst Pauls VI. vom 7. Juni 1967 an die kriegführenden Mächte, Jerusalem vom Krieg auszunehmen, es zur offenen Stadt zu erklären, damit die heiligen Stätten unversehrt blieben und Jerusalem ein Zufluchtsort sei<sup>72</sup>. An diesem Vormittag hatte die israelische Artillerie hauptsächlich das Muslimenviertel in der Altstadt bombardiert, wobei es Hunderte ziviler Todesopfer gab<sup>73</sup>. Beim folgenden Sturm sind offensichtlich nicht wenige Israelis deshalb gefallen, weil beim vorhergehenden Beschuß die Heiligtümer zu schonen waren<sup>74</sup>. Dennoch mußten nach der Waffenruhe noch 6 Millionen israelische Pfunde Entschädigungszahlungen von der Regierung an insgesamt 17 christliche kirchliche Institutionen »für entstandene Kriegsschäden«<sup>75</sup> geleistet werden. Wäre es da nicht angebracht, an einen wirksamen, international zu vereinbarenden, ohne Ausnahme gültigen Schutz der Stadt zu denken, den man allen Parteien zum Beitritt dadurch schmackhaft machen könnte, daß er nicht nur für Kriegs-, sondern auch für Terrorhandlungen gelten soll? Zumindest die Diskussion über den Gedanken und über die beste Form der Verwirklichung sollte mit allen in Frage Kommenden begonnen werden. Man sollte hoffen, daß die Worte Ben Gurions von 1948 sinngemäß befolgt werden:

»Seit Jahrhunderten behaupten die Christen und Moslems in aller Welt, daß diese durch die Propheten Israels geheiligte Stadt auch für sie zu einer heiligen Stadt geworden ist... Und nun ist diese heilige Stadt vier Wochen lang von moslemischen Streitkräften beschossen worden. Sie bedienten sich dabei britischer Artillerie und britischer Offiziere... Damit ist klar erwiesen, wem diese Stadt in Wahrheit kostbar und heilig ist.«<sup>76</sup>

Jerusalem ist der Schauplatz des entlarvenden Urteils des Salomo; möge bedingungsloses Engagement für Leben und Sicherheit Jerusalems erweisen, wem es am meisten gebührt.

Ein Souveränitätsoffer wäre schließlich auch die Hinnahme einer starken internationalen Präsenz in Jerusalem, für die es ja seit alters gute Gründe und verbrieft Rechte gibt, durch die beiden Kontrahenten; in Frage kämen vor allem die Religionsgemeinschaften, aber auch kulturelle Institutionen und internationale Verwaltungsstellen, vielleicht auch gewisse Zweige des privaten Unternehmenswesens. Warum sollte Jerusalem nicht nach New York, Genf und Wien ebenfalls ein Zentrum weltweiter Zusammenarbeit sein? Warum sollte die Stadt nicht auch von Privatpersonen aus allen Ländern in großer Zahl zum Aufenthalt gewählt werden? Die Folgen davon müßten eines Tages auch politisch und rechtlich spürbar werden. Die Verlockung für die streitenden Parteien würde darin bestehen, daß jede sich den größeren Vorteil von diesem Wandel der Dinge erhoffen könnte. Israelischerseits hat Abba Eban<sup>77</sup> bereits vor einem Jahrzehnt eine weitgehende Einladung ausgesprochen:

»Die Stadt ist konstruktiven Initiativen von Juden, Moslems und Christen in aller Welt zugänglich, zum Wohle ihrer Entwicklung, vornehmlich durch die Entfaltung ihrer kulturellen und geistigen Eigenschaften und Schätze. In dieses Gebiet gehört auch die zusätzliche Entfaltung weiterer Institutionen und Projekte, die die historische Einzigartigkeit Jerusalems und seine besondere Rolle zur Förderung des Glaubens, des Fortschritts und des Friedens verkörpern. Wenn christliche und moslemische Faktoren, denen das Wohl Jerusalems am Herzen liegt, eigene Initiativen entfalten wollen... wäre dies höchst lobenswert. Die Hilfe der Regierung, die solchen Faktoren auch jetzt zuteil wird, wäre ihnen dabei sicher.«

Dieses Angebot sollte beim Wort genommen werden.

#### Anmerkungen

- 1 Zit. nach Berger, Ulrike, u. a., Jerusalem — Symbol und Wirklichkeit, Berlin 1976 (2. Aufl.), S.37.
- 2 Frankfurter Allgemeine Zeitung v.2.8.1980.
- 3 Übersetzung in »Dokumentationsblätter«, hrsg. von der Botschaft des Staates Israel, Bonn-Bad Godesberg, September 1980.
- 4 Frankfurter Allgemeine Zeitung v.16. und 29.8.1980.
- 5 Bovis, Eugene H., The Jerusalem Question 1917—1968, Stanford 1971, S.62. — Zitatübersetzung hier und in der Folge vom Verfasser.

- 6 Encyclopaedia Judaica, Vol. 9, Jerusalem 1971, Sp.1484.
- 7 Bovis 59 und 66.
- 8 S. Anm.6.
- 9 Blume, Fritz, Der Status Jerusalems, Diss. Göttingen 1955, S.110.
- 10 So Blume 69, 112f., 116.
- 11 Weiss, Günther, Die internationale Stellung Jerusalems, in: Festschrift Bilfinger, Köln/Berlin 1954, S.31.
- 12 Berman, Sylvan M., Recrudescence of the »Bellum justum et pium« controversy and Israel's conquest and integration of Jerusalem, in: Revue de droit international 46 (1968) S.362 und Fußn.19.
- 13 S. Anm.3.
- 14 Diesen erläutert Wilson, Evan M., Jerusalem, Key to Peace, Washington 1970, S.56 und davor.
- 15 In: The Arab-Israeli Conflict (ed. John Norton Moore), Vol. III, Princeton 1974, S.350.
- 16 Bovis 103.
- 17 S.82.
- 18 Berman, Sylvan M., Territorial Acquisition by Conquest, in: International Problems 6 (1968) S.18f. und Fußn.18.
- 19 Bovis 103.
- 20 Pfaff, Richard H., Jerusalem: Keystone for the Arab-Israeli Conflict, Washington 1969, S.35.
- 21 Martin, Pierre-Marie, Le conflit israelo-arabe, Paris 1973, S.266 und Fußn.57.
- 22 Bericht des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, Botschafter Thalmann, in: Jerusalem, a Collection of United Nations Documents, Beirut 1970, S.72.
- 23 S.103. — Der »Staat Israel« heißt amtlich auf Hebräisch »Medinat Jisra'el«.
- 24 S.266.
- 25 S.271f. und Fußn.80.
- 26 Thalmann 72.
- 27 S.114.
- 28 Martin 267.
- 29 S.273.
- 30 Jerusalem and the Holy Places, London 1968; s. auch Moore wie Anm.15, Vol. I, S.929—1009, wonach hier zitiert.
- 31 S. Anm.21.
- 32 Dessen Schrift »The juridical status of Jerusalem«, Jerusalem 1974, war mir leider nicht zugänglich.
- 33 UN-Doc.A/35/316—S/14045 v. 3.7.1980, Annex.
- 34 S.268f. mit Fußn. 72, 273 passim.
- 35 S. Artikel in Anm.12 und 18.
- 36 Zit. nach Lauterpacht 963.
- 37 Wright, Quincy, Legal Aspects of the Middle East Situation, in: Law and Contemporary Problems 33 (1968) S.14.
- 38 Bovis 59, 47.
- 39 Mit Pearlman, Moshe, Jerusalem — Heilige Stadt der Menschheit, Frankfurt 1969, S.249.
- 40 Hadawi, Sami, Bittere Ernte — Palästina 1914—1967, Rastatt 1977 (2. Aufl.), S.143f.
- 41 Sp.1480.
- 42 Wagner, Heinz, Der Arabisch-Israelische Konflikt im Völkerrecht, Berlin 1971, S.328.
- 43 Gilbert, Martin, Jerusalem. Illustrated History Atlas, London 1977, S.93—97.
- 44 S.14.
- 45 S.27f.
- 46 Deutscher Text in VN 4/1975 S.120.
- 47 S.329 und davor.
- 48 Hollstein, Walter, Kein Friede um Israel, Frankfurt 1972, S.173.
- 49 S.941.
- 50 S.944.
- 51 S.965f.
- 52 Bovis 64. — Pfaff 28: Schutz des Westufers.
- 53 Weiss 12ff.
- 54 Wagner 330.
- 55 S.24, 28. Textquelle der Proklamation nachgewiesen in Fußn.16.
- 56 Bovis 59, 80, 64.
- 57 Bovis 99; Enc. Jud. 1487.
- 58 Wagner 330; Bovis 64.
- 59 Rede vor dem US-Repräsentantenhaus, Congressional Record-House, Oct. 18, 1971, H.9693.
- 60 Bovis 64.
- 61 Pfaff 28; Bovis 69.
- 62 Blume 99.
- 63 Blume 109f.; Keesings AdG, 24.4.1950 (M).
- 64 S.115.
- 65 Keesing wie Anm.63; Berman in Int. Probl. 1968, S.16.
- 66 Analyse für das Wiener Seminar des UN-Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes v. 25.—29.8.1980, S.14f.
- 67 Angegeben bei Mallison, S.27, Fußn.35.
- 68 Nach Mallison 9ff.
- 69 UN Treaty Series, Vol.75 (1950), S.287ff.
- 70 Letztlich noch Resolution 476 v.30.6.1980 (Text s. S.221 dieser Ausgabe).
- 71 Nicht näher gekennzeichnete Informationsdienst »Jerusalem« der israelischen Botschaft in Bonn-Bad Godesberg, etwa 1971, S.6.
- 72 AAS 59 (1967), S.635.
- 73 Wilson, 104, 106.
- 74 Rulli, Giovanni S. J., Nuove mura intorno a Gerusalemme, in: La Civiltà Cattolica 122 (1971), vol. II<sup>o</sup>, S.538f.
- 75 Außenminister Eban am 30.6.1971 vor der Knesset auf Interpellation No.3073.
- 76 Zitiert nach Berger 42.
- 77 S.Anm.75.

# Israelis und Palästinenser — Plädoyer für gute Nachbarschaft

MOHAMMAD ABU SHILBAYIH

## I

Es ist schwer vorstellbar, daß das Palästinenserproblem, der Kern der Nahostfrage, für immer ohne Lösung bleiben sollte. Und doch ist seit dem Erwachen des palästinensischen Nationalbewußtseins bis zum heutigen Tage schon mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen, ohne daß eine solche Lösung gefunden wurde — mit der Folge, daß der Weltfriede seitdem durch eine Reihe von Kriegen, durch andauerndes Blutvergießen und politische Krisen bedroht ist. Und nicht nur der Weltfriede, sondern auch die Weltwirtschaft, denn Europa, Japan und die Vereinigten Staaten hängen ökonomisch vom Erdöl aus der Region ab. Eine Vielzahl von Staaten, politischen

---

*In den beiden vorangegangenen Beiträgen dieses Heftes wurden die intensive — und mancherorts als einseitig empfundene — Zuwendung, die die Vereinten Nationen gerade in letzter Zeit wieder dem Nahost-Konflikt gewidmet haben, sowie die in besonderem Maße mit Emotion und Historie befrachtete Jerusalem-Frage behandelt. In ihrem Bestreben, darüber hinaus auch Stimmen aus der Region, Stimmen von direkt Betroffenen zu Wort kommen zu lassen, hat sich die Redaktion entschlossen, nicht einmal mehr zur Genüge (und nicht zuletzt aus den UN-Debatten) bekannte »offizielle« Positionen vorzutragen, sondern »Außenseiter« zu Wort kommen zu lassen. Nonkonformisten freilich, deren Betrachtungen — explizit oder implizit — in Richtungen weisen, die vielleicht eines Tages bei Schritten zu einem tatsächlich dauerhaften und umfassenden Nahost-Frieden verfolgt werden müssen. Mag bei dem einen Beitrag in Detailfragen gelegentlich ein Mangel an politischem Realitätssinn, bei dem anderen die häufig polemische Formulierung der Analyse stören, so verdienen diese Überlegungen, die in Teilen der palästinensischen bzw. jüdischen Öffentlichkeit angestellt werden, doch Beachtung. Nun sind diese Gedanken nicht ohne Vorbild. So erinnern die Vorschläge des selbstkritischen Palästinensers Shilbayih an das Minderheitsvotum im 1947 einberufenen UN-Sonderausschuß für Palästina, das eine Lösung auf föderativer Basis vorsah; eine nahöstliche Gemeinschaft souveräner Staaten, in der neben Israel und Jordanien auch die palästinensische Nation ihren Platz hätte, visierte Anfang 1980 der Knesset-Abgeordnete und einstige Außenminister Abba Eban im Periodikum »New Outlook« an. In dieser Zeitschrift sind ähnliche Modelle erörtert worden (Heinz Kloss, Doppelassoziation West-Jordanien mit Jordanien und Israel? Eine Anregung zur Befriedung des Nahen Ostens, VN 1/1968 S.16ff.). Auch der der zionistischen Staatsidee überaus kritisch gegenüberstehende Israeli Shahak kann an frühere Gedanken, an Absichtserklärungen aus der Gründungszeit des jüdischen Staates anknüpfen, versprach doch die Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948 die »Entwicklung des Landes zum Wohle aller seiner Bewohner«. Dort heißt es: Der Staat Israel »wird all seinen Bürgern ohne Unterschied von Religion, Rasse und Geschlecht soziale und politische Gleichberechtigung verbürgen. Er wird Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Sprache, Erziehung und Kultur gewährleisten... und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen treu bleiben«.*

*Nicht übersehen werden sollte freilich, daß selbst ein im Sinne Shahaks »demokratisiertes« Israel, daß wohl auch eine israelisch-palästinensisch-jordanische Föderation im Sinne Shilbayih's noch immer eines der zentralen Probleme des Nahost-Konflikts vor sich hätte — die Frage der Palästina-Flüchtlinge.*

Parteien und Bewegungen hat denn auch mit Stellungnahmen zum Nahostproblem gewetteifert — die ganze Welt hat sich in der Vormundschaft für die Palästinenser gefallen, während diese stumm bleiben mußten und kein Recht der Mitsprache hatten.

Als Palästinenser kann man geradezu sagen, daß all diese Lösungsvorschläge hinter dem Rücken unseres Volkes gemacht wurden. Das Problem wurde dadurch nur komplizierter, neue Zusammenstöße waren die Folge, getroffene Vereinbarungen führten zu nichts. So wurden die Waffenstillstandsabkommen von 1949 zwischen den arabischen Staaten und Israel ohne Beteiligung der Palästinenser vereinbart, weswegen es zu keinem echten Frieden kommen konnte. Es folgte der Krieg von 1956, an dessen Ende wiederum kein Übereinkommen unter Beteiligung der Palästinenser und mit Berücksichtigung ihres Problems stand, dann die Kriege von 1967 und 1973. Alle Vereinbarungen zwischen Israel und arabischen Regierungen konnten also nie zu einem Frieden führen, weil sie hinter dem Rücken — und auf dem Rücken — der Palästinenser getroffen waren und Friede vor allem Teilhabe der Palästinenser an einem umfassenden Ausgleich bedeutet hätte. Vor diesem Hintergrund will ich in meinem Beitrag zunächst einige gern übersehene Tatsachen ins Gedächtnis rufen, bevor ich die von vielen Palästinensern erstrebten Zukunftsperspektiven erörtere.

Wie bekannt, ist im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die »Judenfrage« zum Weltproblem geworden. Nachdem die Juden ihre mittelalterlichen Ghettos verlassen konnten, wurden sie — beispielsweise in Rußland und Deutschland — die Opfer von Verfolgungen, Diskriminierungen und Massakern durch die Bewegungen des modernen Antisemitismus. Gegenwärtig hat die Welt ein ähnliches Problem vor Augen: die Palästinenser sind die Juden von heute. Sie müssen in Flüchtlingslagern leben, die weitaus schlimmer sind als die Judenviertel der Vergangenheit. Sie erdulden Lebensgefahr und Diskriminierungen in den Ländern, in denen sie sich aufhalten. Viele von ihnen führen eine klägliche Existenz. Sie siechen dahin in Krankheit und Armut, obgleich bisher schon Milliarden von Dollars in ihrem Namen gesammelt worden sind. Genauso wie die internationale Gemeinschaft den Juden geholfen hat, ihr Problem zu lösen, muß sie nun auch den Palästinensern aus ihrer Not heraushelfen. Niemand kann leugnen, daß die Juden von Antisemiten und Nationalsozialisten ungemein viel erlitten haben, daß sie schließlich Opfer millionenfachen Mordes wurden; aber es ist nicht gerecht, daß jetzt die Palästinenser für die Verbrechen anderer bezahlen müssen.

Während des vergangenen Dreivierteljahrhunderts waren die Palästinenser unterdrückt. Sie lebten entweder — will man einmal von den letzten Jahren des osmanischen Reiches absehen — unter der Vormundschaft der arabischen Staaten oder aber unter britischer bzw. israelischer Besatzung. Die ganze Zeit über litten sie unter Zuständen, wie sie für Gewaltherrschaften typisch sind. Es war ihnen nie gestattet, politische Parteien oder Gewerkschaften zu gründen. Sie wurden in großer Zahl ins Gefängnis geworfen, lernten Lager und Folterzellen kennen. Und nur, weil sie Demokratie verlangten, also vor allem Freiheit der Meinung und die Möglichkeit, dieser Meinung freien Ausdruck zu verleihen. Das war im Verlangen nach Unabhängigkeit stets mitgemeint, ja sein Sinn: die politische Unabhängigkeit sollte demokratische Verhältnisse möglich machen, so wie umgekehrt eine lebendige Demokratie die Fremdbestimmung beenden würde. Mit anderen Worten, die Palästinenser wollten genauso unabhängig und dabei demokratisch sein wie etwa die Bundesrepublik

Deutschland, Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und der Staat Israel.

Was Bildung und menschliche Kultur angeht, so stehen die Palästinenser unter den Völkern des Nahen Ostens und allgemein den Völkern der Dritten Welt voran; die Statistiken lassen erkennen, daß sie in mancher Hinsicht selbst die Israelis übertreffen. Andererseits verdanken sie — neben vielen anderen historischen Erfahrungen und Kontakten mit verschiedenen Völkern — gerade der Beeinflussung durch die Israelis grundlegende Veränderungen im sozialen Leben, besonders was die Herausbildung einer Arbeiterklasse und die Stellung der Frau betrifft. Die palästinensische Arbeiterklasse hat sich entschieden entwickelt, besonders unter israelischer Besatzung. Nach zuverlässigen Statistiken gibt es in den besetzten Gebieten über hunderttausend palästinensische Arbeiter und Arbeiterinnen; das ist viel, wenn man bedenkt, daß die gesamte Bevölkerung von Westufer, Ostjerusalem und Gazastreifen nicht mehr als 1,5 Millionen Personen zählt. Diese Arbeiterklasse unterscheidet sich von palästinensischen Arbeitern in anderen Ländern des Nahen Ostens insofern, als es hier Berührung mit den israelischen Arbeitern gibt und die politischen und sozialen Rechte, deren sich der jüdische Kollege erfreut, aus eigener Anschauung bekannt sind. Daher

erhofft sich der palästinensische Arbeiter von der Zukunft ähnliche Rechte. Dasselbe trifft zu für die palästinensische Frau, die ein ähnliches Maß an Gleichstellung und Gleichberechtigung wie die jüdische Frau erstrebt.

Es kann mit Fug behauptet werden, daß in der palästinensischen Gesellschaft neue Klassen und Schichten entstanden sind von Arbeitern, Studenten, Intellektuellen und Frauen, die darauf hoffen, die alte Stammesherrschaft, den Halbfeudalismus und ansatzweisen Kapitalismus, die das politische, soziale, erzieherische und wirtschaftliche Leben bisher beherrschten, mit der Zeit abzulösen. Das ist ein wesentlicher Punkt für die Suche nach einer Lösung der palästinensischen Frage, denn das heißt ganz einfach, daß die alte, traditionelle Führung in Zukunft weder imstande noch geeignet sein wird, für die Palästinenser zu sprechen. Mit Unabhängigkeit und Demokratie verlangen die Palästinenser auch ein funktionales, modernes Regierungssystem, das aus der neuentstandenen Sozialstruktur hervorgehen muß. Es soll im Dienste des ganzen Volkes und nicht bloß der aristokratischen Minderheit stehen.

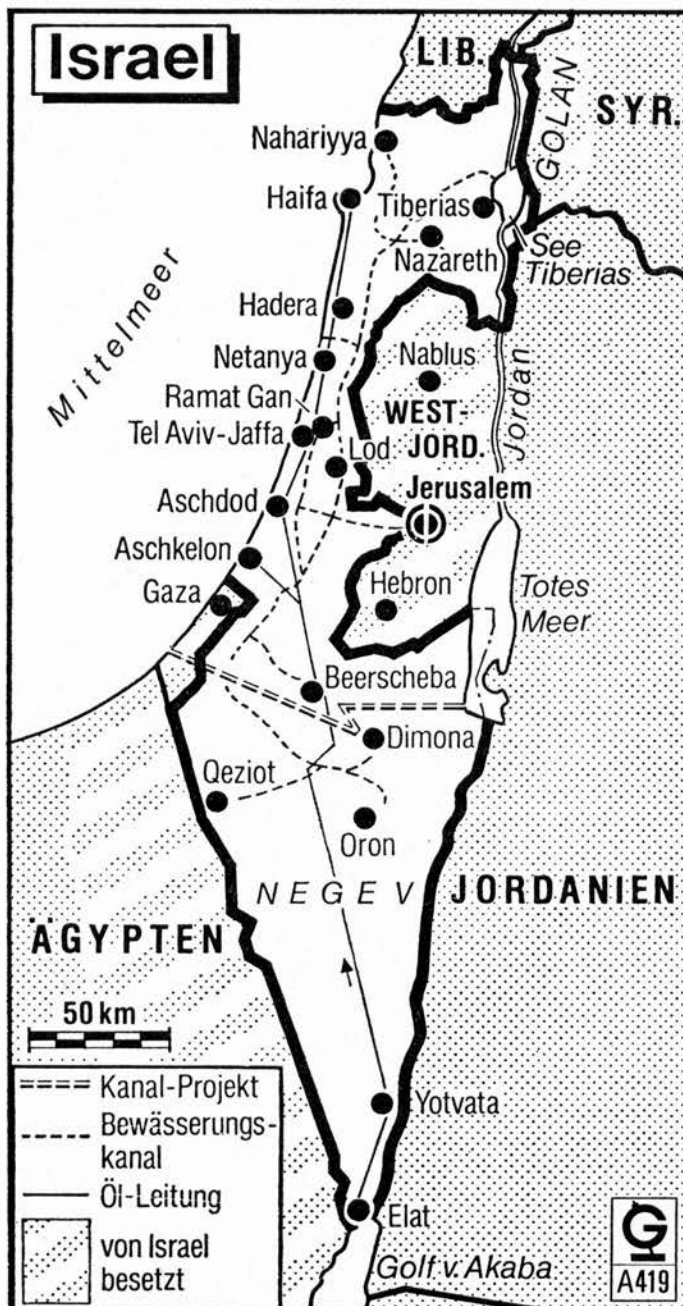
## II

Eine weitere Tatsache ist die ungerechte Verteilung des Besitzes in den besetzten Gebieten, die der in den meisten Ländern des Nahen Ostens entspricht: auch die hiesige Bevölkerung ist entweder sehr wohlhabend oder sehr arm und elend. Es ist nicht einfach, zuverlässige Statistiken, die ein wahres Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse geben könnten, zu erhalten, weil geschäftliche Transaktionen außer in israelischen Schekel auch mit dem jordanischen Dinar ausgeführt werden. Die israelische Währung wird ständig abgewertet, während der Wert des Dinars ständig steigt. Jeglicher Austausch innerhalb der besetzten Gebiete und mit der Außenwelt wird entweder mittels des Dinars oder in harter Währung, vorwiegend in amerikanischen Dollars, abgewickelt.

Die Statistik von 1979 zeigt, daß das Einkommen des Gazastreifens aus der Produktion von Zitrusfrüchten und Gemüse ungefähr 1,5 Milliarden alte israelische Pfund betrug. Im Westuferland betrug das Einkommen aus Zitrusfrüchten, Gemüse und Industrie 3 Milliarden. Bekanntlich macht die Bevölkerung des Gazastreifens 400 000 Personen aus, von denen die Hälfte Flüchtlinge sind, wogegen die des Westufers zusammen mit Ostjerusalem 1,1 Millionen Menschen zählt. Das Gesamteinkommen betrug also 4,5 Milliarden alte israelische Pfund. Die Hauptnutznießer dieses Reichtums sind jedoch nicht mehr als 500 Familien in Gaza, nicht mehr als 1500 Familien am Westufer und in Jerusalem! Die weitaus große Mehrheit der Einwohner — Schullehrer, Beamte, Kleinhändler und ungelernete Arbeiter — hat ein durchschnittliches Monatseinkommen von 8000—25 000 alten israelischen Pfund. Viele verdienen sogar nur 5000 Pfund, d. h. ungefähr 100 Dollar.

Noch schlimmer ist, wie die »Standhaftigkeitsgelder« des von arabischen Staaten gespeisten Widerstandsfonds, die in erheblichem Maße hereinströmen, verteilt werden. Der größte Teil davon wird als Belohnung für Loyalität und Gehorsam gegenüber diesem oder jenem Herrscher ausgegeben. Sie gehen an die Wohlhabenden und Einflußreichen, die sie für ihren Luxuskonsum verwenden. Die große Mehrheit der Bevölkerung dagegen muß mit Armut, Krankheit und Elend fertigwerden. Die Klassenunterschiede sind überall sichtbar. In Städten wie Ostjerusalem, Gaza, Nablus, Hebron und Ramallah sieht man herrliche Villen, von schönen Gärten und hohen Mauern umgeben. Andererseits gibt es dort die jämmerlichen Viertel der Armen, die im Winter in Schlamm versinken, im Sommer in Staub ersticken. Allein in Nablus sollen zirka 5000 Familien jeweils zu zehnt in einem einzigen Zimmer leben; mehrere Familien müssen sich eine Toilette teilen.

Aus alledem wird klar, daß das von den Palästinensern gewünschte politische System zu einer Regierung führen muß,





die sich für das Wohl des ganzen Volkes und nicht nur für die wohlhabende Minderheit einsetzt. Es muß ein modernes System sein, das vom Volke ausgeht und im Dienste des Volkes steht. Allein dadurch lassen sich kommunistische Strömungen hemmen, läßt sich die kommunistische Gefahr fernhalten. Denn die traditionellen Systeme bieten einen fruchtbaren Boden für Kommunismus und sowjetischen Einfluß<sup>1</sup>. Die Palästinenser sind ein untrennbarer Bestandteil der arabischen Nation. Dabei soll der Nahe Osten durchaus und nach wie vor viele Völker und mannigfaltige Nationalitäten in sich schließen; aber jedes dieser Völker muß das Recht auf Selbstbestimmung und zur Errichtung seines eigenen Staates haben. Warum sollen nicht Palästinenser, Syrer, Jordanier und Juden (in einem Teil Palästinas) ihre eigenen Staaten haben? Dies ist überhaupt erst die Voraussetzung für die Entstehung einer nahöstlichen Föderation, wie sie weiter unten vorgeschlagen wird.

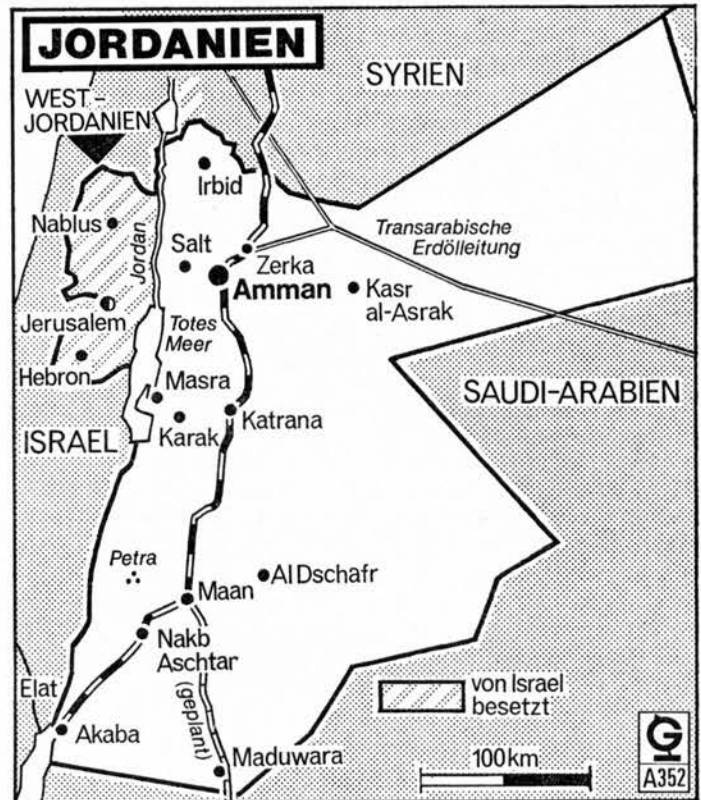
Nun zur bekannten, die Wirklichkeit verzerrenden Ideologie mancher zionistischer Fanatiker. Diese behaupten fest, daß das ganze Land das Eigentum ihrer Väter und Vorfahren sei, betrachten Palästina als ihre unbestreitbare Heimat und sehen die palästinensischen Araber als Fremdlinge an. Mit dieser Begründung haben sie arabisches Land beschlagnahmt und ihre Siedlungen darauf errichtet; ihr Ziel ist die Entwurzelung der Palästinenser und ihre Vertreibung aus der Heimat. General Dayan soll gesagt haben: »Die Palästinenser sind Jordanier, sie sollen nach Amman abhauen.« Eine Belastung ähnlicher Art stellt das Jerusalem-Problem dar. Israel hat sich die Stadt unter Verletzung des Völkerrechts eingegliedert. Die Israelis haben wohl die Trennungslinie, die Jerusalem geteilt hielt, beseitigt; aber statt dessen haben sie unzählige seelische Barrieren zwischen den beiden Nachbarvölkern entstehen lassen. Zwar haben Bürgermeister Teddy Kollek und einige seiner Mitarbeiter versucht, den Arabern Jerusalems mehr Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, aber sie wurden von fanatischen Gruppierungen daran gehindert.

### III

Im Lichte aller dieser aufgeführten Tatsachen werden die Mängel bei einigen »Lösungen« für die Palästina-Frage deutlich, wie sie bisher hauptsächlich vorgeschlagen wurden. Sollten die besetzten Gebiete praktisch Israel angegliedert werden, indem der Autonomieplan nach israelischer Vorstellung vollzogen wird, dann wird dadurch ein neues Rhodesien in Nahost geschaffen, ein zweites Sparta, in dem die Juden die Herren und die Palästinenser die Heloten wären. Sollte in ganz Palästina ein neuer Einheitsstaat für Juden und Araber gemeinsam errichtet werden, dann würden die Bürgerkriegszustände wiederkehren, wie sie während des britischen Mandats geherrscht haben — man bedenke auch das Schicksal des Zwei-Völker-Staates Zypern! Sollten schließlich die besetzten Gebiete oder Teile von ihnen an Jordanien zurückgegeben werden, müßten dort alle Ansätze zur Demokratie verkümmern, würde die traditionelle Verfassung wiederkehren und das alte halbfeudale System wiederhergestellt. Keine dieser Alternativen kann überzeugen. Für mich und viele andere Palästinenser liegt die einzig mögliche Lösung in der Verwirklichung folgender Vorschläge:

- > Errichtung eines palästinensischen Staates am Westufer, in Jerusalem und dem Gazastreifen, mit Ostjerusalem als seiner Hauptstadt; Westjerusalem bleibt Israels Hauptstadt. Jede der beiden Stadthälften erhält eine eigene, unabhängige Kommunalverwaltung.
- > Errichtung eines Staatenbundes auf der Basis der Gleichberechtigung aus den Staaten der Palästinenser, Israelis und Jordanier<sup>2</sup> als nächster Schritt.
- > Jerusalem wird die Hauptstadt der Föderation sein.
- > Der Staatenbund soll anderen Staaten des Nahen Ostens, besonders Ägypten, zum Beitritt offenstehen.

Wenn die internationale Gemeinschaft einen solchen Prozeß



begünstigen soll, muß sie sich natürlich davon überzeugen lassen, daß die Palästinenser die Juden nicht ins Meer zu werfen beabsichtigen. Zu gleicher Zeit wollen sie selbst nicht von den Juden in die Wüste getrieben werden. Es ist nicht unsere Absicht, den Palästinenser-Staat auf den Ruinen des Staates Israel zu errichten, sondern in den benachbarten Gebieten, nämlich dem Westufer, Ostjerusalem und dem Gazastreifen.

Zur Verwirklichung der oben gemachten Vorschläge wäre eine Reihe von praktischen Schritten notwendig. So müßte bei Amerika als dem Freund Israels und der meisten einer friedlichen Lösung zuneigenden arabischen Staaten (besonders Ägyptens) um Vertrauen für die vorgeschlagene Lösung geworben werden. Zudem hätten die Vereinigten Staaten und Westeuropa ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die PLO und Israel sich gegenseitig anerkennen. Auf beiden Seiten müssen die Terrorakte aufhören. Der Anspruch der PLO, ganz Palästina zurückzugewinnen, muß revidiert werden — im Gegenzug zur Anerkennung des Rechts der Palästinenser auf ihren eigenen Staat durch Israel. Die besetzten Gebiete wären vorläufig — für fünf Jahre — unter die Aufsicht der Vereinigten Staaten zu stellen; amerikanische Beobachtungsstationen wären längs des Jordan und an den Grenzen einzurichten. Den Organisationen des palästinensischen Widerstands muß es erlaubt sein, in den besetzten Gebieten tätig zu werden, wenn und nachdem sie sich zu politischen Parteien umgestaltet haben. Nach zwei Jahren sollen dann freie Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Versammlung abgehalten werden; der daraus hervorgehende neue palästinensische Staat hätte schließlich mit Israel in Verhandlungen über die wichtigsten Probleme, vor allem die Flüchtlingsfrage, einzutreten. Für den Friedensprozeß unabdingbar ist auch, daß in beiden Teilen Jerusalems gleichzeitig Kommunalwahlen stattfinden. Aufgabe eines palästinensisch-israelischen Ausschusses unter amerikanischer Aufsicht wäre es sodann, eine Sonderregelung für Jerusalem als vereinigte Hauptstadt der palästinensisch-israelisch-jordanischen Föderation zu erarbeiten. Amerika muß natürlich seinen Einfluß auf Jordanien einsetzen, um Änderungen in Richtung auf mehr Demokratie und zwecks Modernisierung seines Regie-

runssysteme herbeizuführen; nur unter diesen Voraussetzungen kann Jordanien Partner der palästinensischen und der israelischen Regierung in einer Föderation sein.

Allerdings ist nun die gesamte internationale Gemeinschaft aufgerufen, zum Zustandekommen einer solchen Lösung beizutragen: damit endlich Friede im Nahen Osten herrscht, damit das Nahost-Öl ständig und regelmäßig der Weltwirtschaft zur Verfügung steht, damit die besetzten Teile Palästinas nicht mehr einen fruchtbaren Boden für den Kommunismus abgeben, damit Rhodesien nicht plötzlich im Nahen Osten wiederersteht, damit Jerusalem kein zweites Belfast wird! Vor allem die Vereinigten Staaten sind hier gefordert, deren neue Regierung auf diese Weise schon bald manche Scharte auswetzen könnte, die eine unbedachte, im Ergebnis nur dem Kommunismus Vorschub leistende US-Außenpolitik in Afrika, Asien oder Lateinamerika geschlagen hat.

#### Anmerkungen

1 Zur Zeit stellen die Kommunisten nur eine kleine Minderheit unter den Palästinensern. Sie sind als einzige Gruppe gegen Schritte, wie sie in diesem Beitrag vorgeschlagen werden — weil Moskau dagegen ist. Sie haben kein eigenes Ziel, keine eigenen Lösungsvorstellungen.

Getreu der Linie des Kreml waren sie bis zum Ramadan-Krieg 1973 gegen die Errichtung eines palästinensischen Staates und nannten dessen Verfechter gar Verräter. Jetzt versuchen sie, auf der Welle der Popularität mitzuschwimmen, die die PLO umgibt; die Spannungen mit dieser sind aber nur verdeckt.

Kurioserweise sind die Kommunisten die einzige Gruppierung in den besetzten Gebieten, für die die strengen jordanischen Gesetze gegen politische Vereinigungen außer Kraft gesetzt worden sind (mindestens 15 Jahre Gefängnis für jede Art kommunistischer Betätigung), während sie für Liberale, Nationalisten, islamische Fundamentalisten und PLO weitergelten. Sie allein haben Zeitungen und können frei für ihre Vorstellungen werben; sie wollen ›Volksräte‹ in Städten und Dörfern einrichten, und die israelischen Zeitungen berichten ausführlich darüber. Diese kleine Minderheit darf die Studenten, die Kommunalpolitiker, die Gewerkschaften anleiten, während die anderen politischen Köpfe für Jahre hinter Gefängnismauern verschwinden. Der Grund: Die israelischen Extremisten möchten die Kommunisten dazu benutzen, um der Welt den Eindruck zu geben, ein palästinensischer Staat wäre ein Spielzeug in den Händen der Kommunisten und Moskaus. Sie wissen dabei genau, daß die Kommunisten wegen ihrer kleinen Zahl und ihrer Isolierung in der Bevölkerung keine reale Gefahr darstellen.

2 Die Beteiligung Jordaniens an einer solchen Föderation ist wünschenswert, weil die reiche Minderheit unter den Palästinensern, die gegen einen freiheitlichen Palästinenserstaat ist und lieber eine Rückkehr zu Jordanien sähe, dadurch von ihrer Opposition gegen eine palästinensische Lösung abgebracht werden könnte, zumal auch sie die kommunistische Gefahr fürchtet und sich daher eher den USA und dem Westen zuwenden dürfte.

## Zweierlei Maß in Israel — der Staat und die Grundrechte

ISRAEL SHAHAK

In der politischen Auseinandersetzung gibt es grundsätzlich zwei Wege. Der eine ist der des Totalitarismus (es gehen ihn beide Extreme, die totalitäre Rechte wie die Linke), bei dem das Wesen der jeweiligen Partei, der Gesellschaft oder des Staates, dem die totalitär eingestellte Person ›angehört‹, in gläubigem Vertrauen für gut befunden — und gleichermaßen das Wesen der Widersacher dieses Kollektivs, ebenfalls guten und ungeprüften Glaubens, für böse gehalten wird. Für alle Totalitaristen ist typisch, daß sie mit größter Heftigkeit erklären, ›ihre Gefühle seien verletzt‹ worden, wenn ihnen ein rationales Argument entgegengehalten wird, das ihrem politischen Dogma widerstreitet; mit dieser Begründung wollen sie die Diskussion unterdrücken.

Der zweite Weg, eine politische Diskussion zu führen, geht zurück auf die Antike, wo das Leben des einzelnen in der Gesellschaft als ›politisch‹ galt und deshalb alle anging. Von ›res publica‹, der ›öffentlichen Angelegenheit‹, sprachen die Römer; und nach dem antiken Diktum ›soll von allen besprochen werden, was alle angeht‹. Nach dieser Maxime sollte sich jeder Anspruch auf ›Gefühle, die nicht verletzt werden dürfen‹ erledigen. Wenn die Wahrheit schmerzt, dann muß die Lage verändert — und nicht bemäntelt werden. Ich folge dieser rationalen Tradition des politischen Diskurses, wenn ich nun meine Ansicht über das Wesen des Staates Israel vortrage — eines Staates, dessen Bürger ich bin — und über die zionistische Bewegung, die durch Israel fortgesetzt wird.

Meine Meinung ist, daß Israel ein rassistischer Staat im vollen Sinne des Wortes genannt werden muß. In diesem Staat werden Menschen nichtjüdischer Herkunft andauernd und durchaus in Übereinstimmung mit den Gesetzen in den wichtigsten Lebensbereichen zu ihrem Schaden benachteiligt. Diese Diskriminierung hat ihre Ursprünge im Zionismus und wird hauptsächlich in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der zionistischen Bewegung ins Werk gesetzt. Zum Beleg möchte ich auf einige der Gesetze und Verordnungen eingehen, die von der Regierung durchgesetzt werden und die jeder hier kennt. Da ich mich darauf beschränke, den institutionellen Charakter des israelischen Rassismus zu beschreiben, werde ich nicht von individuellen Äußerungen rassistischen Verhaltens sprechen. Ich werde mich auch nicht mit den ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Voraussetzungen befassen, die gelegentlich herangezogen werden, um diesen Rassismus zu ›rechtfertigen‹.

### I. Über das Recht der Freizügigkeit und freien Niederlassung

Das meiste Land in Israel gehört dem Jüdischen Nationalfonds (JNF) oder wird von ihm verwaltet. Der JNF ist Teil der zionistischen Einrichtungen und wirkt ganz offen auf rassistischer Grundlage. Er verbietet Nichtjuden, auf seinem Grund und Boden zu leben, ein Geschäft zu betreiben oder Arbeit zu suchen. Der einzige Grund dafür ist, daß diese Menschen keine Juden sind! Im Gegensatz zu ähnlicher Benachteiligung von Juden, die heute in den meisten Ländern verboten ist, sind diese Diskriminierungspraktiken des JNF nicht nur legal, sondern finden auch die volle Unterstützung aller Regierungsstellen. In der Vergangenheit haben diese Praktiken zur Errichtung von Städten wie Karmiel und Arad geführt. Diese und weitere ähnliche Städte sind, wie man sagt, ›araberrein‹. Anderswo, etwa in Ober-Nazareth, bestehen separate Viertel für die arabischen Einwohner. Dort trifft jeder Versuch eines Arabers, eine Wohnung von einem Juden zu kaufen oder zu mieten, auf den offenen und heftigen Widerstand aller amtlichen Stellen wie z. B. des Wohnungsbauministeriums oder der Gemeindeverwaltung. Hinzu kommt die ungesetzliche Gegnerschaft jüdischer Einwohner, die nichtsdestoweniger von der Polizei ermutigt wird. Ich erinnere daran, daß ähnliche Widersetzlichkeiten nicht vorkommen, wenn Kauf oder Miete einer Wohnung von einem Juden vorgenommen wird. ›Jude‹ bedeutet entsprechend der rassistischen Festlegung, daß der Betreffende nachweisen kann, daß seine Mutter, Großmutter, Urgroßmutter und Ururgroßmutter Jüdinnen waren. Ist das der Fall, dann gilt der Vorgang als ordnungsgemäß und ruft keinen Widerstand seitens der Nachbarn oder der Ämter hervor. Nur wenn die Mutter des Kaufwilligen keine Jüdin ist, gibt es Aufruhr.

Für die Schwierigkeit, sich frei niederzulassen, ist auch der Fall des Muhammad Ma'araf ein gutes Beispiel, eines israelischen Staatsbürgers aus dem Dorf Deir el-Assad, der in Karmiel eine Fabrik eröffnen wollte. Die Erlaubnis wurde ihm offiziell mit der Begründung verweigert, daß die Stadt Sperrgebiet für Nichtjuden sei. Ma'araf konnte seine Fabrik schließlich nur unter der Auflage bauen, sie außerhalb des ›reinen‹ Karmiel anzulegen. Ich möchte nochmals den rassistischen Charakter derartiger Einschränkungen unterstreichen. Sie werden in den meisten Teilen Israels durchgesetzt, betreffen aber nicht die Juden. Juden können sich überall

frei niederlassen. Ich kann leben oder ein Geschäft betreiben, wo ich will, weil meine Mutter Jüdin ist. Ein israelischer Staatsbürger, dessen Mutter keine Jüdin ist, kann das nicht. Er trifft täglich auf rassistische Benachteiligung und Unterdrückung.

Ich möchte das näher darlegen und damit im folgenden zeigen:

- All das hat nichts mit ›Sicherheit‹ zu tun.

Diese Einschränkungen betreffen alle Nichtjuden. Sie werden sogar gegenüber denjenigen durchgesetzt, die zu den Streitkräften eingezogen wurden. Manche dieser nichtjüdischen Soldaten haben mit Auszeichnung gedient und sind vor dem Feind verwundet worden. Muhammad Ma'araf ist Druse. Wie Juden müssen seine Familienangehörigen in der israelischen Armee Dienst tun. Aber dennoch: weil er kein Jude ist, ist er nicht berechtigt, in Karmiel zu leben! Wenn ein jüdischer Dieb, Räuber oder Mörder seine Strafe abgesessen hat, ist er berechtigt, seinen Wohnsitz in Karmiel zu nehmen. Aber ein Goij, ein Druse, Tscherkesse oder Beduine, der, sagen wir, in der Armee gedient hat, verwundet wurde und jetzt Invalide ist, hat nicht das Recht, dort zu leben; zu seinem Unglück hat ihn nicht die richtige Mutter auf die Welt gebracht.

- Unsere üblichen Unterscheidungen zwischen ›Linken‹ und ›Rechten‹, ›Falken‹ oder ›Tauben‹ in der zionistischen Bewegung gelten nicht für diese Zustände.

Im Gegenteil. Den rassistischsten politischen Block in Israel bilden die zionistischen ›Sozialisten‹ zusammen mit den religiösen Nationalisten. Die ›heilige Allianz‹ zwischen beiden beruht auf dem gemeinsamen Grund des Rassismus. Zur gleichen Zeit, als von Leuten der Rechten die ›Ansiedlung‹ in Sabastiya durchgeführt wurde, demonstrierten linkszionistische Aktivisten vor einem Gut des Generals Arik Sharon. Sie protestierten gegen die Beschäftigung von Arabern auf dem Gut! Ich stehe in bitterer Gegnerschaft zu den Auffassungen und Handlungen des Generals Sharon. Dennoch halte ich in diesem Falle den Publizisten Amos Oz, der sich im Erheben solcher Vorwürfe besonders hervorgetan hat, für gefährlicher. Sharon hat jedes Recht, Landarbeiter ohne Ansehen der Rasse, Religion oder Nationalität einzustellen.

- Auf diesem Gebiet sind die Kibbuz-Mitglieder die schlimmsten Rassisten Israels; wegen ihrer ›linken‹ Heuchelei verdienen sie die meiste Verachtung.

Ein israelischer Staatsbürger, der kein Jude ist, kann in keinen Kibbuz als Mitglied aufgenommen werden; das gilt selbst dann, wenn sich ein Mädchen aus dem Kibbuz in einen der dort beschäftigten nichtjüdischen Arbeiter verliebt.

- Wenn solche Benachteiligungen in anderen Ländern Juden auferlegt werden, erhebt sich — ganz zu Recht — sofort Protest gegen den Antisemitismus.

Aber gibt es einen Unterschied? Was ist der Unterschied zwischen dem ständigen Kampf in den Vereinigten Staaten gegen Klubs und Wohnbereiche, die keine Juden zulassen wollen, und demselben Kampf in Israel, mit dem Nichtjuden ganze Städte verschlossen werden, so daß sie dort weder wohnen oder auch nur ein Geschäft eröffnen können? Der Unterschied ist nur der zwischen ›hier‹ und ›drüben‹: tatsächlich stehen die Zionisten in Israel und die Antisemiten in den Vereinigten Staaten auf derselben Seite der Barrikade. Der zionistische Staat Israel tut genau das, was die Antisemiten — heute gewöhnlich ohne Erfolg — in anderen Ländern versuchen. Ich will nun in Kürze einige andere Ausprägungen der Diskriminierung beschreiben.

## II. ›Erlösung des Landes‹

Die ›Erlösung‹ (oder Zurückgewinnung) des Landes ist ein Begriff, mit dem alle Juden während ihrer ganzen Ausbildung vom Kindergarten an vertraut gemacht werden. Nach der Lehre des israelischen Erziehungsministeriums bezieht sich dieser Terminus auf Land, das ›erlöst‹, d. h. in jüdisches Eigentum übertragen worden ist. Noch nicht ›erlöstes‹ Land

gehört Personen, die nicht von jüdischen Müttern stammen. Dieses Land muß noch ›erlöst‹ werden. Abgesandte des JNF sind (mit tatkräftiger Unterstützung der israelischen Regierung und besonders der ihr unterstellten Sicherheitskräfte) andauernd damit beschäftigt, Land sowohl in Israel als auch den eroberten Gebieten zu ›erlösen‹. Gleichzeitig wird aus solchem Land ein zusätzliches Gebiet für rassistische Abschließung.

Nur wenn dieser Hintergrund von Benachteiligung in der Nutzung des Landes klar ist, wird auch verständlich, daß das Problem der Siedlungen in den eroberten Gebieten eine rassistische Dimension hat. Nur dann versteht man die Heuchelei im üblichen zionistischen Anspruch, ›daß Juden das Recht haben müssen, sich in allen Gebieten Palästinas anzusiedeln‹. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, daß die halbe Wahrheit, aus dem Zusammenhang gerissen, schlimmer sein kann als eine direkte Lüge. Rechte stehen allen Menschen in einem bestimmten politischen Gebilde in gleichem Maße zu — oder sollten es wenigstens. Nicht nur die Palästinenser, sondern generell alle Nichtjuden haben kein Recht, sich in diesen Siedlungen niederzulassen, es sei denn, sie treten zum Judentum über. Die Palästinenser aber, denen der Grund und Boden zum Zwecke der Errichtung solcher rassistischer Siedlungen weggenommen wird, haben auf 94 Prozent des israelischen Staatsgebiets — also auf dem vom JNF kontrollierten Land — nicht das Recht zur Ansiedlung.

Ich möchte ganz deutlich sagen, daß die Zionisten keine Beschränkung ihres exklusiven Rassismus anerkennen. Ihr Ziel ist die Rückgewinnung allen Landes in Israel und damit die Austreibung aller Nichtjuden vom so ›erlöstem‹ Land. In dieser Hinsicht ist der Zionismus schlimmer als das Apartheid-Regime Südafrikas. Dort hat das Regime das Land zweigeteilt. Weiße dürfen kein Land kaufen in ›schwarzem‹ Gebiet (den Bantustans), und umgekehrt dürfen Schwarze keinen Grund in einem ›weißen‹ Gebiet erwerben. Der Zionismus jedoch will soviel Land ›erlösen‹ als möglich, ohne dabei irgendeiner Beschränkung unterworfen zu sein. Seine Zielvorstellung ist die Umwandlung allen israelischen Landes in ein Territorium, in dem — ähnlich der Regelung durch die Apartheid — Personen mit nichtjüdischen Müttern kein Wohnrecht haben, es sei denn, sie konvertierten zur jüdischen Religion.

Ich vermag keinen Unterschied darin zu sehen, ob jemand von Gebieten, die durch Beschlagnahme, oder solchen, die durch Kauf erworben wurden, aus Gründen der Rasse ausgeschlossen wird. Was allein zählt, ist, daß es solche exklusiven Zonen gibt. Auch hier gilt, daß die ›gemäßigten‹ Zionisten die schlimmsten sind, wenn es um derartige Unterscheidungen geht. Walter Laqueur, selbst Zionist, schreibt zutreffend in seiner Geschichte des Zionismus: »A. D. Gordon ... war grundsätzlich gegen Gewaltanwendung und rechtfertigte die Notwehr nur im äußersten Fall. Aber er und seine Kameraden wollten, daß jeder Baum und jeder Busch im jüdischen Heimatland durch die Hand der Pioniere gepflanzt werde.« Anders ausgedrückt, wollte er die vollständige Apartheid, die restlose Austreibung der Nichtjuden vom jüdischen ›Land der Väter‹. Der einzige Unterschied ist, daß er sein Ziel ohne Blutvergießen erreichen wollte. Dagegen bin ich, der ich mich nicht als grundsätzlicher Pazifist verstehe, aus Prinzip gegen die Apartheid. Ich halte die Mittel, mit der sie herbeigeführt werden soll, nicht für wichtig.

## III. Das Recht der Nichtjuden auf Gleichbehandlung oder wenigstens auf gesetzlich geregelte Behandlung

Hier bietet das beste Einzelbeispiel die Behandlung, die den israelischen Beduinen widerfährt; wie die obenerwähnten Drusen werden auch sie zum Dienst in der israelischen Armee eingezogen. In manchen Einsätzen haben sie sich auch als besonders gute Soldaten bewährt. All das hat ihnen aber gar nichts genutzt, als die Verfolgung sie erreichte. Sie hat viele

Formen. Erklärtes Ziel der israelischen Regierung ist, möglichst alles von den Beduinen besessene und genutzte Land zu beschlagnahmen und sie mit Gewalt in sechs überfüllte sogenannte ›Industriestädte‹ zu pferchen. In diesen wird es aber keine Industrie geben, sie sollen nur als Reservoir an billiger Arbeitskraft für Industrien in ausschließlich jüdischen Städten dienen. Die Bitte der beduinischen Mitbürger, ihnen ungenutztes Land und Wasserrechte zu gewähren, wie sie Juden erhalten, die Landwirte werden wollen, wurde brutal zurückgewiesen. So sagte »ein höherer Regierungsbeamter«:

»Warum sollen wir den Beduinen gutes Ackerland geben? Die Juden sind bei weitem bessere Landwirte als die Beduinen, und Juden werden die Moschawim (ausschließlich jüdische Dörfer) bilden, doch nicht die Beduinen... Die Beduinen sind Menschenmaterial, das jeder Ordnung Hohn spricht. Und zur Errichtung eines Moschaw ist nun einmal Ordnung nötig. Wir wollen dieses Land für die Juden! Jeder Zoll Boden ist jetzt von lebenswichtiger Bedeutung für die Zukunft des Landes. Die Juden Israels brauchen das Land, das Land gehört dem Staat, und der Staat wird es den Juden zur Bearbeitung übergeben... Sie (die Beduinen) wollen das Land, Land und Wasser. Nun, ich werde es ihnen bestimmt nicht geben... Und jedenfalls: Wasser können sie keines haben. Wir haben Wasser für die zwanzig jüdischen Landwirtschaftssiedlungen, die jetzt im Nordwesten des Negev gebaut werden. Wasser gibt es nur für jüdische Siedlungen. Den Arabern werde ich es nicht geben.«<sup>1</sup>

Der rassistische Hintergedanke der Verfolgung und die Tatsache, daß Israel für seine nichtjüdischen Bürger keine Demokratie und nicht einmal ein Rechtsstaat ist, zeigen sich sehr deutlich in den Methoden, die gegenüber den Beduinen angewandt werden. Da ist zunächst der einfache Sachverhalt, daß der ständige Aufenthaltsort in den Personalausweis eingetragen wird. Das Gesetz schreibt vor, daß jeder israelische Staatsbürger einen Personalausweis mit sich führen muß, in dem seine ständige Adresse vermerkt ist, und die Polizei hat das Recht, jemanden gewaltsam von einem Ort zu entfernen, wenn es nicht der im Personalausweis eingetragene ständige Aufenthalt ist. Das stellt für einen Juden kein Problem dar. Er sucht das Meldeamt, das dem Innenministerium untersteht, auf, gibt dem Beamten gegenüber die nötige Erklärung ab, und die Adresse — oder der Wechsel der Adresse — wird eingetragen. Aber für Nichtjuden ist das anders; die Beamten können sich weigern, den tatsächlichen Wechsel der Anschrift offiziell anzuerkennen, und sie tun es. Das wurde akut bei einem Vorgang, der amtlich als ›Unverschämtheit‹ von Beduinen beschrieben wurde. Da sie nicht das Recht bekamen, eigene Moschawim zu bilden, ließen sie sich selbst als Landarbeiter in den jüdischen Moschawim anwerben, und versuchten, ihren Wohnsitzwechsel durch Ändern der Adresse in Ordnung bringen zu lassen. Aber das hat man ihnen verweigert; und damit die rassische Reinheit der jüdischen Moschawim gewahrt bleibt (und auch das ausschließliche Recht der Juden auf Land und Wasser) kommt die Polizei und überdies die Spezialeinheit für Beduinenverfolgung, die sogenannte ›Grüne Patrouille‹, und schafft sie mit Gewalt weg. Wenn ich sage ›mit Gewalt‹, dann meine ich genau das. Um einen Juden von einem Ort zu entfernen, an den er illegal gezogen ist, sind im jüdischen Staat eine gerichtliche Anordnung und die üblichen gesetzmäßigen Formalitäten notwendig. Um einen Nichtjuden zu entfernen, braucht es nur Brutalität und Grausamkeit. Die aus Kibbuz-Mitgliedern und ehemaligen Soldaten bestehende Grüne Patrouille kann tun, was sie will. Die bevorzugte Methode ist, zu warten, bis die Männer zur Arbeit gegangen sind, und dann die Frauen und Kinder zu überfallen, ihnen den größten Teil ihrer Habe wegzunehmen und viele Kilometer weit fortzuschaffen, ihre Zelte zu zerstören, und manchmal die Kinder für einige Stunden zu entführen, um die Mütter weinen zu machen. All das wird in den hebräischsprachigen Zeitungen offen beschrieben — und macht weder auf die Mehrheit der Bevölkerung noch auch auf die Regierung den geringsten Eindruck.

Die Grundkonzeption der Grünen Patrouille wurde von ihrem Kommandeur Alon Galili (übrigens Angehöriger eines ›linken‹ Kibbuz) so beschrieben:

»Das ist keine angenehme Arbeit. Man muß sie tun, möchte aber am liebsten nichts davon wissen. Sagen wir es doch geradeheraus: so etwas wie Gerechtigkeit gibt es nicht in dieser Welt. Was einer als sein Recht beansprucht, muß dem nächsten notwendig wehtun. Das ist der springende Punkt. Für eine Sache werde ich mich bis ans Ende der Welt schlagen, und zwar dafür, daß dieses Land unser bleibt, jüdisch bleibt. Die Araber haben viel Land, und wir haben nur diesen kleinen Staat. Warum können sie nicht Ruhe geben und es uns endlich lassen? Das Land im Negev, das wir mit Blut und Geld gekauft haben, gehört uns«. (Tatsächlich wurde kein Geld bezahlt, aber man sollte von Leuten dieses Schlags nicht erwarten, daß sie es zu genau nehmen.) »Es hat zuvor den Beduinen gehört? Na schön. Jetzt gehört es uns.«<sup>2</sup>

Sollte man bei diesem bemerkenswerten und recht charakteristischen Stück ideologischer Rechtfertigung nicht aufmerksam werden und aufmerksam machen auf die Nähe zu einer anderen, unseligen Ideologie? ›Blut‹ ist nur dann wichtig, wenn es das Blut einer ganz bestimmten Gruppe ist. Die Tatsache, daß Araber Blut haben und daß es ebenfalls vergossen wurde, ist für die israelischen Behördenvertreter offensichtlich nicht erheblich. Besitz an Grund und Boden wird nicht aufgrund des Anspruchs aus dem Bürgerrecht in dem betreffenden Staat zugestanden, sondern aufgrund eines ›Anspruchs des Blutes‹.

Ein weiteres, mehr allgemeines Beispiel, eines von vielen, sei aus dem Bereich der Wohnungsbaupolitik genannt. Das israelische Wohnungsbauministerium hat zwei Abteilungen. Die größere von beiden verwirklicht eine Förderungspolitik, in deren Genuß allein die Juden kommen. Die andere trägt den bezeichnenden Namen ›Abteilung für den Minderheiten-Wohnungsbau‹; sie hat nur mit Nichtjuden zu tun. Das Vorgehen dieser Stelle ist sehr aufschlußreich. Während das Wohnungsbauministerium in Jerusalem Wohnungen für Juden nur strikt innerhalb der Stadtgrenzen baut, tut die ›Abteilung für den Minderheiten-Wohnungsbau‹ genau das Gegenteil. Sie ›dünn‹ die Moslems ›aus‹ — was für ein Ausdrück beim Umgang mit Menschen! — und siedelt sie außerhalb Jerusalems an. Ähnlich ist die Lage in Galiläa. Statt des Ausdrucks ›Galiläa bevölkern‹ würde man richtiger den Begriff ›Judaisierung Galiläas‹ verwenden. Nicht die Bevölkerung Israels als solche wird eingeladen, sich in Galiläa anzusiedeln; ein Araber aus dem ›Kleinen Dreieck‹ (ein Gebiet in Israel, wo Palästinenser eng aufeinander leben) wird weder eine Einladung noch die Erlaubnis bekommen, bei diesem rassistischen Plan mitzutun.

Israel betreibt keine humane Wohnungspolitik, wie es sie unter verschiedenen Formen in den meisten Ländern gibt. Israel erweckt nicht einmal den Anschein, sich um die Unterbringung der Menschen deshalb zu kümmern, weil es menschliche Wesen sind. Wenn es sich um die Unterbringung einer armen oder kinderreichen Familie kümmert, dann nicht, weil das Verlangen nach anständiger Unterkunft ein menschliches Grundbedürfnis ist. Nein — Israel führt wegen seiner zionistischen Ziele (Beispiel: ›Judaisierung Galiläas‹) gleichzeitig zwei unterschiedliche Politiken aus. Die eine zielt auf größtmögliche Fürsorge für die Juden, die andere auf ein Maximum von Diskriminierung und Unterdrückung gegenüber den Nichtjuden. Hier ist hervorzuheben, daß das Ausmaß der finanziellen Hilfe, welche Juden bekommen und den Nichtjuden vorenthalten wird, sehr beträchtlich ist. Abgesehen von direkten Zuweisungen und begünstigten Darlehen wird eine besondere Förderungsmaßnahme, in deren Genuß man sowohl innerhalb Israels als auch in den eroberten Gebieten kommen kann, die der sogenannten ›Dauerdarlehen‹, auf folgende Weise eingesetzt: wenn die israelische Regierung ein bestimmtes Gebiet ›judaisieren‹ möchte, zahlt sie jedem Juden eine hohe Geldsumme (derzeit bis zu 600 000 alten israelischen Pfunden<sup>3</sup> pro Familie, was 20 Monatsgehältern eines Universitätsprofessors nach Steuern entspricht)

unter der Bedingung, daß er in eine bestimmte Stadt oder Siedlung zieht und dort (gewöhnlich) mindestens fünf Jahre lebt. Wenn er dort bleibt, wird ihm das Darlehen geschenkt. Wenn er von dort wieder wegzieht, muß er es zurückzahlen. Man beachte, daß diese Förderung allen Juden in der ganzen Welt angeboten wird. Ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland, der sich in Ober-Nazareth ansiedeln will, bekommt diese enorme Geldsumme (abgesehen von einer billigen Wohnung) dann, wenn er nachweisen kann, daß er Jude ist. Wenn ›herauskommt‹, daß seine Großmutter keine Jüdin war, verliert er jeden Anspruch.

#### IV. Verfolgung von Juden im Judenstaat

Da man als ›Jude‹ in Israel so große finanzielle und andere Vorteile hat, muß dieser Begriff vom Gesetz sorgfältig definiert sein, und wir haben oben gesehen, wie die Definition aussieht. Ihre rassistische Ausprägung und die Religionsgesetze, die sie stützen, haben die Entstehung einiger Gruppen unter den Juden zur Folge gehabt, die vom jüdischen Staat verfolgt werden. Von diesen verschiedenen Gruppen will ich nur einige wenige erwähnen:

##### > *Juden, die keine Juden sind*

Dies ist kein Witz, sondern eine Definition aus dem Gesetz. Wie wir gesehen haben, wird die Zugehörigkeit einer Person zum Judentum bestimmt durch vier Grade der Abkunft in der weiblichen Linie. Angenommen, ein Jude hat vor hundert Jahren eine nichtjüdische Frau geheiratet, die nicht ›ordnungsgemäß‹ zum Judentum übertrat, sondern sich nur als Jüdin fühlte. Angenommen weiterhin, dieses Ehepaar hatte Kinder und dabei Töchter, die ihrerseits dann jüdische Männer heirateten, mit denen sie wiederum Kinder hatten. Alle Kinder dieser nichtjüdischen Frau und alle Abkömmlinge ihrer Töchter werden nach israelischem Recht als Nichtjuden betrachtet. Wer heute in Israel einen Feind hat und einen genügend großen Haß auf ihn besitzt, forschert als erstes nach dessen Großmutter (oder noch höher hinauf, wenn möglich); kommt dabei ein ›rassistischer Defekt‹ heraus, so zeigt er ihn der Regierung und den Religionsbehörden an, die gemeinsam über die jüdische ›Reinheit‹ zu wachen haben. Diejenigen, deren ›unreine‹ Abkunft entdeckt worden ist, werden dann zu ›Juden‹ (denn als solche fühlen sie sich, und sind es sozial), die rechtlich aber ›Nichtjuden‹ sind. All die Privilegien, die oben beschrieben wurden, werden jetzt gestrichen; zusätzlich leiden sie unter schwerem sozialem Druck. Um nur ein Beispiel zu geben: in vielen Fällen sind sie als Blutspender abgewiesen worden, weil ihr Blut als ›unrein‹ galt. Sie können auch innerhalb Israels niemals eine Ehe eingehen, auch nicht mit einem anderen ›Juden, der kein Jude ist‹, weil sie als Menschen gelten, die außerhalb jeder Religion stehen. Sie sind vom Judentum ausgestoßen worden, und sie sind weder Moslems, Christen oder anderes. Da es in Israel nur die Eheschließung in der Religionsgemeinschaft gibt, können sie niemanden heiraten. Sie sind Parias der Gesellschaft.

##### > *Jüdische ›Bastarde‹*

Die Bedeutung dieses Wortes im Hebräischen und im jüdischen Religionsgesetz ist eine andere als in europäischen Sprachen. Ein ›Bastard‹ ist nicht ein außereheliches Kind, sondern das Kind aus einer verbotenen Ehe und seine Abkömmlinge für zehn Generationen. Die häufigsten ›verbotenen‹ Ehen resultieren aus dem Umstand, daß das israelische Gesetz und die jüdischen Religionsgesetze zwar die Zivilehen von Juden außerhalb Israels anerkennen, nicht aber ihre zivilen Scheidungen; deshalb gilt die zweite Ehe eines zivil, aber nicht vor der Religionsgemeinschaft geschiedenen Juden nach dem israelischen Gesetz als Ehebruch. Alle Kinder aus einer solchen Ehe und ihre Abkömmlinge sind ›Bastarde‹ und dürfen keinen Juden heiraten, nur einen anderen ›Bastard‹ oder einen Proselyten, aber selbst in einem solchen

Falle bleiben die Kinder aus der Ehe ›Bastarde‹. Um dieses Gesetz strikt anwenden zu können, werden vom Staat Israel zusammen mit dem Hauptrabbinat elektronisch Daten über seine Staatsbürger gespeichert. Aber auch die heimliche Anzeige ist sehr häufig und wird durch das Vorgehen des Staates und seiner Amtsträger ermutigt. In den meisten Fällen erfolgt die anonyme Denunzierung eines Bürgers als ›jüdischer Bastard‹, die amtliche Überprüfung dieses Sachverhalts und die schließliche Festsetzung dieses Status in aller Heimlichkeit. Der ›Bastard‹ wird erst unterrichtet, wenn alles abgeschlossen ist. Sein Name und die Namen anderer ›Bastarde‹, ›Juden, die keine Juden sind‹ und von Angehörigen ähnlicher Kategorien werden dann in ein besonderes Buch eingetragen, das der Volksmund die ›Schwarze Liste‹ nennt. Er wird auch in ein gut funktionierendes Computersystem eingespeist und die entsprechende Information wird allen Ministerien, den Gemeindebehörden und allen Stellen des Rabbinats zugeleitet. Man kann sich vorstellen, was das Schicksal eines solchen Menschen ist . . .

#### V. Schlußbetrachtung:

##### Über drei verschiedene Arten von Recht

Hier sind nur einige Aspekte der politischen Wirklichkeit im Staate Israel beschrieben worden. Es gibt viele weitere Beispiele aus allen Lebensgebieten — aber auch sie würden zum gleichen Schluß führen: in Israel ist unter der dünnen Schicht formaler Demokratie, die es wirklich gibt (Parteien, Wahlen, Parlament, Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament), die wirkliche Grundstruktur der Gesellschaft diskriminatorisch und rassistisch. Diese Sozialstruktur ist tatsächlich stabil, wenn auch nicht wirtschaftlich; die Diskriminierung begünstigt nämlich eine Mehrheit, und diese selbe Mehrheit wird durch das Erziehungssystem wie durch die Medien ständig im Sinne einer Fortsetzung der Diskriminierungspolitik indoktriniert.

Es bleibt noch darzustellen, wie der bestehende Rassismus sich mit der formalen Demokratie vertragen kann. Es ermöglichen dies die folgenden Vorkehrungen:

- Israel hat keine Verfassung und beabsichtigt nicht, sich eine zu geben, um so die Erklärung von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit zu vermeiden, wie sie in anderen Ländern der wichtigste Teil einer Verfassung ist. Es ist bezeichnend, daß die sehr wenigen sogenannten ›Verfassungsgesetze‹, die verabschiedet worden sind, entweder rassistische Tendenz haben (wie das ›Rückkehrgesetz‹, das jedem Juden ein automatisches Recht gibt, israelischer Bürger zu werden — nur weil er Jude ist) oder die formale Seite des demokratischen Systems betreffen (wie etwa die Dauer der Legislaturperiode, die Umstände des Mißtrauensvotums oder die Wahl des Präsidenten). In Israel gibt es kein Antidiskriminierungs-Gesetz, kein Gesetz, das die grundlegenden Menschenrechte sicherstellt, noch nicht einmal etwas, was die Gleichheit vor dem Gesetz sichern würde.

- In Israel bestehen drei vollständig voneinander getrennte Rechtssysteme, die jederzeit auf jeden Bürger angewendet werden können: das religiöse, das zivile und das militärische. Die Macht des mit dem Staat verbundenen religiösen Systems ist oben schon zum Teil gezeigt worden; um ganz zu verstehen, wie wichtig es ist, wäre mehr Platz nötig. Für unser Thema bedeutender ist die Beziehung zwischen dem zivilen und dem militärischen Rechtssystem. Das bürgerliche Rechtssystem beruht auf von der Knesset verabschiedeten Gesetzen und auch auf vielen unverändert gebliebenen Gesetzen aus der Zeit der britischen und der ottomanischen Herrschaft. (Eigenartigerweise sind gerade viele der zwischen 1909 und 1914 erlassenen ottomanischen Gesetze mit die liberalsten!) Dieses System kennt wie in Westeuropa Zivilrichter, die von der Regierung nicht abgesetzt werden können, und es gibt die Möglichkeit der Berufung. Auch wenn man viele Einzelheiten dieses Rechtssystems und die Art, wie es angewendet



In besonderem Maße die Kritik der internationalen Gemeinschaft zugezogen hat sich Israel mit seiner Siedlungspolitik in den während des Sechstagekriegs besetzten arabischen Gebieten. Unser Ausschnitt aus einer UN-Karte vom November 1978 zeigt die bis dahin seit dem Juni 1967 errichteten Siedlungen im Westufergebiet und auf den Golanhöhen; außerdem sind Siedlungen im Gazastreifen und auf dem Sinai entstanden. Angaben aus dem Amt des israelischen Ministerpräsidenten vom Herbst 1980 beziffern die Zahl der jüdischen Siedler in den besetzten Gebieten auf 17 400; die Zahl der Siedlungen wird mit 68 angegeben.

wird, kritisieren kann, gibt es keinen Zweifel daran, daß es an sich demokratisch ist. Aber alle Einwohner Israels sind zugleich auch noch einem parallelen Rechtssystem unterworfen, dem Notstandsrecht von 1945 (Defence Regulation, 1945), das ausschließlich von der Armee wahrgenommen wird und nicht nur auf Soldaten oder militärisch erhebliche Sachverhalte angewandt werden kann, sondern auf alle Bereiche des Lebens, und das den Generälen der israelischen Armee eine nahezu unbegrenzte Macht über jedermann einräumt: Verhaftung ohne Anklageerhebung, Gefangenhaltung ohne zeitliche Begrenzung, Ausweisung, Zerstörung von Häusern, Beschlagnahme von Eigentum, Zensur von allem, Gedichte oder Werbung eingeschlossen — kurz, sie können praktisch tun, was sie wollen. Dieselben Handlungen werden verschieden bewertet, je nachdem welcher der beiden Rechtskodizes in Anwendung gebracht wird. Wenn etwa jemand in einem

Dorf das Schlagwort ›Dörfler, vereinigt euch!‹ an eine Mauer malt, dann ist dies nach dem Zivilrecht eine Beeinträchtigung des Eigentums und ein Verstoß gegen die zivile Gemeindeordnung und trägt nur eine sehr geringe Strafe ein. Nach dem Notstandsrecht von 1945 ist es ›Aufbruch‹ und kann mit Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft werden. Daß ich diesen Artikel schreibe, und daß ich ihn ins Ausland sende, ist kein Vergehen gegen die zivile Rechtsordnung, weil ich darin keine militärischen Geheimnisse preisgebe; aber ich verstoße damit gegen das Notstandsrecht von 1945, weil nach ihm alles der Zensur vorzulegen ist. Und das System dieser Notstandsregelung wird von Militärrichtern in Anwendung gebracht, die der Generalstabschef nach seinem Belieben ernannt. Er braucht keine professionellen Militärrichter dazu einzusetzen, er kann Zivilisten nehmen (und er tut es), deren Qualifikation in ihren chauvinistischen Ansichten besteht, die er dann für einen begrenzten Zeitraum in der Armee dienen läßt; in dieser Zeit sind sie ›Richter‹ und schicken Leute für lange Zeit ins Gefängnis.

Die Frage liegt nahe, welches dieser beiden verschiedenen Rechtssysteme tatsächlich jeweils Anwendung findet. In der Theorie liegt die Entscheidung in der Hand des Generalstaatsanwalts (in Israel: ›Rechtsberater der Regierung‹), der in solchen Angelegenheiten üblicherweise nach den Empfehlungen der Geheimpolizei verfährt. Wenn ihm eine Strafsache vorgelegt wird, bestimmt er nach Belieben, ob der Angeklagte vor ein Militärgericht gestellt und nach dem Notstandsrecht von 1945 abgeurteilt wird, oder ob er vor ein ordentliches Gericht kommt, wo das Urteil nach zivilem Recht ergeht. Gegen diese Entscheidung gibt es keinerlei Möglichkeit der Berufung. In der Praxis werden — abgesehen von sehr wenigen Fällen (nach meiner Übersicht ganze drei in 32 Jahren) — nur arabische Bürger Israels nach dem Notstandsrecht von 1945 behandelt, da Juden vom jüdischen Rassismus davor geschützt sind. Dieses wird auch mich, der ich Jude im Sinne des Gesetzes bin, davor bewahren, mich wegen dieses Artikels vor einem Militärgericht verantworten zu müssen. Ein arabischer Bürger Israels müßte dies sicherlich gewärtigen.

Man bedenke, daß dieses von der Mandatsmacht eingeführte System noch voll in Kraft ist — obwohl es vor 1948 von den Zionistenführern heftig verurteilt wurde, als es nämlich gegen sie selbst Anwendung fand. Nicht immer wird es angewandt, aber das hängt von den Erwägungen der Geheimpolizei ab; was zählt, ist, daß es jederzeit benutzt werden kann. Vor den Wahlen von 1969 wurden über 600 Araber als vermutliche Mitglieder oder Sympathisanten der israelischen kommunistischen Partei festgenommen, etwa eine Woche lang gefangengehalten und am Tag nach der Wahl freigelassen. Sie durften, nebenbei bemerkt, auch nicht mitwählen. Kein einziges jüdisches Mitglied dieser selben Partei wurde auch nur angerührt. Dieses Vorgehen war völlig legal und kann sich jeden Tag wiederholen, wenn sich nur die Geheimpolizei dazu entschließt. Ähnlich ist auch die ›Militäraufsicht‹, der die meisten Araber Israels bis 1965 unterstellt waren, nie durch Gesetz abgeschafft worden, sondern wurde damals nur eingestellt; aber sie kann jeden Tag wiederhergestellt werden, ohne daß in der Knesset auch nur ein Wort darüber fällt: einfach durch Beschluß von Geheimpolizei und Armee.

Daß dieses System fortbestehen kann und daß es von allen größeren zionistischen Parteien gebilligt wird, läßt uns begreifen, wie sehr die israelische Demokratie auf das Formale beschränkt ist, wie begrenzt ihr Bereich ist. Demokratie gibt es nur an der Oberfläche — Rassismus und Diskriminierung bilden die Grundstruktur.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. ›The New York Review of Books‹, May 29, 1980, p.43.
- 2 Ebd.
- 3 Etwa 12 000 US-Dollar.

# Wir müssen wieder zu den Zielen und Grundsätzen der Charta zurückkehren

Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation für die 35. Generalversammlung

KURT WALDHEIM

## I. Einführung

Das vergangene Jahr, in dem wir gleichzeitig auf das 35jährige Bestehen der Vereinten Nationen zurückblicken konnten, bot in etlichen Fällen Anlaß zum Feiern, in vielen anderen jedoch Grund zur Sorge. So berechtigten zum Beispiel die Unabhängigkeit Simbawes und die eindrucksvollen Fortschritte bei der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen jeweils auf ihre Weise zu großer Genugtuung und neuer Hoffnung. Diese Beispiele zeigen, daß mit gutem Willen, harter Arbeit und gegenseitigem Verständnis auch scheinbar unüberwindliche Hindernisse auf dem Verhandlungsweg überwunden werden können. Auf der anderen Seite waren wir Zeugen wachsender Unsicherheit und Orientierungslosigkeit in allzu vielen Bereichen der internationalen Beziehungen. Ich denke an die Verschlechterung der Beziehungen zwischen manchen Großmächten, an den immer noch nicht überwundenen Stillstand der Verhandlungen über lebenswichtige Wirtschaftsfragen, an das Weiterbestehen gewisser regionaler Konflikte zum Schaden sowohl der unmittelbar betroffenen Völker als auch der gesamten internationalen Gemeinschaft, an aus politischen und militärischen Konflikten entstandene humanitäre Katastrophen und an die Zunahme der politisch motivierten Gewalt und des politisch motivierten Terrors.

In diesem Klima der Ungewißheit mag man zuweilen den Eindruck gewinnen, daß viele der 1945 verkündeten großen Ziele nicht mehr mit der gleichen Energie verfolgt werden oder von anderen Dingen überschattet worden sind und daß einige der in den letzten 30 Jahren erzielten Fortschritte wieder verloren gingen. Beim Hauptziel der Charta der Vereinten Nationen — der zuverlässigen Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit — sind wir in der Praxis kaum über eine mehr oder weniger zufällige und meist erst in letzter Minute erfolgende Inanspruchnahme der Vereinten Nationen hinausgekommen. Die Abrüstung scheint trotz aller Konferenzen und Institutionen mehr denn je ein Ziel in weiter Ferne zu sein und die Welt lebt auch weiterhin im Schatten der atomaren Verwüstung. Die neue internationale Wirtschaftsordnung hat noch kaum irgendwelche konkreten Formen angenommen und die wirtschaftlichen Aussichten der überwiegenden Mehrheit aller Länder und Völker werden immer noch durch das Unbehagen an der bestehenden Ordnung gefährdet. Grundlegende Fragen der Menschenrechte wurden aus Gründen der politischen oder wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zur Seite geschoben oder ungelöst gelassen. Die Weiterentwicklung und Beachtung des Völkerrechts und eines allgemein anerkannten internationalen Verhaltenskodex erlitt eine Reihe von Rückschlägen. All dies sind wichtige Aufgaben, denen wir in den Vereinten Nationen mit Entschlossenheit und Weitblick begegnen müssen.

Man neigt heute gern dazu, es für selbstverständlich zu halten, wenn die Dinge gut gehen, aber lauthals zu klagen, wenn dies nicht der Fall ist. Wir sollten daher wohl auch einen Blick auf die andere Seite dieser Bilanz von 35 Jahren werfen. Trotz weiter wuchernder Rüstung ist uns allen bisher die Geißel eines neuen Weltkrieges erspart geblieben. Die internationale Gemeinschaft hat die geopolitische Revolution der Entkolonisierung mit einem unerwarteten Minimum an Gewaltanwendung überstanden und die Grundlage zu einem weit repräsentativeren internationalen politischen System geschaffen. Trotz des gegenwärtigen Klimas der Unsicherheit sollte sich dieses System auf lange Sicht als stabiler, gerechter und ausgewogener als das alte erweisen, das auf die Beziehungen einiger weniger Großmächte hin polarisiert war. Sollte sich diese Erwartung als richtig erweisen, werden die Vereinten Nationen als die Organisation, in deren Rahmen sich das neue System herausbildet, eine immer größere und bedeutendere Rolle in den internationalen Beziehungen spielen.

Sehr wichtig war in diesem Zusammenhang, daß sich im VN-System regionale und andere Staatengruppen herausgebildet haben, die bei wichtigen Weltproblemen gemeinsame Interessen und Auffassungen vertreten. Ich glaube, daß die Herausbildung dieser Gruppen sowohl für die Formulierung wichtiger Grundsatzhaltungen und Standpunkte als auch für die Erleichterung und Rationalisierung der Arbeit der Vereinten Nationen von großer Bedeutung für diese ist. Wir hatten in diesem Jahr den Tod Präsident Titos zu beklagen, eines großen Staatsmannes, der zugleich der Gründer der Bewegung der nichtgebundenen Nationen war. Diese Bewegung verkörpert den ersten Schritt zur Herausbildung eines auf breiterer Grundlage beruhenden

internationalen Systems. Ich glaube, dies wird sich als ein entscheidender Schritt in der Geschichte der internationalen Beziehungen erweisen.

Wenn die Vereinten Nationen manche regionalen Konflikte auch nicht beenden konnten, haben sie doch immer wieder gezeigt, wie ungeheuer nützlich sie sein können, wenn es gilt, solche Konflikte unter Kontrolle zu halten und zu vermeiden, daß sie zu einer Konfrontation zwischen nuklearen Weltmächten führen. Mit seinen großen wirtschaftlichen und sozialen Zielen, humanitären Programmen, der Behandlung von Menschenrechtsfragen und globalen Problemen von weltweitem Interesse geht der heutige Wirkungsbereich der Vereinten Nationen im übrigen weit über alles hinaus, was man sich je in San Franzisko erhofft hatte.

Der Besuch seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an unserem Amtssitz war eines der bewegendsten Ereignisse des letzten Jahres; er faßte unsere gemeinsame Hoffnung in dem Wunsch zusammen, daß »die Vereinten Nationen angesichts ihres universellen Charakters stets dasjenige Forum und die Tribüne bleiben mögen, auf der alle Probleme des Menschen im Geiste der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Sprache gebracht werden«.

Wir leben also in einer Zeit, in der sich zwar manche Dinge ganz entscheidend gebessert haben, diese Fortschritte jedoch zugleich mit vielen Kämpfen und Enttäuschungen verbunden sind. Da die Vereinten Nationen sozusagen der Spiegel eines unruhigen Übergangszeitalters sind, ist es nicht verwunderlich, daß allen Verbesserungen und größeren Chancen, die wir für mehr oder weniger selbstverständlich halten, auf der anderen Seite noch viel Unordnung und Unruhe gegenüberstehen. Unsere Aufgabe bei den Vereinten Nationen sollte darin bestehen, die positive Seite dieser Bilanz immer mehr zu stärken.

## II. Weltfrieden und internationale Sicherheit

Nachdem auch in diesem Jahr wieder beunruhigende und unerwartete internationale Ereignisse zu verzeichnen waren, sollten wir uns vielleicht einmal wieder mit der Konzeption des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befassen, um die es den Vereinten Nationen ja in erster Linie geht. Ist die in der Charta umrissene Konzeption von Weltfrieden und Sicherheit überhaupt noch ein lohnendes, erstrebenswertes Ziel? Und wenn ja, was können wir praktisch tun, damit der Apparat der Vereinten Nationen leistungsfähiger wird und man ihm mehr Achtung entgegenbringt?

Zu Recht sorgt man sich allgemein darüber, daß die Beschlüsse des Sicherheitsrats und die Resolutionen der Generalversammlung häufig gar nicht beachtet werden und somit die Probleme, die man hätte in den Griff bekommen sollen, bestehen bleiben, weiter um sich greifen und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens bilden. Dieser Mißstand führt auch zur Schwächung der Vereinten Nationen selbst. Ständige Frustration ist ein Nährboden für Extremismus und Extremismus wieder sehr leicht ein Nährboden für Verantwortungslosigkeit und Gewalt. Wenn ein vernünftiger Beschluß unbeachtet bleibt, kann dies sehr bald zu einem weit schärferen Beschluß und somit zu einer generellen Verhärtung der Fronten führen. Dies ist ein Teufelskreis, der bei einer ganzen Reihe wichtiger internationaler Probleme zu beachten ist. Und es ist ein Prozeß, der weitgehend zur Untergrabung der Autorität und des Ansehens der Vereinten Nationen als einem internationalen Gremium beiträgt, auf das man sich verlassen kann. Wir müssen diesen Kreis von zwei Seiten her durchbrechen — einmal durch Stärkung der Autorität und der Achtung vor den Hauptorganen und zweitens durch die Einsicht, daß wir realistisch an die Probleme herangehen müssen, wenn wir etwas erreichen wollen.

Die Vereinten Nationen waren als Forum gedacht, vor dem Ungerechtigkeiten bereinigt und internationale Konflikte beigelegt werden können. Sie sollten zugleich auch ein Mittelpunkt zur Abstimmung der Bemühungen der einzelnen Staaten sein. Die Vereinten Nationen werden zwar oft mit Erfolg als diplomatisches Zentrum zur Lösung von Problemen herangezogen, jedoch häufig auch als parlamentarisches Forum benutzt, vor dem die Konflikte praktisch in der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Dadurch kommen die Vereinten Nationen fast zwangsläufig in umstrittene Positionen, die ihnen von einigen Seiten erhebliche Kritik eingebracht haben. So wird beispielsweise beklagt, daß Debatten dieser Art nicht immer die wahren Gegebenheiten einer Situation berücksichtigen und das Verhältnis zwischen der Stimmkraft und der Kraft zur praktischen Durchsetzung eines Beschlusses oft nicht bedacht wird. Umgekehrt

klagen andere Stimmen darüber, daß der Wille der Mehrheit der Vereinten Nationen allzu oft zum Gespött gemacht wird und die vernünftigen Forderungen ihrer Resolutionen nicht zur Kenntnis genommen werden.

Sowohl die diplomatische als auch die parlamentarische Behandlung eines Problems sind meines Erachtens wichtige Bestandteile unserer in Entwicklung begriffenen Weltorganisation. Wenn beide Ansätze ins rechte Gleichgewicht kommen sollen, bei dem sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung unterstützen, muß ein sehr viel stärkerer internationaler Gemeinschaftssinn entwickelt und eine breitere Grundlage gemeinsamer Interessen und Aufgaben geschaffen werden. Wir dürfen nicht erwarten, daß ein solcher Gemeinschaftssinn über Nacht entsteht, aber er gehört zu den entscheidenden Zielen unserer Organisation, wenn diese zu dem werden soll, was ihren Gründern vorschwebte. In der derzeitigen Phase ihrer Entwicklung fallen erstrebenswerte langfristige internationale Ziele leider nur allzu oft kurzfristigen innenpolitischen Überlegungen zum Opfer.

Worin liegt eigentlich das Problem des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit? Braucht unsere Welt im Grunde einen unerwarteten allgemeinen Konflikt mit katastrophalen Folgen nicht zu fürchten? Ich selbst glaube nicht, daß wir uns am Rande eines neuen Weltkriegs befinden, aber zweifellos gibt uns der gegenwärtige Zustand der internationalen Beziehungen in seiner Unberechenbarkeit manchen Grund zur Sorge. Wir dürfen nicht mit Sicherheit annehmen, daß die Weltlage grundsätzlich stabil ist.

Nach dem zweiten Weltkrieg ging das in der Charta vorgesehene System zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von der Vorstellung aus, daß die Staatengemeinschaft ihre Sicherheit und die Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens in erster Linie dem Sicherheitsrat anvertrauen sollte. Ein so grundsätzlicher Schritt setzt sowohl gegenseitiges Vertrauen als auch Vertrauen in den Sicherheitsrat voraus — ein Vertrauen, das die Staaten der Welt im allgemeinen bisher nicht aufbringen konnten. Das führte dazu, daß der Sicherheitsrat in internationalen Konfliktsituationen allzu oft nur eine periphere Rolle spielte oder gern als letzter Ausweg benutzt wurde, wenn man die Situation weitgehend schon nicht mehr in der Hand hatte. Das soll nicht etwa heißen, daß der Sicherheitsrat keine wichtige Rolle gespielt hat. Ganz im Gegenteil bot er immer wieder die Möglichkeit, eine Krise zu entschärfen und den Weg zu einer Lösung aufzuzeigen.

Entspricht dieses System wenigstens von fern dem in der Charta entworfenen System, das nach der Erfahrung des bisher furchtbarsten Krieges der Geschichte geschaffen worden war? Man kann darauf nur sagen, daß dies wahrscheinlich alles ist, was sich unter den derzeitigen politischen Verhältnissen erreichen läßt. Es sollte uns aber klar sein, daß jedesmal, wenn die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen aus politischen Gründen eingeschränkt wird, jedesmal, wenn die Vereinten Nationen bei offensichtlichen Verletzungen der Charta uneins sind oder zögern, und jedesmal, wenn ihre Entscheidungen in wichtigen Fragen nicht befolgt oder mißachtet werden, die Fähigkeit und Autorität der Vereinten Nationen zur Bewältigung künftiger Krisen geschwächt werden.

Ich hoffe, daß allen Staaten dieses Problem äußerst ernst nehmen. Es könnte buchstäblich zu einer Frage des Überlebens werden, wenn uns — wie dies auch schon geschehen ist — eine unvorhergesehene Verkettung von Ereignissen völlig unerwartet mit einer umfassenden Bedrohung des Weltfriedens konfrontiert. Wir müssen uns vor Augen halten, daß dicht unter der Oberfläche all der internationalen Vereinbarungen, von denen heute die Weltpolitik im Zaum gehalten wird, ständig die Möglichkeit einer solchen Bedrohung schlummert.

### III. Politische Ereignisse des letzten Jahres

Viele bedeutsame Entwicklungen haben im vergangenen Jahr die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen in Anspruch genommen. Wie üblich nahm das Nahostproblem dabei einen beherrschenden Platz ein; in Anbetracht seines besonderen Charakters werde ich dieses Problem jedoch später separat behandeln.

Die neue und unerwartete Krise, die Ende 1979 in Afghanistan auftrat, hat angesichts der Grundsätze der Charta grundlegende Probleme aufgeworfen. Sie hat den Entspannungsprozeß, der ein positiveres Verhältnis zwischen den mächtigsten Staaten der Welt zu versprechen schien, beeinträchtigt. Sie hat in der ganzen Welt Spannungen und Befürchtungen ausgelöst.

Die Vereinten Nationen wurden mit diesem Problem befaßt und die Generalversammlung äußerte sich zu den heranzuziehenden Grundsätzen und erforderlichen Maßnahmen zur Beilegung der Krise. Innerhalb wie außerhalb der Vereinten Nationen wurden hierzu und zu den damit zusammenhängenden Fragen eine Reihe von Vorschlägen gemacht, und verschiedene Staaten haben sich einzeln und gruppenweise bemüht, den Weg zu einer Lösung dieses äußerst schwierigen Problems zu weisen. Zu diesen Bemühungen gehören insbesondere Initiativen im Namen der Staaten dieser Region, der Islamischen Konferenz, des derzeitigen Vor-

sitzenden der Bewegung nichtgebundener Staaten sowie des Europarats. Es liegt auf der Hand, daß jede solche Lösung die Unterstützung und Zustimmung aller beteiligten Parteien finden und gewährleisten muß, daß das afghanische Volk sein Schicksal frei von Einmischung und Eingriffen von außen bestimmen kann.

Ich selbst habe alles in meinen Kräften Stehende getan, um bei der Suche nach einer Lösung behilflich zu sein. Anlässlich meiner Reise zur Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Neu Delhi habe ich die Lage mit der Ministerpräsidentin und dem Außenminister von Indien sowie mit dem Ministerpräsidenten und dem Außenminister von Pakistan erörtert. In den folgenden Monaten hatte ich Gelegenheit, diese Kontakte fortzuführen und die Angelegenheit auch mit dem afghanischen Außenminister und dem Generalsekretär der Islamischen Konferenz zu besprechen. Darüber hinaus führte ich Gespräche mit Mitgliedern des Sicherheitsrats, insbesondere den Vertretern der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten. In all diesen Gesprächen brachte ich zum Ausdruck, mit welcher Sorge mich die gefährliche Situation in diesem Gebiet erfüllt und wie notwendig es ist, zu einer baldigen Verhandlungslösung zu gelangen. Allerdings konnte ich im Verlauf dieser Kontakte noch keine Grundlage für eine einvernehmliche Lösung erkennen. Deshalb ist der einzige Weg, der sich meines Erachtens abzeichnet, die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zwischen allen beteiligten Parteien im Hinblick auf eine politische Lösung des Problems unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der Charta und der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen. Dies sollte auf eine Weise geschehen, die es ermöglicht, die entsprechenden nationalen Interessen mit friedlichen Mitteln aufeinander abzustimmen. Ein weiterer und tragischer Aspekt dieses Problems ist das schwere Los der zahlreichen afghanischen Flüchtlinge. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere in Frage kommende Stellen haben sich darum bemüht, den Flüchtlingen in ihrer elementaren menschlichen Not zu helfen.

Eine völlig unerwartete Entwicklung, die die Vereinten Nationen mit großer Sorge erfüllt und das internationale Vertrauen erschüttert hat, war die Krise in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Iran und die Geiselnahme des dortigen amerikanischen Botschaftspersonals. Diese Geiselnahme war ein unerhörter Vorgang, da die seit langem bestehenden internationalen Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und diplomatische Immunität bis dahin mehr oder weniger als Selbstverständlichkeit betrachtet worden waren. Diese internationalen Instrumente waren sogar erst vor kurzem im Jahr 1961 unter der Ägide der Vereinten Nationen durch das Wiener Übereinkommen auf den neuesten Stand gebracht worden. Diese Episode, die zu meinem tiefen Bedauern noch nicht beendet ist, macht deutlich, daß es unbedingt notwendig ist, an den Verhaltensregeln für die grundlegenden Beziehungen zwischen den Nationen festzuhalten. Wenn uns diese Mindestgrundlage für die zwischenstaatlichen Beziehungen verlorengelht, erwartet uns ein internationales Chaos. Der Sicherheitsrat und der Internationale Gerichtshof haben sich entschieden und einstimmig zu den für die Geiselnahme wichtigen Prinzipien geäußert. Ich selbst habe von Anfang an unmittelbar an den Bemühungen mitgewirkt, die Geiseln zu befreien, die äußerst schwere Krise in den Beziehungen zwischen Iran und den Vereinigten Staaten beizulegen sowie einen Weg zu finden, der es ermöglicht, die Leiden des iranischen Volkes anzuerkennen und sich mit seiner tiefen Überzeugung auseinanderzusetzen, daß ihm in seiner jüngsten Geschichte großes Unrecht angetan wurde. Ich war selbst in Teheran, genau so wie auch eine Untersuchungskommission, die jederzeit bereit ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen, wann immer man dies für nützlich und opportun hält. Ich habe mit den iranischen Behörden und der Regierung der Vereinigten Staaten ständig Verbindung gehalten. Die Situation der Geiseln erfordert ein äußerst behutsames und phantasievolles Vorgehen. Meinerseits werde ich auch weiterhin alles in meinen Kräften Stehende tun, damit eine Lösung für alle Aspekte dieses bedrückenden Problems gefunden wird.

In Afrika geben viele Vorgänge zu tiefer Besorgnis Anlaß. Aus einer Welt voller ungelöster Probleme ragt jedoch die Entstehung des unabhängigen Staates Simbabwe als ein leuchtendes Beispiel der Staatskunst hervor. Die Tatsache, daß es nach einem lang andauernden Konflikt möglich war, eine solide politische Basis für die Selbstbestimmung eines Volkes zu finden und zugleich ein harmonisches Zusammenleben verschiedener Rassen zu gewährleisten, ist ein Triumph der politischen Führungskraft, der Mäßigung und der Fähigkeit, aus vergangenen Fehlern zu lernen. Hartnäckigkeit und Ausdauer im Kampf um die unveräußerlichen Rechte eines Volkes haben zu einer Regelung geführt, bei der Großmut, Verständnis und Duldsamkeit an der Tagesordnung sind. Dies war eine Sternstunde der menschlichen Geschichte, was auch immer die Schwierigkeiten und Probleme sein mögen, mit denen sich die neue Regierung von Simbabwe heute so mutig auseinandersetzt. Dieser Ausgang der Dinge wäre wohl kaum möglich gewesen ohne die Einsicht, Erfahrung und Staatskunst



vieler sehr verschiedener Menschen, insbesondere der Führer der Befreiungsbewegungen Simbawes, der afrikanischen Frontstaaten, der britischen Regierung und des Commonwealth. Die Rolle, die die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit in diesem historischen Prozeß gespielt haben, indem sie das Ziel einer echten Unabhängigkeit und Mehrheitsregierung lebendig erhielten, war ebenfalls ein unerläßlicher Faktor für den guten Ausgang, den die Dinge schließlich nahmen.

Hinsichtlich der Unterstützung Simbawes durch die Vereinten Nationen beim Wiederaufbau des Landes, der die Aufbietung aller Kräfte erfordern wird, sind bereits wichtige Gespräche in Gang gekommen. Der Sicherheitsrat hat anerkannt, daß es sich dabei um eine internationale Aufgabe handelt, und ich werde alles in meinen Kräften Stehende tun, um jede nur mögliche Unterstützung zu mobilisieren. Ich hoffe, daß auch auf bilateralem Wege großzügige Hilfe bereitgestellt wird und Premierminister Mugabe bei den gewaltigen Problemen des Wiederaufbaus entsprechende Unterstützung findet.

Die Ereignisse in Simbabwe liefern ein konkretes Beispiel dafür, daß man die Vergangenheit überwinden muß, um sich den Weg in die Zukunft zu öffnen. Ich hoffe, daß diese Entwicklung, die einen Wendepunkt im südlichen Afrika darstellt, auch in anderen Teilen der Welt aufmerksam studiert wird, in denen historische Probleme bisher den Weg in eine friedliche Zukunft des Zusammenlebens verschiedener Völker verstellen.

Es ist zu hoffen, daß den Ereignissen in Simbabwe ähnliche Fortschritte in Namibia folgen werden. Allerdings läßt die Verwirklichung des vom Sicherheitsrat gebilligten Vorschlags für eine Regelung im Augenblick leider immer noch auf sich warten. Im vergangenen Jahr wurde durch Verhandlungen und verschiedene andere Schritte intensiv versucht, den toten Punkt zu überwinden, und der Gedanke einer entmilitarisierten Zone entlang der namibischen Grenze zu Angola und zu Sambia wurde von allen Beteiligten einschließlich Südafrikas akzeptiert. Ich möchte an dieser Stelle allen, die durch ihre Hilfe unsere Bemühungen um einen Ausweg aus der festgefahrenen Situation unterstützt haben, meinen Dank aussprechen. Ich hoffe aufrichtig, daß diese Bemühungen sehr bald Früchte tragen werden.

Ganz abgesehen von der heute bereits vorhandenen Verbitterung und Enttäuschung fürchte ich, daß eine weitere Verzögerung der Lösung dieses Problems zu noch mehr Zerstörung und Blutvergießen auf beiden Seiten der Grenze führen wird. Es ist durchaus verständlich, wenn in einer derartig wichtigen Frage die eine oder andere Partei zögert, einen historischen Schritt nach vorn zu tun, denn ein solcher Schritt bringt unweigerlich ein erhebliches Risiko mit sich. Ich bin jedoch überzeugt, daß andernfalls lediglich eine ständige Verschlimmerung der Lage, eine Eskalation der Gewalt und ein bitterer, lang andauernder Kampf zu erwarten ist, der niemandem nützen und der Region nur Blutvergießen und Zerstörung bringen wird. Die Aussicht auf eine Zukunft der Koexistenz, in der Probleme durch Kooperation statt durch Konfrontation gelöst werden, wird dann auf unabsehbare Zeit entwinden, und alle Parteien werden am Ende die Verlierer sein. Die geschichtliche Wende in Afrika ist nicht mehr aufzuhalten. Viele Lehren der jüngsten Vergangenheit sind inzwischen verstanden worden, mit dem Ergebnis, daß politische Weitsicht und pragmatisches Denken vorherrschen. Ich glaube, daß das Klima für den Übergang zur Unabhängigkeit Namibias noch nie so günstig war wie heute. Ich richte daher an alle Beteiligten die eindringliche Bitte, sich dieses Klima zunutze zu machen und ohne weitere Verzögerung den in Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Vorschlag für eine Regelung zu verwirklichen. Wir im Sekretariat sind in jeder Weise bereit, das Unsere zur Gewährleistung einer fairen und objektiven Verwirklichung dieses Plans zu tun.

Auch wenn das Namibia-Problem im Augenblick im Vordergrund steht, hat doch zugleich in den letzten Monaten aufgrund zunehmender Spannungen und gewalttätiger Zwischenfälle in Südafrika auch die allgemeine Besorgnis über das System der rassischen Diskriminierung und Apartheid in Südafrika zugenommen. Ich brauche hier lediglich zu wiederholen, daß diese Sorge unvermeidlich so lange weiterbestehen wird, wie nicht ausreichend klar geworden ist, daß das Apartheidssystem mit allem, was es repräsentiert, endgültig der Vergangenheit angehört. Kein vernünftiger Mensch kann übersehen, wie schwer dieses Problem zu lösen ist. Aus demselben Grunde wird die Welt jedoch auch weiterhin von wachsender Sorge erfüllt sein, so lange die offenkundigen Ungerechtigkeiten der Apartheid bestehen bleiben.

An anderen Orten in Afrika ist es zu schweren Konflikten zwischen einzelnen Staaten gekommen und müssen enorme innenpolitische Probleme bewältigt werden. Der tragische Bürgerkrieg im Tschad, die ungelösten Probleme am Horn von Afrika und der lang anhaltende Konflikt der West-Sahara bedeuten alle, daß sich die internationale Gemeinschaft und vor allem die unmittelbar beteiligten Parteien dringend darum bemühen müssen, die Voraussetzungen für Frieden und Verständigung zu schaffen.

Ich hoffe zuversichtlich, daß die mühsamen Anstrengungen der

Organisation der afrikanischen Einheit zur Lösung dieser Probleme zum Erfolg führen werden. Ich wahre in diesen Fragen engen Kontakt mit führenden afrikanischen Politikern und habe sie der Unterstützung ihrer Bemühungen durch die Vereinten Nationen versichert.

Was den Tschad betrifft, so hoffe ich, daß die intensiven Bemühungen der OAU, die kriegführenden Parteien miteinander zu versöhnen, von Erfolg gekrönt sein werden. Andernfalls wäre durchaus eine Bitte an die Vereinten Nationen um Unterstützung bei friedenssichernden Maßnahmen denkbar.

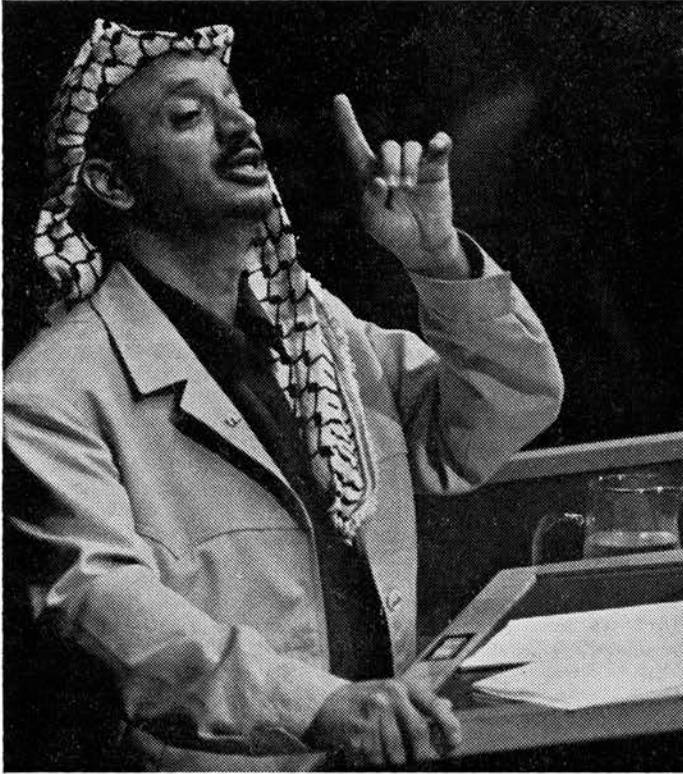
Was das Horn von Afrika angeht, habe ich mit Freude erfahren, daß sich in den Beziehungen zwischen dem Sudan und Äthiopien eine positive Wendung vollzogen hat und daß die OAU wieder ihre guten Dienste bei der Ausräumung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Äthiopien und Somalia ausübt.

Die Frage der West-Sahara, mit der die Vereinten Nationen befaßt sind, ist in ein kritisches Stadium eingetreten. Die OAU hat sich aktiv um eine Lösung dieses Problems bemüht und der Generalversammlung wird ein Bericht über den neuesten Stand der Dinge vorgelegt werden.

Die Vereinten Nationen nehmen großen Anteil an derartigen Situationen, nicht nur wegen der potentiellen Auswirkungen dieser Situationen auf den allgemeineren Frieden, sondern auch, weil häufig ihre Unterstützung erforderlich ist, um in schweren menschlichen Katastrophen Hilfestellung zu leisten, die sich aus militärischen und politischen Konflikten ergeben haben. Ich hoffe daher, daß im nächsten Jahr in enger Zusammenarbeit mit der OAU noch intensivere Anstrengungen unternommen werden können, um diese Brandherde auf dem afrikanischen Schauplatz unter Kontrolle zu bringen. Auf die internationale humanitäre Hilfe werde ich später nochmals zurückkommen.

Der Nahe Osten und Zypern sind nach wie vor unmittelbare Anliegen der Vereinten Nationen sowohl im Rahmen ihrer Friedenssicherungstätigkeit als auch im allgemeineren Kontext der Bemühungen um eine politische Lösung. Auf Zypern ist die Lage zwar derzeit ruhig — nicht zuletzt dank der Präsenz der Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) —, die Friedensbemühungen sind jedoch trotz des im Mai 1979 unter meiner Schirmherrschaft auf hoher Ebene zustandekommene Zehnpunkteabkommens seit mehr als einem Jahr festgefahren. Im vergangenen Jahr wurde daher versucht, die Voraussetzungen abzuklären, unter denen die Sachgespräche zwischen den beiden Volksgruppen weitergehen könnten. Die Verhandlungen wurden schließlich am 9. August 1980 wiederaufgenommen, wobei man sich darauf einigen konnte, die Gespräche über Sachfragen ab Mitte September fortzusetzen. Auch hier wird es wieder wesentlich von der ausreichenden Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft der Parteien abhängen, ob künftig ein Erfolg zu erzielen ist. Die internationalen Bemühungen zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe wurden auf verschiedenster Ebene und in verschiedenster Form fortgesetzt und werden auch künftig weitergehen. An dieser Stelle möchte ich allen Staaten danken, die Truppen für die Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) zur Verfügung gestellt bzw. diese auf andere Weise unterstützt haben.

Die Lage in Südostasien ist noch immer gefährlich und bereitet mir größte Sorge. Trotz der Bemühungen auf verschiedenster Ebene konnten bei der Durchführung der Resolution 34/22 der Generalversammlung zur Lage in Kamputschea — unter anderem zum Abzug ausländischer Truppen und zu Bemühungen um eine politische Lösung — nur geringe Fortschritte erzielt werden. Durch die anhaltenden politischen und militärischen Probleme gestalteten sich die umfangreichen humanitären Soforthilfemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen für die schwer in Mitleidenschaft gezogene Bevölkerung von Kamputschea äußerst schwierig. Seit ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung habe ich diese Resolution, in der ich um meine guten Dienste bei der friedlichen Lösung der Probleme in dieser Region gebeten wurde, ständig vor Augen gehabt. Nach Konsultationen mit den betroffenen Parteien reiste ich im August 1980 nach Hanoi und Bangkok. Ich habe diese Probleme in beiden Hauptstädten erörtert und trotz ihrer Meinungsverschiedenheiten wurde vereinbart, daß die Verhandlungen mit meiner Unterstützung in New York weitergeführt werden sollten, wenn die Außenminister Vietnams und Thailands hier zur bevorstehenden Tagung der Generalversammlung eintreffen. Ich gab klar zu verstehen, daß meine guten Dienste weiterhin allen Ländern dieser Region zur Verfügung stehen würden, wo immer sie diese Dienste brauchen könnten. Inzwischen müssen — bis die der dortigen Krise zugrundeliegenden politischen und militärischen Fragen gelöst sind — die humanitären Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen trotz der engen Grenzen, die ihnen durch die derzeitige Lage gezogen sind, so nachhaltig wie möglich fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß alle Aspekte des Hilfsprogramms auf der Konferenz behandelt worden sind, die ich im Mai 1980 auf Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats nach Genf einberufen hatte.



Internationales Aufsehen erregte das Auftreten des Vorsitzenden des Exekutivkomitees der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), Jasir Arafat, vor der UN-Generalversammlung am 13. November 1974; von Israel wurde und wird die PLO als Terrororganisation angesehen. Der Rede Arafats war am 14. Oktober 1974 die Einladung an die PLO zur Teilnahme an den Beratungen der Generalversammlung über die Palästina-Frage vorangegangen; am 22. November 1974 erhielt die PLO Beobachterstatus.

Ich werde später noch einmal auf die Frage der Suche nach einer Lösung des Nahostproblems zurückkommen. An dieser Stelle seien daher nur die Friedenssicherungsoperationen der Vereinten Nationen in dieser Region erwähnt. Bei diesen geht es vor allem um die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) auf den Golanhöhen und die Interimstreitkräfte der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) im südlichen Teil dieses Landes. Bei beiden Operationen leisten die militärischen Beobachter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) neben ihren sonstigen Aufgaben Hilfe. Auch in diesem Jahr haben die Beobachter der UNTSO wieder ungewöhnlichen Mut, Tüchtigkeit und Pflichtbewußtsein bewiesen. Die UNDOF leistete weiterhin ausgezeichnete Dienste, ohne daß es zu irgendwelchen Zwischenfällen kam. Wie schon erwähnt, agieren die UNIFIL unter weit weniger klaren und wesentlich komplizierteren Bedingungen. Es überrascht daher nicht, daß die Truppe wieder vor schwierigen Problemen stand und unter äußerst turbulenten Voraussetzungen wirken mußte.

Ich möchte hier nicht meine Ausführungen in den detaillierten Berichten über die UNIFIL an den Sicherheitsrat wiederholen. Noch immer sehen wir uns im Libanon einer Situation gegenüber, in der es den UNIFIL bisher unmöglich war, alle Ziele ihres Mandats zu erreichen. Vor allem gelang es ihr nicht, ihr gesamtes Operationsgebiet zu übernehmen, friedliche Verhältnisse zu schaffen und der libanesischen Regierung bei der Wiederherstellung ihrer vollen Autorität und Souveränität in diesem Gebiet zu helfen. Ein Hauptfaktor ist dabei die Politik der israelischen Regierung und deren Unterstützung der De-facto-Kräfte im Südlibanon. Die Unruhen in anderen Teilen des südlichen Libanon, die unter anderem auch auf die Präsenz von palästinensischen und anderen bewaffneten Elementen zurückzuführen sind, sowie die allgemeine politische und sicherheitspolitische Lage im Libanon selbst tragen ebenfalls zu der äußerst schwierigen Situation im Südlibanon bei.

Trotz aller Mißerfolge und Enttäuschungen sind sich meiner Ansicht nach alle Beteiligten darüber einig, daß die UNIFIL eine ganz entscheidende Friedenssicherungsaufgabe, die nicht nur den Südlibanon, sondern den gesamten Nahostbereich berührt, mit sehr viel Mut und Zurückhaltung erfüllen. Zusammen mit der libanesischen Regierung werden wir auch künftig darauf hinarbeiten, daß alle Ziele der UNIFIL weiterverfolgt werden, daß sie besser in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auf friedlichem Weg zu erfüllen und daß alles nur Erdenkliche getan wird, um die zur erfolgreichen Abwicklung ihrer Tätigkeit erforder-

lichen Veränderungen herbeizuführen. Ich möchte hier dem Befehlshaber, den Offizieren, den Soldaten und dem Zivilpersonal der UNIFIL von ganzem Herzen für ihre Standhaftigkeit in schwierigen und gefährlichen Situationen danken. Desgleichen ergeht mein Dank an alle truppenstellenden Regierungen für ihr Vertrauen und Verständnis bei der Unterstützung dieser lebenswichtigen, aber schwierigen Operation. Und ich möchte an dieser Stelle auch der Soldaten der Vereinten Nationen gedenken, die im Südlibanon ihr Leben für die Sache des Friedens gelassen haben.

Ich sehe mich gezwungen, in diesem Zusammenhang nochmals meiner Sorge über die finanziellen Schwierigkeiten Ausdruck zu geben, vor denen die beiden wichtigen Friedenssicherungsoperationen UNIFIL und UNFICYP stehen. Dieser Zustand ist für die truppenstellenden Länder eine schwere Belastung und könnte, wenn man ihn nicht ändert, künftige ähnliche Operationen gefährden. Es geht hier auch um eine grundsätzliche Frage, da die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Rahmen der Tätigkeit des Sicherheitsrats eine kollektive Aufgabe sein sollte.

#### IV. Der Nahe Osten

Die Lage im Nahen Osten steht weiterhin im Mittelpunkt des weltpolitischen Interesses und behält nach wie vor ihre zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Stabilität der Welt. Es gibt kaum ein anderes internationales Problem, das derart vielschichtig wäre oder so weitreichende Auswirkungen hätte. Ich bin zutiefst beunruhigt über den gegenwärtigen Verlauf der Ereignisse, wo der eine Extremismus den anderen nährt, Ansprüche Gegenansprüche oder Gegenreaktionen hervorruft und die kurzlebigen Erfordernisse der nationalen Politik die für die Zukunft wichtigeren Forderungen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Menschlichkeit nur allzu leicht in den Hintergrund drängen. Ich habe nicht die Absicht, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, mit denen der Sicherheitsrat befaßt war und zu denen er im vergangenen Jahr Beschlüsse gefaßt hat.

Unter den gegebenen Umständen gibt es strikte Grenzen für das, was die Vereinten Nationen tun können, um ein vertretbares Maß an Frieden zu erhalten und Fortschritte auf dem Weg zu einer Lösung zu erleichtern. Es ist bezeichnend und schon recht bedenklich, daß die Vereinten Nationen selbst in manchen Kreisen immer heftiger angegriffen werden und daß man zuweilen sogar ihre redliche Absichten in Zweifel zieht. Diese Tendenz ist deshalb so besorgniserregend, weil die Vereinten Nationen doch gerade jederzeit in der Lage sein sollten, bei den Bemühungen um eine umfassende Lösung eine nützliche und konstruktive Rolle zu spielen. Für einige unentbehrliche Aufgaben — wie zum Beispiel die Friedenssicherung — ist niemand so gut geeignet wie gerade die Vereinten Nationen. Es ist deshalb unerlässlich, daß diese für die Grundprinzipien und die Rechte der beteiligten Parteien eintreten und eben dadurch dann auch das Vertrauen aller Parteien gewinnen. Es ist ganz außerordentlich schwierig, diese Rolle erfolgreich durchzuhalten. Und doch würde ohne sie ein entscheidendes Element fehlen, wenn wir uns — wie dies unsere Pflicht ist — auf eine Regelung zubewegen.

Wir müssen einsehen, daß es für das Nahostproblem eine Sofortlösung, die unmittelbar von allen begrüßt würde, nicht gibt und nicht geben kann. Dies gilt um so mehr, als sich das Problem aus einer Vielzahl von historischen Verwicklungen, Fehlern, Ungerechtigkeiten und Konflikten zusammensetzt. Es ist meine Besorgnis über die derzeitige Situation, die mich zu dieser Bemerkung veranlaßt — eine Situation übrigens, die viele andere wichtige Aktivitäten der Völkergemeinschaft überschattet.

Wenn irgendwelche Fortschritte im Nahen Osten erzielt werden sollen, dann müssen vor allem Kommunikation und Verständigungsbereitschaft auf vielen Ebenen ganz entscheidend verbessert werden. Die Hoffnung auf eine friedliche Weiterentwicklung wird so lange eine Illusion bleiben, wie die Völker der Region und ihre politischen Führer die Existenz und das Existenzrecht des jeweils anderen nicht wahrhaben wollen und nicht anerkennen. Es müssen daher Voraussetzungen geschaffen werden, die die Erarbeitung von positiven und einvernehmlichen Lösungen ermöglichen.

Die wichtigsten Aspekte des Nahostproblems sind eng miteinander verknüpft und lassen sich nicht voneinander trennen. Es muß daher ständig und immer wieder versucht werden, unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf dem Verhandlungsweg eine umfassende Regelung herbeizuführen.

Das Recht aller Staaten dieser Region auf ein Leben in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die unveräußerlichen Rechte der Palästinenser, darunter auch das Recht auf Selbstbestimmung und der Rückzug aus den besetzten Gebieten, sind die Grundlagen, von denen jede künftige Lösung ausgehen muß. Die Frage, was mit Jerusalem geschieht, ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung und läßt sich nicht durch irgendwelche einseitigen Beschlüsse lösen.

Ich bin nach wie vor davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen vieles tun können, um eine solche Regelung zu erleichtern, und hoffe aufrichtig, daß sie an dieser so wichtigen Aufgabe nach und nach stärker mitwirken können.

## V. Abrüstung

In meinem Jahresbericht von 1978 über die Arbeit der Organisation habe ich vom Erfolg der Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung gesprochen, die damals gerade ihre Arbeit beendet hatte. Bedauerlicherweise wartet die von der Sondertagung verabschiedete Abrüstungsstrategie, die ein Meilenstein im Bemühen um die Reduzierung der Rüstungslast hätte sein können, immer noch auf die Umsetzung in tatsächliche Abrüstungsmaßnahmen. Statt zu solchen Abrüstungsmaßnahmen kam es zu einer weiteren Eskalation des Wettrüstens. Die vorliegenden Zahlen über militärische Ausgaben deuten bereits auf einen weiteren großen Sprung nach oben hin, der weitgehend auf die Tendenz zur Verschlechterung der weltpolitischen Situation zurückzuführen ist. Die Militärausgaben der Welt insgesamt werden im Jahr 1980 die beunruhigende Zahl von 500 Milliarden Dollar überschreiten, was rund 6 Prozent der gesamten Weltproduktion ausmacht. Die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Waffen, insbesondere der Kernwaffen, wird ungebrochen fortgesetzt. Die Auswirkung solcher Ausgaben auf andere wichtige Grundbedürfnisse liegt auf der Hand, und ich habe auch schon wiederholt auf die entscheidende Bedeutung der Verknüpfung von Abrüstung und Entwicklung verwiesen.

Die gegenwärtigen Tendenzen werfen unheilvolle Schatten auf die Abrüstungsbemühungen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen. Die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung scheinen sich in der Tat weitgehend mit organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen statt mit wirklichen Abrüstungsmaßnahmen zu befassen. Angesichts der umfassenden und intensiven Bemühungen, die hinter der erfolgreichen Abfassung des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung standen, erscheint es notwendig, die Voraussetzungen und Annahmen, von denen diese Arbeit ausging, sowie die Umstände, die später zur Enttäuschung der damit verbundenen Hoffnungen führten, eingehend zu prüfen. Immerhin muß es einem doch immer wieder seltsam vorkommen, daß sich alle Staaten der Dimension, der Bedeutung und der Gefahr des Wettrüstens bewußt sind und sich auch grundsätzlich für die Abrüstung aussprechen, daß wir jedoch in diesem Bereich geringere greifbare Fortschritte als fast bei jedem anderen wichtigen internationalen Problem erleben.

Hier muß man wohl einmal die realen Gegebenheiten der Situation aussprechen und anerkennen. Dieselben Regierungen, die grundsätzlich sehr für Abrüstung und Rüstungskontrolle im allgemeinen sind, geben dann doch der militärischen Stärke den Vorzug, wenn sie sich bedroht fühlen und deswegen ihre Sicherheit erhöhen wollen. Es wird zwar weithin anerkannt, daß die Abrüstung auf lange Sicht die Sicherheit aller Beteiligten erhöht; wenige sind jedoch bereit, sich auf sie zu verlassen, wenn es darum geht, sich gegen das zu schützen, was sie als Bedrohung von heute oder als Gefahr von morgen empfinden. Vor diese Wahl gestellt, erachten es die meisten Regierungen zur Zeit als ihre Pflicht, sich — durch Aufrüstung — für das zu entscheiden, was die Sicherheit von heute diktiert.

Dies ist das Dilemma, das den Rüstungswettkampf nicht enden läßt. Die weltpolitischen Ereignisse seit der im Mai 1978 einberufenen Sondertagung über Abrüstung haben eher zur Verschärfung dieses Dilemmas beigetragen. Fast jeder der gegenwärtigen Spannungs- und Konfliktbereiche, von denen einige in anderen Abschnitten dieses Berichts genannt sind, schafft Sicherheitsprobleme für die beteiligten Parteien, und fast jeder von ihnen heizt den Rüstungswettkampf weiter an. Die Geschichte zeigt, daß Friede und Sicherheit, die Bestand haben sollen, auf die Dauer nicht auf den Waffenarsenalen einzelner Staaten oder Militärbündnisse aufgebaut werden können.

Die Geschichte beweist jedoch auch, daß die Staaten im Fall einer Bedrohung des Friedens oder eines Friedensbruches nach Kräften ihr Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung ausüben. Sicherlich ist das Gleichgewicht des Schreckens mit Risiken verbunden, aber viele Regierungen, nicht nur die der Kernwaffenstaaten, würden dagegenhalten, daß heute bei einer Destabilisierung dieses Gleichgewichts der Weltfrieden gefährdet wäre. Dennoch ist es nur zu offensichtlich, daß das stete Anwachsen der Waffenarsenale, insbesondere der Kernwaffen, die Welt schrecklichen potentiellen Gefahren aussetzt. Die von der Generalversammlung vor zwei Jahren erbetene und vor kurzem fertiggestellte umfassende Kernwaffenstudie hebt diese Gefahren deutlich hervor. Im Lauf von 13 Jahren soll sich die Gesamtzahl der strategischen Kernsprengköpfe fast verdreifacht haben. Auch die Mängel und Risiken der gegenwärtigen Abschreckungsstrategien und die bedrohlichen Aspekte einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen werden in diesem Bericht unterstrichen.

Das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung legte zwar den Grundstein für eine erfolgreiche Behandlung des Abrüstungs-

problems, man kann die Abrüstung jedoch nicht in einem Vakuum planen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Sicherheit, und die Art der Beziehungen zwischen den Staaten beeinflußt zweifellos ihre Bereitschaft, Sicherheit auch anders als nur militärisch zu sehen. Fortschritte bei der Abrüstung werden wiederum das Vertrauen zwischen den Staaten erhöhen. Solche Fortschritte werden jedoch solange eher bescheiden bleiben, wie sich dieses Vertrauen nicht wenigstens bis zu einem bestimmten Grad entwickelt hat und nicht wenigstens einige der Ursachen des Mißtrauens und der Rivalität beseitigt sind. Wenn wir also die Abrüstung für unerlässlich halten, müssen wir zugleich auch den Glauben stärken, daß dauerhafte und echte internationale Sicherheit nur durch Kompromiß, Zurückhaltung und gegenseitige Abstimmung nationaler Ziele erreicht werden kann. Mit einem Wort: Wir müssen fest entschlossen wieder zu den Zielen und Grundsätzen der Charta zurückkehren.

Unter diesen Umständen sollten wir uns eingestehen, daß die Behandlung des Abrüstungsproblems in engem Zusammenhang mit realen politischen Gegebenheiten und der Art und Weise gesehen werden muß, wie die Staaten tatsächlich auf diese Gegebenheiten reagieren. Dies gilt sowohl für die eigentliche Abrüstung als auch für den eng damit zusammenhängenden Bereich der Rüstungskontrolle.

Das neue Engagement für die im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung genannten Ziele bedarf sichtbarer Beweise. Die Zweite Abrüstungsdekade, die in diesem Jahr begonnen hat, bietet einen geeigneten Rahmen für die Formulierung politisch erreichbarer, konkreter Ziele und für echte Fortschritte in diesem Bereich.

Die Rolle des Verhandlungsgremiums ist dabei von besonderer Bedeutung. Der Abrüstungsausschuß wurde mit der wichtigen Aufgabe betraut, dem Aktionsprogramm praktische Wirkung zu verleihen. Der Ausschuß besitzt jetzt eine klar umrissene Tagesordnung und hat zur leichteren Behandlung der verschiedenen Tagesordnungspunkte auch eine Reihe von Arbeitsgruppen geschaffen. Was jetzt not tut, ist eine energische Fortführung der Verhandlungen, die zu echten Abrüstungsabkommen führt.

Besonders in einem Bereich ist eine Einigung nicht nur dringend erforderlich, sondern auch möglich. Als ich dem Abrüstungsausschuß die Studie über ein umfassendes Kernwaffenversuchsverbot zuleitete, brachte ich erneut meine Überzeugung zum Ausdruck, »daß alle technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Problems so gründlich untersucht worden sind, daß es nur eines politischen Beschlusses bedarf, um zu einer Einigung zu kommen«. Dieses Problem könnte und sollte jetzt gelöst werden.

Während die Mitgliedstaaten für die Inganghaltung der Bemühungen um eine Einstellung des Wettrüstens und die Umkehrung dieses Prozesses verantwortlich sind, können die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle u. a. bei der Bereitstellung objektiver und zuverlässiger Daten über das Wettrüsten, die Abrüstung und die Rüstungskontrolle spielen. Die Verbreitung solcher Daten kann dazu beitragen, die Unterstützung der Weltöffentlichkeit für die Abrüstung zu gewinnen, wozu insbesondere auch die Unterstützung der Bemühungen der einzelnen Staaten um dieses schwierigste aller Probleme gehört.

Die für 1982 anberaumte zweite Abrüstungs Sondertagung der Generalversammlung wird erneut Gelegenheit zu einem Urteil darüber geben, was mit der internationalen Abrüstungsstrategie der Zehnten Sondertagung bis dahin erreicht worden ist.

## VI. Humanitäre Fragen

Politische und militärische Konflikte und Unruhen verursachen unweigerlich menschliches Leid, das manchmal katastrophale Ausmaße annimmt. Leider gibt es heute nur allzu viele solcher Situationen. Afrika und Asien stehen vor ungeheuren Flüchtlings- und Vertriebenenproblemen und benötigen in großem Umfang Soforthilfe und Unterstützung bei der Wiedereingliederung dieser Menschen. In geringerem Umfang treten ähnliche Probleme in Lateinamerika auf. Für Länder, die diese Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bedeutet dies eine erhebliche Belastung ihrer nicht sehr kräftigen Volkswirtschaften und sie erwarten natürlich, daß ihnen die internationale Gemeinschaft einen Teil dieser Bürde abnimmt.

Darüber hinaus wird internationale Hilfe auch zur Bewältigung der verheerenden Folgen von Dürre und Hungersnot erforderlich, die von den Ländern der Sahelzone auf zahlreiche andere afrikanische Länder übergreifen haben und dort den Hungertod mit sich brachten und die menschlichen Gemeinschaften auseinanderreißen.

Zur Bewältigung solcher Situationen verfügen die Vereinten Nationen seit langem über Programme und Organisationen im humanitären Bereich. Eine ausführliche Schilderung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, konkreten humanitären Aufgaben gerecht zu werden, findet sich an anderer Stelle und ich möchte hier nur einige allgemeine Bemerkungen und Vorschläge zu diesem so wichtigen Teil der Arbeit der Vereinten Nationen machen.

In einigen der von mir erwähnten Fälle lassen sich die politischen Faktoren oft nur schwer von den humanitären trennen. Leider haben die meisten großen menschlichen Tragödien unserer Zeit ihre Wurzeln in politischen und militärischen Vorgängen. Dies gilt in besonderem Maß für die verschiedenen humanitären Notstände in Indochina. Angesichts der Ausmaße, die das menschliche Leid in diesem Teil der Welt angenommen hat, muß unbedingt humanitäre Hilfe geleistet werden, auch wenn bisher noch keine politische Lösung herbeigeführt werden konnte. Ich appelliere an alle Regierungen und bitte sie, dieses Dilemma zu verstehen und die humanitären Bemühungen des VN-Systems und der ihm angeschlossenen internationalen Organisationen sowie der freiwilligen Hilfsorganisationen um nicht-diskriminierende Hilfe für die betroffene Zivilbevölkerung zu unterstützen. Vor allem aber müssen erneut Anstrengungen zur politischen Beilegung der Konflikte unternommen werden, damit die schwer heimgesuchte Bevölkerung dieser leidgeprüften Region endlich auf eine friedliche Zukunft hoffen kann.

Zweitens möchte ich einige Bemerkungen zur Frage der Sicherheit machen. Bisher wurde allgemein angenommen, daß Sicherheit und Friedenssicherung zum politischen Bereich gehören und nichts mit humanitären Soforthilfemaßnahmen zu tun haben, obwohl sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß sich bei einem zufälligen Zusammentreffen dieser beiden Bereiche die humanitären Aufgaben wesentlich leichter durchführen ließen, wenn zugleich Friedenssicherungstruppen in der Nähe waren. Schon ein relativ kleines Kontingent der Vereinten Nationen kann sich auf eine überhitzte Situation weit stärker auswirken, als es seine effektive Zahlenstärke, Bewaffnung oder militärische Kampfkraft erwarten läßt. Ich bin mir der damit zusammenhängenden komplexen politischen und sonstigen Probleme voll bewußt. Natürlich muß die Autorität des Sicherheitsrats respektiert und der Grundsatz der nationalen Souveränität streng befolgt werden. Unter dieser Voraussetzung sollten die Mitgliedstaaten jedoch meiner Meinung nach vielleicht erwägen, ob sich die recht beachtlichen Erfahrungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung nicht in irgendeiner Form auf Notsituationen im humanitären Bereich ausdehnen lassen, bei denen die Umstände dringend eine Sicherheitskomponente erforderlich machen.

Drittens möchte ich etwas zum System der Vereinten Nationen selbst und zur Frage der humanitären Soforthilfe sagen. Die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen waren an sich ursprünglich nicht dazu gedacht, selbst Operationen in großem Stil durchzuführen. Bei den Operationen, die sie immer häufiger unternahmen, handelte es sich daher zwangsläufig um Improvisationen. Bis zu einem gewissen Grad ist dagegen auch nichts einzuwenden. 35 Jahre haben jedoch mehr als deutlich bewiesen, daß die Vereinten Nationen auch künftig mit konkreten Notsituationen — oft sehr großen Umfangs — konfrontiert sein werden, mit Situationen, in denen es für sie menschliche Gewissenspflicht ist, helfend einzugreifen und in denen es die Umstände dringend verlangen, daß die Vereinten Nationen eine führende Rolle übernehmen, wenn unaussprechliches Elend verhindert werden soll.

Bei Notstandssituationen solchen Ausmaßes genügt es einfach nicht, aus voneinander unabhängigen Stellen und Programmen der Vereinten Nationen, oft auch in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz und einer Reihe von nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen, einen improvisierten Zweckverband zusammenzustellen. Alle wollen zwar gerne helfen und viele tun dies auch in ganz großartiger Weise, aber nur durch Organisation, Koordination, vereinheitlichte Methoden und kooperative Vorausplanung läßt sich ein voller Erfolg und eine optimale Nutzung der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Hilfe gewährleisten.

Ich werde mich mit dieser Frage im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung weiter befassen. Natürlich bin ich dankbar für jede Stellungnahme der Mitgliedstaaten, insbesondere von seiten derjenigen Staaten, die die humanitären Maßnahmen in so großzügiger Weise unterstützt haben. In diesem Zusammenhang begrüße ich die Initiative, die der Wirtschafts- und Sozialrat in diesem Sommer mit seinem Vorschlag zur Überprüfung der Soforthilfemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen hat. Es ist meines Erachtens höchste Zeit, einen Schritt weiter zu gehen, um die Vereinten Nationen besser für ihre gegenwärtigen und künftigen Aufgaben auszurüsten.

An dieser Stelle möchte ich auch ein schon seit langem bestehendes humanitäres Programm, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) erwähnen, das in diesem Jahr seinen dreißigsten Jahrestag begeht. Die Verlängerung des Mandats der UNRWA steht auf der vorläufigen Tagesordnung der kommenden Generalversammlung. Jahr für Jahr macht das Hilfswerk eine finanzielle Krise durch, die den UNRWA-Generalbeauftragten sehr viel Zeit und Energie kostet. Solange das Problem der Palästinaflüchtlinge weiterbesteht, spielt das Hilfswerk eine unentbehrliche Rolle, indem es nicht nur eine humanitäre Verpflichtung der Vereinten Nationen er-

füllt, sondern auch einen wichtigen Stabilisierungsfaktor in dieser Region bildet. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel ist jedoch leider jedes Jahr eine drastische Kürzung der Leistungen des UNRWA, insbesondere im Bereich des Erziehungswesens, zu befürchten und für nächstes Jahr sind die Aussichten sogar noch schlimmer.

## VII. Regeln und Normen internationalen Verhaltens

Schon an früherer Stelle in diesem Bericht habe ich darauf verwiesen, daß es in den grundlegenden Beziehungen zwischen den Staaten einen verbindlichen Verhaltenskodex geben muß. Die Einmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten, oft mit Mitteln der Gewalt, ist schon viel zu lange eine höchst bedauernde Erscheinung des internationalen Lebens. Im letzten Jahr haben wir darüber hinaus — sowohl im Ausland als auch in ihrer eigenen Heimat — ein gefährliches Ansteigen der Gewalt gegen Diplomaten und Politiker mit Entführung, Gewaltandrohung und Mord erlebt.

Diese Tendenzen beunruhigen mich zutiefst, da sie einen Hang zur Anarchie aufzeigen, der die bereits anfällige Struktur der internationalen Beziehungen nur weiter schwächen und aushöhlen kann. Solche Handlungen zeugen sowohl von einer Geringschätzung internationaler Verhaltensregeln, Konventionen und Praktiken als auch von der Mißachtung des inneren Friedens und der inneren Ordnung anderer Staaten. Sie müssen bei der überwiegenden Mehrheit der Staaten, die nach einer friedlichen und gewaltlosen Zukunft trachten, unweigerlich große Besorgnis hervorrufen. Auch als Generalsekretär mit meiner unmittelbaren Verantwortung für internationale Bedienstete in der ganzen Welt bin ich zutiefst über diese Tendenz beunruhigt, die die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes schwer beeinträchtigen kann.

Die Generalversammlung hatte auf meine Initiative hin schon früher Gelegenheit, das allgemeine Problem des internationalen Terrorismus und die ihm zugrundeliegenden Ursachen zu behandeln. Ich begrüße jetzt den Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes der Versammlung über wirksame Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter. Ich hoffe, daß die Versammlung diesen Vorschlag nutzen wird, um aller Welt deutlich zu machen, daß sich die Mitgliedstaaten um die Erhaltung und Stärkung der Achtung und Sicherheit aller mit internationalen Angelegenheiten betrauten Personen kümmern und sich klar darüber sind, wie nötig es ist, dem gegenwärtigen Hang zur Gewalt ein Ende zu setzen, der der ganzen Welt nichts als Unheil bringen kann.

## VIII. Weltwirtschaft

Während des vergangenen Jahres habe ich bei zahlreichen Anlässen meine Besorgnis über die gegenwärtigen Tendenzen der Weltwirtschaft geäußert. Diese Tendenzen rufen nach wie vor weitverbreitete Unsicherheit hervor und haben besonders gravierende Folgen für die schwächsten und krisenanfälligsten Länder. Es liegt auf der Hand, daß dringend entsprechende Gegenmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind und daß diese auf größerem gegenseitigem Verständnis und besserer Zusammenarbeit beruhen müssen. Wenn die Verhandlungsergebnisse und Kompromisse, die für eine Umkehr der derzeitigen Tendenzen und eine Umwandlung und Neugestaltung der Weltwirtschaft erforderlich sind, beschleunigt werden sollen, muß bei allen Nationen — und zwar auf höchster Regierungsebene — unbedingt der dazu erforderliche politische Wille aufgebracht werden. Angesichts dieser Lage habe ich in den letzten Monaten bei Gesprächen mit zahlreichen führenden Staatsmännern und während meiner Besuche in verschiedenen Hauptstädten immer wieder meine tiefe Besorgnis über den schleppenden Fortgang der Verhandlungen geäußert und überlegt, wie man zu einem konsequenteren und zügigeren Vorgehen kommen könnte.

In den letzten Monaten waren durchaus einige positive Ergebnisse zu verzeichnen, insbesondere bei den Verhandlungen im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wo es zur Errichtung eines Gemeinsamen Fonds und zur Aufstellung eines Regel- und Prinzipienkatalogs im Hinblick auf restriktive Geschäftspraktiken kam. Darüber hinaus haben die Weltbank und der Internationale Währungsfonds Maßnahmen zur Erleichterung der Zahlungsbilanzprobleme der Entwicklungsländer eingeleitet. In den kritischen Bereichen der Energie, der monetären Fragen und der Entwicklungsfinanzierung sind jedoch keinerlei nennenswerte Fortschritte erzielt worden und haben sich alle hier ergriffenen Initiativen als unzureichend erwiesen. Selbst schon die Vorbereitungsarbeiten für die Elfte Sondertagung der Generalversammlung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gestalteten sich ziemlich schwierig.

So beginnen wir nun ein neues Jahrzehnt voll ungelöster Probleme und sind noch nicht einmal einig darüber, wie wir diese Probleme richtig angehen sollen. Es ist das Ziel der auf der Sondertagung der Generalversammlung erörterten neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade

der Vereinten Nationen, eine gemeinsame Perspektive zu schaffen und aufzuzeigen, welche Gesamt- und Einzelziele sich die Staatengemeinschaft insgesamt setzen und welche entwicklungspolitischen Grundsatzentscheidungen sie treffen muß, wenn die Entwicklungsländer in ihrer Entwicklung schneller vorankommen sollen. Diese Strategie setzt den Maßstab für die massiven Anstrengungen, die sowohl in den einzelnen Ländern als auch auf internationaler Ebene unternommen werden müssen, wenn der Erfolg die Mühe lohnen soll. Wenn wir uns nicht sehr anstrengen, bleibt die Gefahr bestehen, daß diese Ziele nicht erreicht werden, wie dies ja auch schon bei zahlreichen Elementen der letzten Strategie der Fall war. Ich muß wohl kaum näher ausführen, welche verhängnisvollen Folgen ein solches Zurückbleiben hinter den Zielen für die sechs Milliarden Menschen hätte, die bis zum Jahr 2000 unseren Planeten bevölkern werden.

Aus diesen Gründen müssen die geplanten globalen Verhandlungen in den kritischen Bereichen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung, Währung und Finanzen in den kommenden Monaten unbedingt einen echten neuen Anstoß erhalten. Ich hoffe sehr, daß die Konvergenz der Anliegen und Befürchtungen und die Entschlossenheit zum Handeln, die sich in vielen Äußerungen anläßlich der Elften Sondertagung der Generalversammlung abzeichnete, dazu beitragen werden, die zur Zeit gefährlich langsam vorangehenden Nord-Süd-Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. Die große Mehrzahl der Länder vertritt die Auffassung, daß diese neue Verhandlungsrunde zur Lösung der internationalen Probleme beitragen und für die Umstrukturierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sehr wichtig sein wird. Schon die Diskussion der Tagesordnung und der Verfahren für die neue Runde haben jedoch deutlich gezeigt, daß noch immer schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten über den Verhandlungsablauf bestehen. Die Endergebnisse der Sondertagung werden erkennen lassen, ob über allgemeine Absichtserklärungen hinaus die echte Bereitschaft besteht, sich auf Verhandlungen zur Sache selbst einzulassen.

Ich hoffe, daß die Antworten auf diese Fragen wirklich so bald wie möglich gefunden werden, damit der globale Verhandlungsprozeß vorankommt. Doch selbst dann wird dieser Verhandlungsprozeß wahrscheinlich bedeutungslos und letzten Endes enttäuschend bleiben, wenn hinter ihm nicht der ernsthafte politische Wille aller Beteiligten steht. Zu diesem Zweck und um die jeweiligen Verhandlungen zu beleben, könnte es sich in kritischen Verhandlungsstadien als nützlich erweisen, kurze Treffen auf Ministerebene abzuhalten. In diesem Sinne hat auch die Brandt-Kommission die Abhaltung von Gipfeltreffen mit einer beschränkten Zahl von Staats- und Regierungschefs vorgeschlagen, ein Gedanke, der sorgfältige Erwägung verdient.

Wie ich in meiner Rede vor dem Wirtschafts- und Sozialrat bereits festgestellt habe, sollte uns der für einen Erfolg der globalen Verhandlungen erforderliche Zeitrahmen nicht von dem Versuch abhalten, unmittelbare Abhilfe für drängende Probleme zu schaffen. So kann es zum Beispiel sein, daß sich die ohnehin bereits prekäre Situation bestimmter Entwicklungsländer in den nächsten Monaten drastisch verschlechtert, wenn nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden. In diesem Zusammenhang habe ich auch die Mitgliedstaaten auf die Zahlungsbilanzschwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen viele, insbesondere die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie andere Länder mit niedrigem Einkommen zur Zeit ausgesetzt sind. Ich habe verschiedene Vorschläge gemacht, wie diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann und auch auf eine Beschleunigung der Investitionen im Energiesektor dieser Länder gedrängt. Wie ich feststellen konnte, war die Reaktion auf diese Vorschläge nicht schlecht, und ich hoffe, daß man sie auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung nochmals eingehender prüft und daß dann angemessene Maßnahmen zur Überwindung dieser schwierigen Situation eingeleitet werden.

Wenn wir uns den gegenwärtigen Stand unserer Wirtschaftsverhandlungen vor Augen führen, dann können wir uns wohl kaum der Illusion hingeben, daß eine Lähmung des Wirtschaftsbereichs keine gravierenden politischen Konsequenzen hätte. Wirtschaftliche und politische Faktoren stehen in ständiger intensiver Wechselwirkung miteinander. Bei Auseinandersetzungen über Wirtschaftsprobleme geht es mindestens ebenso sehr um Frieden wie um Wohlstand und einen annehmbaren Lebensstandard für alle Menschen. Es kann deshalb auch nicht ausbleiben, daß sich die Vereinten Nationen als Reaktion auf die Sorgen und Probleme ihrer Mitgliedstaaten zunehmend auch mit Wirtschaftsfragen beschäftigen. Ich werde versuchen, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen alles in ihren Kräften Stehende tun, um sich zielbewußt und entschlossen dieser Probleme anzunehmen.

#### **IX. Menschenrechte**

Im Streben der Menschheit nach einer Welt, in der die Menschenrechte und die Würde des Menschen geachtet werden, spielt unsere Organisation nach wie vor eine zentrale Rolle. Zwar sind vor allem aufgrund von Initiativen der Menschenrechtskommission im vergangenen Jahr auf dem Menschenrechtssektor einige posi-

tive Maßnahmen eingeleitet worden, doch leider waren in der Welt gleichzeitig auch eine große Zahl von Menschenrechtsverletzungen zu beklagen. Diese Verletzungen, zu denen u. a. willkürliche Verhaftungen, Folterung, Geiselnahme und Zwangsumsiedlungen gehören, bieten weiterhin Anlaß zu schwerer Sorge und großem Kummer. Sehr beunruhigend ist auch die Tatsache, daß in vielen Teilen der Welt weiterhin Menschen im Schnellverfahren ohne Einhaltung des Rechtswegs hingerichtet werden. Ich selbst habe diese Vorkommnisse stets aus humanitären Gründen verurteilt und werde dies auch weiterhin in unmißverständlicher Weise tun. Darüber hinaus haben im letzten Jahr sinnlose Gewaltakte und willkürliche Angriffe auf die Würde des Menschen nicht nur die Vereinten Nationen, sondern auch alle anderen Organisationen und Personen, denen die Förderung der Menschenrechte am Herzen liegt, vor neue Aufgaben gestellt.

Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Erwartungen, die man im Menschenrechtsbereich auf die Vereinten Nationen setzt, nur dann erfüllt werden können, wenn die Mitgliedstaaten unserer Organisation die Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auch befolgen. Nur allzu oft ist die tägliche Praxis weit von diesen Grundsätzen entfernt. Dies führt dann zu enttäuschten Hoffnungen und Bitterkeit in den Vereinten Nationen selbst und zu allgemeiner Desillusion in der breiten Öffentlichkeit.

Verlauf und Ergebnisse der letzten Tagung der Menschenrechtskommission zählen zu den erfreulicheren Ereignissen des vergangenen Jahres und weisen den Weg zur ernsthaften Auseinandersetzung mit einer Reihe schwieriger Fragen. Trotz des derzeit herrschenden politischen Klimas konnte die Kommission Fortschritte bei der Aufstellung von Normen in verschiedenen Bereichen erzielen. Dazu gehören u. a. die Rechte des Kindes, die Rechte von Minderheiten, das Verbot der Folter und die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz. Außerdem befaßte sich die Kommission mit konkreten Situationen, die eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellen. Die Einsetzung einer besonderen Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Schicksals vermißter und verschollener Personen zeigt das Gewicht, das die Kommission diesem tragischen Problem beimißt. Die Arbeitsgruppe ist inzwischen zusammengetreten und bemüht sich um die Unterstützung aller Beteiligten, damit dem Problem des zwangsweisen oder unfreiwilligen Verschwindens von Menschen einmal ein Ende gesetzt und der Verbleib und das Schicksal der Vermissten aufgeklärt werden kann. Um eine wenig spektakuläre, dafür aber um so wichtigere Tätigkeit handelte es sich bei den Seminaren und Studien, die im Laufe dieses Jahres unternommen wurden, um die Ziele und Zwecke der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung weiteren Kreisen näherzubringen.

Diese Maßnahmen, die einzeln betrachtet jeweils nur einen kleinen Schritt darzustellen scheinen, sind insgesamt jedoch wichtige Bausteine bei der Schaffung der Mechanismen und Verfahren, die erforderlich sind, wenn die Ziele der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Wirklichkeit werden sollen. Wir müssen uns jedoch darüber im klaren sein, daß unsere Bemühungen angesichts der erschreckenden Größe dieses Problems bisher kaum ins Gewicht fallen. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte für Millionen von Menschen in der ganzen Welt nur dann eine Bedeutung haben können, wenn sie im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung und mit der Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gesehen werden. Die bloße Betrachtung abstrakter Rechte bietet kaum einen Trost für die unzähligen Menschen, die auf unserem Erdball noch von Armut und Krankheit niedergedrückt werden.

Angesichts all dessen ergeht mein Aufruf an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, doch möglichst bald Instrumenten wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem zugehörigen Fakultativprotokoll sowie dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung beizutreten.

Ich habe es immer als meine Pflicht angesehen, für die Sache der Menschenrechte meine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, und werde hier auch weiterhin auf jede mir mögliche Weise zu helfen versuchen. Immer häufiger werde ich von den verschiedenen mit Menschenrechtsfragen befaßten Gremien der Vereinten Nationen gebeten, mit den Regierungen in Ländern, in denen es Probleme gibt, direkten Kontakt aufzunehmen. In mehreren Fällen haben diese Regierungen dann von mir bestellte Sonderbeauftragte empfangen. Im bin sehr für eine solche Unterstützung dankbar, die einem Ziel dient, das ein zentrales Anliegen der Vereinten Nationen und der Wertordnung ist, zu der wir uns bekennen.

#### **X. Die Gleichberechtigung der Frau**

Die Kopenhagener Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen anläßlich der Halbzeit dieser 1976 von der Generalversammlung verkündeten Dekade befaßte sich eingehend mit

allen Fragen und Interessen der Frauen. Die Konferenz und alle ihre Begleitveranstaltungen haben deutlich gezeigt, daß man diesen grundlegenden Fragen inzwischen erheblich größeres Verständnis entgegenbringt und ihnen endlich die ihnen zukommende Bedeutung beimißt. Die Konferenz bewies auf dramatische Weise, daß die Frauen die feste Absicht haben, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ihr Schicksal aktiver in die eigene Hand zu nehmen und auch in Fragen des Friedens und der Entwicklung an allen grundlegenden Entscheidungen mitzuwirken.

Die Konferenz betonte nachdrücklich, daß die Aufgaben und Pflichten von Mann und Frau neu verteilt werden müssen, wenn es zu einer gerechteren Arbeitsteilung der beiden Geschlechter inner- und außerhalb des Haushalts kommen soll. Vor allem wurde die unbestreitbare Tatsache unterstrichen, daß Massenarmut eine der Hauptursachen für die ungleiche Behandlung der Frau ist und daß eine Verbesserung des Loses der Frauen daher in engem Zusammenhang mit den Entwicklungszielen und den Zielsetzungen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gesehen werden muß. Ferner wurde auf die ebenfalls unbestrittene Tatsache verwiesen, daß Frauen nicht lediglich durch das Produktionssystem benachteiligt werden, sondern als Reproduktionsträger unserer Gesellschaft eine doppelte Verantwortung tragen.

Die Konferenz brachte deutlich die Entschlossenheit der Frauen zum Ausdruck, an den weltweiten Bemühungen um Entwicklung und Frieden künftig stärker mitzuwirken, und hob ihre Überzeugung hervor, daß ein größerer Teil der Weltressourcen statt zur Herstellung neuer Kriegswerkzeuge zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen verwendet werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde auch herausgestellt, welche wichtige Rolle bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie sowohl den Kräften und Fähigkeiten als auch den Anliegen und Bedürfnissen der Frauen zugeordnet werden muß.

Die politischen Kontroversen über bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms sollten nicht die Reichweite, die Bedeutung und den Ideenreichtum der Kopenhagener Debatten überschatten. Die Konferenz trug dazu bei, der Welt noch deutlicher und eindringlicher vor Augen zu führen, daß Frauen aktiven Anteil an allen heutigen Fragen nehmen. Es ist meine zuversichtliche Hoffnung, daß sich diese Erkenntnis mit der Zeit in eine hilfreiche Kraft verwandelt, die sich zugunsten einer Besserung der Verhältnisse und einer friedlichen Entwicklung auswirkt.

#### **XI. Seerecht**

Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen beendete ihre neunte Tagung Ende August mit der definitiven Aussicht auf einen erfolgreichen Verhandlungsabschluß, und es ist damit zu rechnen, daß Anfang 1981 eine Konvention verabschiedet werden kann. Dieser monumentale Verhandlungsprozeß zur Ausarbeitung einer Meeresverfassung wurde zu Recht als eine der bedeutendsten Leistungen in den internationalen Beziehungen seit der Charta der Vereinten Nationen bezeichnet.

Die über 300 Artikel und acht Anhänge des Konventionsentwurfs, die nahezu alle erdenklichen Aspekte der Meeresnutzung und Meeresressourcen behandeln, sind das Ergebnis unermüdlicher Verhandlungen und des Konsensverfahrens. Die dabei erzielten Kompromisse sind weniger auf ideologische Einigung als auf gemeinsame Interessen bzw. den Ausgleich konkurrierender Interessen zurückzuführen und bedeuten einen eindrucksvollen Sieg für die Herrschaft der Vernunft und des Rechts. Tatsächlich widerlegt die Seerechtskonferenz die Auffassung, daß die Vereinten Nationen kein brauchbares Verhandlungsforum seien und daß in großen Gruppen von Staaten nicht über komplexe Fragen verhandelt werden könne.

Auf der kürzlich beendeten Tagung konnten für die verbleibenden diffizilsten Fragen annehmbare Formulierungen gefunden werden. Die noch anstehende Arbeit könnte auf der nächsten und letzten Tagung der Konferenz zum Abschluß gebracht werden, und man kann zuversichtlich hoffen, daß die Konvention bis April 1981 zur Unterzeichnung vorliegt. Hiermit wäre dann einer der mühsamsten und kompliziertesten Verhandlungsprozesse, der jemals unter der Ägide der Vereinten Nationen oder vielleicht sogar in der Geschichte der Menschheit stattgefunden hat, zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht.

Ganz abgesehen davon, daß die spezifischen Zielsetzungen der Seerechtskonferenz erreicht werden konnten, finde ich es auch sehr wichtig, welche Auswirkungen ihr erfolgreicher Abschluß vielleicht auf die Stärkung der Rolle hat, die die Vereinten Nationen bei der Suche nach brauchbaren Lösungen für schwierige Weltprobleme spielen können. Ich hoffe, daß dieses gute Beispiel alle diejenigen ermutigt, deren schwierige Arbeiten auf anderen Gebieten noch im Gange sind.

#### **XII. Verwaltungs- und Personalfragen**

In meinem letzten Bericht über die Arbeit der Organisation stellte ich fest, daß der internationale öffentliche Dienst an einem kritischen Punkt angelangt sei, und wies im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß es hierzu unterschiedliche Meinungen gibt, darauf

hin, daß es dringend geboten sei, die diesbezüglichen Positionen und Einstellungen neu zu überdenken. Ich bin auch heute noch derselben Ansicht.

Sowohl auf seiten der Mitgliedstaaten als auch der Mitarbeiter selbst nimmt heute das Interesse an Personalfragen der Organisation immer mehr zu. Entscheidende Fragen wie die ausgewogene geographische Verteilung der Sekretariatsposten, die sehr zu wünschende Festsetzung und Beibehaltung einer besser durchdachten Einstellungs politik, die Laufbahnaussichten der Mitarbeiter sowie der Status und die Sicherheit der Angehörigen des internationalen öffentlichen Dienstes haben die Aufmerksamkeit sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Mitarbeiter auf sich gezogen. Wir dürfen nichts unversucht lassen, um diese wichtigen Fragen zufriedenstellend zu lösen, wenn wir den ursprünglichen Gedanken eines unabhängigen internationalen öffentlichen Dienstes, wie er in Artikel 100 und 101 der Charta so überzeugend dargelegt ist, stärken und wiederbeleben wollen.

Zu vielen praktischen Problemen des Sekretariats gibt es bei den Mitgliedstaaten und den Mitarbeitern einen breiten Fächer verschiedener Auffassungen. Zum Beispiel hat in diesem Jahr die Resolution der Generalversammlung, die um Berichte über eventuell mögliche Änderungen der bestehenden Kriterien ersuchte, zu schweren Differenzen zwischen den Ländern, die die Hauptfinanzlast tragen, und anderen Mitgliedstaaten über den anzustrebenden Vertretungsrahmen bei der geographischen Verteilung der Sekretariatsposten geführt.

Das Problem des internationalen öffentlichen Dienstes ist überaus vielschichtig, da es zwingende Umstände und praktische Begrenzungen gibt, die es nur sehr schwer möglich machen, allen Standpunkten gerecht zu werden. Eine perfekte Lösung ist, wie die Dinge nun einmal liegen, also ein Ding der Unmöglichkeit. Wir müssen uns demnach bemühen, durch Verständnis und gegenseitige Kompromißbereitschaft einen gemeinsamen Nenner zu finden, in dessen Rahmen alle willens sind, die Interessen der anderen zu berücksichtigen und bei der Befriedigung legitimer Anliegen mitzuwirken. Dies wird zweifellos sehr viel Geduld erforderlich machen.

Der Generalsekretär selbst ist darauf angewiesen, daß die Anleitungen der Mitgliedstaaten so gegeben werden, daß er die bei Neuernennungen erforderliche Ermessensfreiheit voll ausüben kann, damit die Organisation immer die für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung hat. Auch die legitimen Interessen der Mitarbeiter selbst müssen stets berücksichtigt werden, nicht nur vom Generalsekretär, sondern auch von den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang möchte ich meiner Sorge über die Sicherheit der Angehörigen des internationalen öffentlichen Dienstes Ausdruck verleihen und auf die zwingende Notwendigkeit der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Konvention über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen durch die Mitgliedstaaten hinweisen.

Wir haben inzwischen eine Fülle von Erfahrungen über Probleme und Arbeitsweisen des internationalen öffentlichen Dienstes gesammelt. Ich glaube, wir brauchen eine offene und ehrliche Diskussion über Personalfragen und den Begriff des internationalen öffentlichen Dienstes im Licht dieser Erfahrungen und in voller Kenntnis der Tatsache, daß es weit voneinander abweichende Auffassungen gibt. Ich bin zuversichtlich, daß es uns bei der richtigen Einstellung gelingen wird, das nötige Entgegenkommen aufzubringen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um dem internationalen öffentlichen Dienst seinen Grundcharakter zu erhalten und der Organisation die volle Einsatzbereitschaft ihrer Mitarbeiter bei ihrem aufopferungsvollen Dienst an der Weltgemeinschaft zu sichern.

#### **XIII. Rationalisierung**

In den letzten Jahren wurde — sowohl im zwischenstaatlichen Bereich als auch im Sekretariatsbereich — viel Kraft und Zeit auf die Rationalisierung der Strukturen und Verfahren der Vereinten Nationen verwandt. Auf beiden Ebenen konnten manche Fortschritte erzielt werden. Doch so wichtig die Rationalisierung von Strukturen und Verfahren auch sein mag, es muß doch klar gesagt werden, daß sie kein Selbstzweck, sondern nur ein Unterbau für die eigentliche Arbeit der Vereinten Nationen sind, d.h. für die Programme, Hilfen und Dienste, die sie den Mitgliedstaaten und ganz allgemein der Welt zur Verfügung stellen. Es ist deshalb nicht weniger wichtig, diese Sacharbeit selbst zu rationalisieren und dafür zu sorgen, daß sie nach Form, Inhalt, Zeitpunkt und Orientierung den wichtigsten Anforderungen und Bedürfnissen der Mitgliedstaaten und der Weltgemeinschaft entspricht. Hier sind wir bisher nicht sehr weit vorangekommen.

Bei einer Organisation von dem Umfang und der Komplexität der Vereinten Nationen — mit ihrem Zweijahreshaushalt von 1,2 Milliarden Dollar, ihrem Programm aus rund 2 000 Einzelelementen bzw. größeren Projekten, mit ihren 50 zwischenstaatlichen Organen zur Programmaufstellung, die für das Sekretariat verbindliche Beschlüsse fassen können, und ihren über die ganze Welt verstreuten Organisationseinheiten und Gremien — ist dies keine

leichte Aufgabe. In einer Zeit, in der wir mit dem Dilemma fertig werden müssen, trotz neuer Anforderungen an die Organisation gleichzeitig beim Haushalt kurz treten zu müssen, ist es jedoch eine Aufgabe, die dringend in Angriff genommen werden muß. Da der Spielraum für ein reales Haushaltswachstum außerordentlich begrenzt ist, können wir Forderungen nach neuen Aktivitäten nur nachkommen, indem wir die Programme gründlich daraufhin durchforsten, welche Elemente eingeschränkt oder völlig aufgegeben werden können, da sie eine relativ geringere Priorität besitzen als die vorgeschlagenen neuen Programme. Dies würde eine rigorose Überprüfung des Stellenwerts der einzelnen Programme und der Verfahren zur Neuzuweisung der Mittel an die neu bewerteten Programme erforderlich machen.

Diese Bemühungen werden durch eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen erheblich erleichtert. Dazu gehören der mittelfristige Plan, der die zwischenstaatlichen Organe konsequenter in den Überprüfungsprozeß miteinbezieht, der Programmhaushalt, der den Programmaspekten vor allem im Wirtschafts- und Sozialbereich stärkeres Gewicht verleiht, und die Effizienz- und Erfolgskontrolle von VN-Programmen, aufgrund derer die Vereinten Nationen sich ihre eigenen Erfahrungen systematischer zunutze machen und sich leichter auf die bisher erfolgreichsten Vorgehensweisen und Methoden konzentrieren können.

Derartige Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, wenn festgestellt werden soll, welche Aktivitäten nur von marginalem Nutzen oder überholt sind. Natürlich lassen sich Leistungsfähigkeit und Effektivität der Organisation nicht allein durch interne Sekretariatsmaßnahmen entscheidend verbessern. Die zweite Grundvoraussetzung ist daher die aktive Mitwirkung der Mitgliedstaaten und ihre Bereitschaft, bei den Entscheidungen über die Einstellung von Aktivitäten von marginalem Nutzen auch konsequent genug zu sein.

In früheren Berichten bin ich bereits darauf eingegangen, daß die Zahl der internationalen Tagungen und Konferenzen von Jahr zu Jahr unbarmherzig zunimmt. Ich weiß, daß viele, deren Dienst die Teilnahme an einer unaufhörlichen Kette internationaler Konferenzen erfordert, meine Gefühle teilen. Es lassen sich jedoch bisher keinerlei Anzeichen für eine Einschränkung des Konferenzprogramms erkennen. Im vergangenen Jahr hat es vielmehr sogar mehr internationale Tagungen der verschiedensten Art gegeben als je zuvor. Bei den Vereinten Nationen kann man sogar manchmal den Eindruck gewinnen, als würden die Hauptorgane permanent tagen, so gering ist der zeitliche Abstand zwischen ihren einzelnen Sitzungen. Ich erkenne zwar an, daß sich darin die Lebenskraft und Vitalität unserer Organisation widerspiegelt, die sich daraus ergebende Belastung für Delegationen und Sekretariat hat jedoch unvermeidliche Auswirkungen auf die Qualität der Vorbereitungen und zuweilen auch der Ergebnisse. Ich appelliere daher an die Regierungen aller Mitgliedstaaten, diese Situation sorgfältig zu prüfen und sich im Hinblick auf eine Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit unserer Arbeit erneut um eine Rationalisierung des Tagungsprogramms zu bemühen.

Im Sekretariat begegnen wir im Rahmen unserer täglichen Arbeit mancher — zuweilen berechtigten — Kritik an Arbeitsmethoden, Programmen und Sinn der Vereinten Nationen. Ich hoffe, daß die Mitgliedstaaten in Zukunft das Sekretariat bei der Durchführung von Maßnahmen der oben geschilderten Art wesentlich besser unterstützen werden, damit unsere Organisation effizienter und erfolgreicher wird und sich besser für die Lösung der großen Fragen unserer Zeit einsetzen kann.

#### XIV. Schlußbemerkung

Auf den vorangehenden Seiten habe ich versucht, freimütig zu schildern, wie es um unsere Organisation zur Zeit bestellt ist, und den Mitgliedstaaten auch einige Anregungen zur Prüfung an die Hand zu geben. Ich möchte keineswegs pessimistisch erscheinen, doch bin ich fest davon überzeugt, daß wir den Problemen, mit denen wir uns auseinandersetzen haben, realistisch gegenüberzutreten und uns ständig darum bemühen müssen, zu ihrem Kern vorzustoßen. Nur wenn uns dies gelingt, können wir erkennen, wie die Vereinten Nationen am ehesten in nützlicher Weise tätig werden und einen maßgeblichen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten können.

Wie immer schon ist es auch heute kein Kunststück, die Vereinten Nationen zu kritisieren und zu verurteilen, besonders für die vielen Menschen überall in der Welt, die mit der derzeitigen weltpolitischen Lage zutiefst unzufrieden sind und nicht wissen, wie man die Dinge ändern soll. Wie bei anderen politischen Vertretungskörperschaften gibt es auch hier sicher manchen Grund zur Kritik. Wir sollten jedoch berechtigte Kritik sorgsam unterscheiden von einer negativen, oft eigennützigen Motiven entspringenden Abwertung der Vereinten Nationen, in der diese gerade deswegen angegriffen werden, weil sie eine weltumfassende Institution sind.

Für eine Organisation, die sich aus 153 souveränen Staaten zusammensetzt und auf deren Tagesordnung die meisten der unter diesen Staaten strittigen Fragen stehen, ist es nahezu unmöglich, sich jenseits aller Kontroversen zu halten. Daß eine solche Institution

umstritten ist, ist nur natürlich, solange sie gleichzeitig auch weiterhin von den Grundprinzipien und Zielen der Charta ausgeht. Es ist ebenfalls natürlich, daß für die auf der Seite der Mehrheit stehenden Staaten die Vereinten Nationen im allgemeinen weniger kontrovers sind als für die anderen, die sich in der Minderheit befinden, wobei jedoch nicht übersehen werden sollte, daß sich in den Vereinten Nationen — wie von einer Organisation unabhängiger souveräner Staaten nicht anders zu erwarten — Mehrheiten und Minderheiten je nach dem zur Debatte stehenden Thema ändern und daß es die sogenannte »automatische Mehrheit« nicht gibt.

Ich bin zwar für eine berechtigte Kritik an den Vereinten Nationen durchaus empfänglich, doch liegt mir ihr Sinn und Nutzen für die Lösung der drängenden Probleme der von ihr repräsentierten Welt weitaus mehr am Herzen. Ich habe immer noch den Eindruck, daß der enorme Aufwand an Tagungen und Dokumenten in keinem Verhältnis zu den dabei herauskommenden praktischen Maßnahmen für die Zukunft oder tatsächlichen Vorteilen für die Weltbevölkerung steht. Mir ist auch darum zu tun, daß die Organisation ihren ausgewogenen und umfassenden Charakter beibehält und daß die Auseinandersetzung mit bestimmten Schlüsselfragen nicht die Aufmerksamkeit von anderen wichtigen Weltproblemen ablenken darf.

Gewisse Kreise neigen immer noch zu der Auffassung, daß die Vereinten Nationen im wahren Prozeß der internationalen Beziehungen, der sich angeblich anderswo in den Vorzimmern der Macht abspielt, nur eine periphere Rolle spielen. Die Tatsache, daß sich die Regierungen in Krisenzeiten im allgemeinen prompt an die Vereinten Nationen wenden, ist meines Erachtens ein klarer Beweis dafür, wie irrig und auch gefährlich diese Einstellung ist.

Eine der wichtigsten und nur selten gesehenen Aufgaben der Vereinten Nationen besteht darin, Ideen und Grundsätze lebendig zu halten, die sich nicht unmittelbar verwirklichen lassen, aber dennoch als Ziele bestehen bleiben, die angestrebt und schließlich verwirklicht werden müssen. Ein solches Ziel, das inzwischen glücklicherweise erreicht ist, war die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des Volkes von Simbabwe. Es gibt noch viele andere, konkrete und allgemeine Ziele, bei denen das beständige Engagement der Vereinten Nationen, das sich in Debatten, Anhörungen, Berichten und anderen Aktivitäten niederschlägt, maßgeblich zur Verdeutlichung anstehender Probleme beiträgt und den Weg zu einer Lösung weist. Vor allem im Wirtschafts- und Sozialbereich kann die Organisation langfristig in ganz entscheidendem Maße dafür sorgen, daß Probleme in den Brennpunkt des Interesses gerückt, etablierte Einstellungen dazu verändert und Programme, Strategien und Leitlinien formuliert werden, die den Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen liefern. Dabei sollten wir uns jedoch unbedingt jedes Jahr der Mühe unterziehen festzustellen, wie weit wir mit diesen Problemen praktisch vorangekommen sind.

Zu Beginn dieses Berichts habe ich erwähnt, daß das System der Vereinten Nationen ursprünglich nicht als operatives System gedacht war. Die Operationen, die es heute durchführt, sind daher weitgehend improvisiert. Gut durchgeführte Operationen sind jedoch der beste Beweis für die Möglichkeit eines erfolgreichen internationalen Vorgehens und stärken auch den Geist der Solidarität, den ich oben als wichtigsten Einigungsfaktor bei unserer Auseinandersetzung mit strittigen und kontroversen Problemen bezeichnet habe. Eine große humanitäre Aktion oder Friedenssicherungsoperation ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, was eine internationale Operation leisten kann und wie dabei Absichten und Ziele, ja sogar Schwierigkeiten und Gefahren eine einigende und anspornende Wirkung ausüben. Derartige Beispiele sind die beste Antwort auf den müden Zynismus all derer, die ständig verkünden, die Vereinten Nationen seien ihrer Ansicht nach ein aussichtsloses Unternehmen. Nachdem die Vereinten Nationen inzwischen 35 Jahre alt sind, können sie nicht mehr erwarten, genauso mühelos Schlagzeilen zu machen wie in ihren jungen Jahren. Dafür können sie jedoch voraussichtlich auf eine ständig zunehmende Zahl solider und dauerhafter Leistungen und Erfolge sowie auch auf dramatische Situationen zurückblicken, in denen der Frieden erhalten oder gerettet werden konnte. Wenn es uns gelingt, auf diesem Weg weiterzuschreiten, werden wir immer mehr Achtung und Unterstützung finden und werden wir — bei ausreichendem Verantwortungsbewußtsein und Pflichtgefühl und ausreichender Erfahrung — auch die erforderliche Autorität gewinnen und die gewünschten Erfolge erzielen.

Für eine Weltsituation wie die unsere gibt es nur selten schnelle oder leichte Erfolge, hingegen viele Hindernisse und Fußangeln. Wir müssen uns deshalb bewußt darum bemühen, auch in Zukunft mit Zuversicht und Entschlossenheit auf den Fundamenten weiterzubauen, die vor 35 Jahren so sorgfältig gelegt wurden.

10. September 1980

Anmerkung: Für Überschrift und Zwischenüberschriften ist die Redaktion verantwortlich.

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Nahost, Namibia, Generalversammlung

### Nahost

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution 34/65B vom 29. November 1979

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die in Ziffer 4 ihrer Resolution 33/28A vom 7. Dezember 1978 enthaltene Erklärung und in Bekräftigung dieser Erklärung, demzufolge Abkommen zur Lösung des Palästina-Problems nur gültig sind, wenn sie sich im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Charta sowie ihrer Resolutionen auf der Grundlage der vollständigen Erringung und Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bewegen, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina sowie unter Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation,
- in Kenntnisnahme der Ziffern 33 bis 35 des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,
  1. stellt mit Bedauern fest, daß die Vereinbarung von Camp David außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen und ohne Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes abgeschlossen worden sind;
  2. weist diejenigen Bestimmungen der Vereinbarungen zurück, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ignorieren, gegen sie verstoßen, sie verletzen oder negieren, einschließlich des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie desgleichen diejenigen Bestimmungen, die die weitere israelische Besetzung der von Israel seit 1967 okkupierten palästinensischen Territorien vorsehen und entschuldigen;
  3. verurteilt nachdrücklich alle Teilvereinbarungen und Separatverträge, die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästina-Frage darstellen;
  4. erklärt, daß die Vereinbarungen von Camp David sowie andere Abkommen keine Gültigkeit besitzen, soweit sie den Anspruch stellen, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Territorien festzulegen.

Abstimmungsergebnis: +75; —33; =37.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Nukleare Rüstung Israels. — Resolution 34/89 vom 11. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- sehr beunruhigt über die immer zahlreicheren Informationen und Indizien bezüglich der auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen gerichteten Aktivitäten Israels,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel,
- unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen Israel und Südafrika,
- in Bekräftigung ihrer Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977 und 33/64 vom 14. Dezember 1978 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Nahen Ostens,
- in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität durch Israel die bereits gefährliche Situation in der Region weiter verschärfen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter bedrohen würde,
  1. fordert alle Staaten auf, jede Art der Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die dem Land beim Erwerb und bei der Entwicklung von Kernwaffen behilflich sein kann, und auch die unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von jeder Art der Zusammenarbeit abzubringen, die dazu führen kann, daß Israel in den Besitz von Kernwaffen gelangt;
  2. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Transfers von für Kernwaffen verwendbaren spaltbaren Materialien und nuklearen Technologien an Israel zu ergreifen;
  3. fordert Israel auf, alle seine nuklearen Einrichtungen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation zu unterstellen;
  4. verurteilt scharf jeden Versuch Israels, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben, zu lagern oder zu testen bzw. sie in den Nahen Osten einzuführen;
  5. ersucht den Sicherheitsrat, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der entsprechenden Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels zu ergreifen;
  6. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger eine Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels vorzubereiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
  7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Sachverständigengruppe vorzulegen;
  8. beschließt die Aufnahme des Punkts »Nukleare Rüstung Israels« in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +97; —10; =38 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich und Großbritannien).

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon. — Resolution 34/135 vom 14. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolution 33/146

vom 20. Dezember 1978 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. September 1979,
  1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennung eines Koordinators, der die Regierung des Libanon bei der Beurteilung, Festlegung und Staffellung der Hilfsprogramme unterstützen und deren Durchführung entsprechend den Bedürfnissen des Libanon gewährleisten soll;
  2. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Bemühungen um die vollständige Durchführung der Resolution 33/146 der Generalversammlung;
  3. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Palästina-Frage auf einer Notstandssondertagung,
- in der Überzeugung, daß es eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wenn es nicht gelingt, diese Frage zu lösen,
- mit Bedauern und Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat auf seiner 2220. Sitzung vom 30. April 1980 aufgrund der Gegenstimme der Vereinigten Staaten von Amerika keinen Beschluß zu den Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes fassen konnte, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/20 vom 24. November 1976, 32/40A vom 2. Dezember 1977, 33/28A vom 7. Dezember 1978 und 34/65A vom 29. November 1979 gebilligt worden waren,
- nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters des Senegal und Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes vom 1. Juli 1980,
- nach Anhörung der Erklärung des Beobachters der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes,
  1. verweist unter erneuter Bekräftigung derselben auf ihre Resolution 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und alle anderen Resolutionen der Vereinten Nationen, die für die Palästina-Frage von Belang sind;
  2. bekräftigt insbesondere, daß es gemäß der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ohne den Rückzug Israels aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und ohne die Herbeifüh-



zung einer gerechten Lösung des Palästina-Problems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina zu keinem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten kommen kann;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht der aus ihren Heimstätten und von ihrem Grund und Boden in Palästina vertriebenen, entwurzelten Palästinenser auf Rückkehr und fordert diese Rückkehr;
4. bekräftigt ferner die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, darunter
  - a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen sowie auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;
  - b) das Recht auf Errichtung seines eigenen unabhängigen, souveränen Staates;
5. bekräftigt das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, gleichberechtigt an allen im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über die Palästina-Frage und die Lage im Nahen Osten teilzunehmen;
6. bekräftigt das Grundprinzip der Unzulässigkeit der gewaltsamen Aneignung von Gebieten;
7. fordert Israel dazu auf, sich unter Intakthaltung allen Eigentums und aller Versorgungseinrichtungen vollständig und bedingungslos aus allen seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückzuziehen, und drängt darauf, daß ein derartiger Rückzug aus allen besetzten Gebieten vor dem 15. November 1980 beginnen sollte;
8. verlangt, daß Israel der vom Sicherheitsrat am 1. März 1980 einstimmig verabschiedeten Resolution 465(1980) voll und ganz nachkommt;
9. verlangt ferner, daß Israel allen Resolutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich des historischen Charakters der Heiligen Stadt Jerusalem, insbesondere der Resolution 476(1980) des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1980, voll und ganz nachkommt;
10. bringt ihren Widerstand gegen alle Politiken und Pläne zum Ausdruck, die auf eine Neuansiedlung der Palästinenser außerhalb ihres Heimatlandes abzielen;
11. ersucht und ermächtigt den Generalsekretär, gegebenenfalls in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes als Grundlage für die Beilegung der Palästina-Frage die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 59 bis 72 des Berichts des Ausschusses an die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu ergreifen;
12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
13. ersucht den Sicherheitsrat, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zusammenzutreten, um über die Lage und die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta zu beraten;
14. beschließt, die siebente Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweils letzten

ordentlichen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, auf Antrag von Mitgliedstaaten ihre Wiederaufnahme zu verfügen.

Abstimmungsergebnis: +112; -7: Australien, Dominikanische Republik, Guatemala, Israel, Kanada, Norwegen, Vereinigte Staaten; =24: Bahamas, Belgien, Birma, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Paraguay, Portugal, Samoa, Schweden. Folgende 9 Mitgliedstaaten waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Äquatorial-Guinea, Dominica, Komoren, Malawi, Papua-Neuguinea, Salomonen, Südafrika, Swasiland, Zentralafrikanische Republik.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Arbeit des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes. — Resolution ES-7/3 vom 29. Juli 1980

Die Generalversammlung,

— nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und des Ausschußberichterstatters,

1. spricht dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihre Anerkennung für seine Bemühungen um die Durchführung seiner Aufgaben aus;
2. bringt ihre große Wertschätzung für die Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage zum Ausdruck, die unter Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes von der Sondereinheit des Sekretariats für die Rechte der Palästinenser veröffentlicht wurden, und ersucht den Ausschuß erstens, sorgfältig zu untersuchen, aus welchen Gründen Israel sich geweigert hat, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nachzukommen, insbesondere der Resolution 31/20 vom 24. November 1976, mit der sich die Generalversammlung den Empfehlungen des Ausschusses in seinem Bericht an die einunddreißigste Tagung der Generalversammlung anschloß, sowie den zahlreichen Resolutionen, die den Rückzug Israels aus den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems fordern, und zweitens, diese Untersuchung der Generalversammlung vorzulegen;
3. ersucht den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Erstellung seiner Untersuchung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +112; -5; =26.

**SICHERHEITSRAT** — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 18. April 1980 (UN-Doc.S/13900)

Der Präsident des Sicherheitsrats verlas auf der 2217. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. April 1980 folgende Erklärung im Zusammenhang mit der Beratung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat:

»Nach Konsultation der Mitglieder des

Sicherheitsrats bin ich ermächtigt, als Präsident des Sicherheitsrats die folgende, von allen Mitgliedern des Rates vereinbarte Erklärung abzugeben:

»Ich bin vom Sicherheitsrat ermächtigt, im Namen seiner Mitglieder folgende Erklärung abzugeben, die im Zusammenhang mit der Beratung der beim Sicherheitsrat anhängigen Resolution über die Gesamtlage im Libanon und über die feindseligen Handlungen gegen den Libanon, die UNIFIL und die UNTSO steht.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind entsetzt und empört über die dem Sicherheitsrat berichteten Angriffe auf die Truppe und die kaltblütige Ermordung von Soldaten der Friedenstruppe durch die De-facto-Streitkräfte.

Dieses beispiellose, barbarische Vorgehen gegen eine Friedenstruppe ist eine unmittelbare Herausforderung und offene Mißachtung der Autorität des Sicherheitsrats und des Auftrags der Vereinten Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle, die Mitverantwortung für dieses verbrecherische Vorgehen tragen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die durch die Lage geforderten entschlossenen Maßnahmen zu treffen, um die UNIFIL instand zu setzen, die sofortige und vollständige Kontrolle über ihr gesamtes Einsatzgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen zu erlangen.

Der Rat spricht der Regierung von Irland und den Angehörigen der Opfer sein tiefempfundenes Beileid aus.

Der Rat lobt auch das tapfere Vorgehen der Befehlshaber und Soldaten der UNIFIL und den unter schwierigsten Bedingungen bewiesenen Mut der Beobachter der Vereinten Nationen.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Behinderungen der Tätigkeit von UNIFIL. — Resolution 467 (1980) vom 24. April 1980

Der Sicherheitsrat,

— auf Antrag der Regierung des Libanon tätig werdend,

— nach eingehender Beschäftigung mit dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 12. April 1980 (S/13888) und den anschließenden Erklärungen, Berichten und Addenda,

— nach seiner Stellungnahme in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 (S/13900),

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1978), 444 (1979), 450 (1979) und 459 (1979),

— unter Hinweis auf das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die UNIFIL, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) dargelegt und mit Resolution 426 (1978) bestätigt, wonach insbesondere gilt,

a) daß »die Truppe in der Lage sein muß, als integrierte und leistungsfähige militärische Einheit zu operieren«;

b) daß »die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß«;

c) daß »die Truppe nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf«;

d) daß »zur Selbstverteidigung auch der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern«.

1. bekräftigt seine Entschlossenheit zur Durchführung der obengenannten Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 459

(1979), in dem gesamten, der UNIFIL anvertrauten Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen;

2. verurteilt alle den obengenannten Resolutionen zuwiderlaufenden Handlungen und beklagt insbesondere lebhaft
  - a) jede Verletzung der libanesischen Souveränität und territorialen Integrität;
  - b) die militärische Intervention Israels im Libanon;
  - c) alle Gewaltakte in Verletzung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und dem Libanon;
  - d) die militärische Unterstützung der sogenannten »De-facto-Streitkräfte«;
  - e) alle Handlungen, die eine Störung der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) darstellen;
  - f) alle gegen die UNIFIL und im Operationsgebiet der UNIFIL oder unter Durchquerung derselben begangenen feindseligen Handlungen als Zuwiderhandlungen gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats;
  - g) jede Behinderung der Fähigkeit der UNIFIL, den vollständigen Abzug israelischer Truppen aus dem Libanon zu bestätigen, die Einstellung der Feindseligkeiten zu überwachen, den friedlichen Charakter des Operationsgebiets zu gewährleisten, Bewegungen zu kontrollieren und zur wirksamen Wiederherstellung der Souveränität des Libanon für erforderlich erachtete Maßnahmen zu ergreifen;
  - h) Handlungen, die beim Personal der UNIFIL und der UNTSO zu Verlusten an Menschenleben und zu Verwundungen geführt haben, die Belästigung und Mißhandlung dieses Personals, die Unterbrechung von Nachrichtenverbindungen sowie die Zerstörung von Sachwerten und Material;
3. verurteilt die absichtliche Bombardierung des UNIFIL-Hauptquartiers und vor allem des Feldlazaretts, das gemäß dem Völkerrecht besonderen Schutz genießt;
4. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und der beteiligten Regierungen, die Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen und die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr Mandat wirksam und ohne Einmischung durchzuführen;
5. würdigt die große Zurückhaltung der UNIFIL bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unter sehr widrigen Umständen;
6. lenkt die Aufmerksamkeit auf die im Mandat enthaltenen Bestimmungen, nach denen die Truppe Gebrauch von ihrem Selbstverteidigungsrecht machen könnte;
7. lenkt die Aufmerksamkeit auf das Mandat der UNIFIL, dem zufolge die Truppe sich mit allen Kräften darum bemüht, eine Wiederaufnahme der Kämpfe zu verhindern und dafür zu sorgen, daß ihr Operationsgebiet für keinerlei feindselige Aktivitäten benutzt wird;
8. ersucht den Generalsekretär, auf geeigneter Ebene eine Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission (ILMAC) einzuberufen, damit diese präzise Empfehlungen abgeben und außerdem das Allgemeine Waffenstillstandsabkommen im Hinblick auf die

Wiederherstellung der Souveränität des Libanon über sein gesamtes Hoheitsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen reaktivieren kann;

9. fordert alle beteiligten Parteien und alle, die irgendeine Hilfestellung leisten können, dazu auf, gemeinsam mit dem Generalsekretär die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr Mandat zu erfüllen;
10. erkennt an, daß dringend alle Mittel und Wege, einschließlich einer Verstärkung der Kapazität der UNIFIL zur Erfüllung aller Aspekte ihres Mandats, untersucht werden müssen, mit denen für die volle Durchführung der Resolution 425 (1978) gesorgt werden kann;
11. ersucht den Generalsekretär, sobald wie möglich über die Fortschritte bei diesen Initiativen und über die Einstellung der Feindseligkeiten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =3: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion, Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 468 (1980) vom 8. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen von 1949,
- tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die militärischen Besatzungsbehörden Israels,

1. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht auf, diese illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;
2. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 469 (1980) vom 20. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Resolution 468 (1980) des Sicherheitsrats vom 13. Mai 1980 vorgelegten Berichts (S/13938),
- unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen von 1949 und insbesondere Artikel 1 mit dem Wortlaut »Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen« sowie Artikel 49 mit dem Wortlaut »Einzel- oder Massenzwangverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt«,

1. beklagt lebhaft, daß die Regierung Israels der Resolution 468 (1980) des Sicherheitsrats vom 8. Mai 1980 nicht nachgekommen ist;
2. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, die durch die israelischen Militärbesatzungsbehörden

mit der Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

3. spricht dem Generalsekretär für seine Bemühungen seine Anerkennung aus und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen, um die sofortige Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 470(1980) vom 30. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13957),
- > beschließt,

- a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1980, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 471 (1980) vom 5. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter erneutem Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) und insbesondere auf Artikel 27 dieses Abkommens, in dem es unter anderem heißt:

»Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person... Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung... geschützt.«,

- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 468(1980) und 469(1980) vom 8. bzw. 20. Mai 1980,
- in Bekräftigung seiner Resolution 465 (1980), in der der Rat feststellte, »daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. ir-

gendeines Teils dieser Gebiete, keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bildet», und in der er nachdrücklich »die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel« beklagte,

- empört über die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh,
- tief besorgt, daß es den jüdischen Siedlern in den besetzten arabischen Gebieten gestattet ist, Waffen bei sich zu führen, aufgrund derer sie in der Lage sind, Verbrechen an der arabischen Zivilbevölkerung zu begehen,
- 1. verurteilt die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh und fordert die sofortige Festnahme und Verurteilung der Täter;
- 2. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Israel als Besatzungsmacht der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten keinen ausreichenden Schutz gemäß den Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) gewährt hat;
- 3. fordert die Regierung Israels auf, den Opfern für den aufgrund dieser Verbrechen erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung zu leisten;
- 4. fordert die Regierung Israels erneut auf, das Vierte Genfer Abkommen von 1949 sowie die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten und zu befolgen;
- 5. fordert alle Staaten erneut auf, Israel keinerlei Unterstützung zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;
- 6. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer Beendigung der bereits seit 1967 währenden Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel;
- 7. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 474(1980) vom 17. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979) und 467(1980) sowie die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 (S/13900),
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 1980 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13994),
- auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis die in ihren Schreiben an den Sicherheitsrat vom 8. Mai 1980 (S/13931), 17. Mai 1980 (S/13946) und 27. Mai 1980 (S/13962) aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis nehmend,
- in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat,

— in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

— in Würdigung der Leistungen der UNIFIL, jedoch mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppe und ihrer Bewegungsfreiheit nach wie vor im Wege stehen und der Bedrohungen ihrer Sicherheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,

1. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d. h. bis zum 19. Dezember 1980, zu verlängern, und erklärt erneut seine Entschlossenheit im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung des Mandats der UNIFIL in ihrem gesamten Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen im Einklang mit dem Auftrag und den Richtlinien, wie sie in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegt und bekräftigt sind;
2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs (S/13994) und schließt sich den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen voll an;
3. verurteilt nachdrücklich alle den Bestimmungen des Mandats zuwiderlaufenden Aktivitäten und insbesondere die anhaltenden Gewaltakte, die die UNIFIL an der Erfüllung ihres Auftrags hindern;
4. nimmt die vom Generalsekretär schon ergriffenen Schritte zur Einberufung einer Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandmission (ILMAC) zur Kenntnis und bittet die beteiligten Parteien eindringlich, den Generalsekretär gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter auch Resolution 467(1980), voll zu unterstützen;
5. nimmt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und insbesondere der truppenstellenden Länder um Unterstützung der UNIFIL zur Kenntnis und bittet alle, die dazu in der Lage sind, weiterhin ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Aufgaben uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;
6. bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die UNIFIL weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert wird, praktische Mittel und Wege zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425(1978) zu gewährleisten;
7. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Status der Heiligen Stadt Jerusalem. — Resolution 476(1980) vom 30. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des in Dokument S/13966 vom 28. Mai 1980 enthaltenen, gleichfalls vom 28. Mai 1980 datierten Schreibens des Vertreters Pakistans und derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Islamischen Konferenz,
- erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,
- eingedenk des besonderen Status Jerusalems und vor allem der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und

religiösen Gehalt der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

— in Bekräftigung seiner Resolutionen, die für den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem von Bedeutung sind, insbesondere der Resolutionen 252(1968) vom 21. Mai 1968, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 271(1969) vom 15. September 1969, 298(1971) vom 25. September 1971 und 265(1980) vom 1. März 1980,

— unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

— die Beharrlichkeit beklagend, mit der Israel den physischen Charakter, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert,

— tief besorgt über die in der israelischen Knesset eingeleiteten legislativen Maßnahmen zur Änderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem,

1. bekräftigt, daß zunächst und vor allem die anhaltende Besetzung der seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, beendet werden muß;

2. beklagt nachdrücklich die ständige Weigerung Israels als Besatzungsmacht, die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen;

3. bestätigt erneut, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem zum Ziel haben, keine Rechtsgültigkeit besitzen, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und außerdem ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bilden;

4. wiederholt erneut, daß alle derartigen Maßnahmen, die den geographischen, demographischen und historischen Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert haben, null und nichtig sind und in Befolgung der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats rückgängig gemacht werden müssen;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel dringend auf, diese und frühere Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen und unverzüglich vom Bestehen auf einer Politik und auf Maßnahmen abzulassen, die sich auf den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem auswirken;

6. bekräftigt für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel seine Entschlossenheit, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung dieser Resolution gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Status der Heiligen Stadt Jerusalem. — Resolution 478(1980) vom 20. August 1980

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 476(1980) vom 30. Juni 1980,
- erneut erklärend, daß die gewaltsame

- Aneignung von Gebieten unzulässig ist, tief besorgt über die Verabschiedung eines »Grundgesetzes« in der israelischen Knesset, in dem eine Änderung von Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verkündet wird, sowie über die sich daraus ergebenden Folgen für Frieden und Sicherheit,
  - im Hinblick darauf, daß Israel die Resolution 476(1980) des Sicherheitsrats nicht befolgt hat,
  - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung seiner Resolution 476(1980) gewährleistet werden kann,
  - 1. tadelt Israel aufs schärfste wegen seiner Verabschiedung des »Grundgesetzes« über Jerusalem und seiner Weigerung, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen;
  - 2. erklärt, daß die Verabschiedung dieses »Grundgesetzes« durch Israel eine Verletzung des Völkerrechts darstellt und daß die weitere Anwendung des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems davon nicht berührt wird;
  - 3. stellt fest, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen und insbesondere das neue »Grundgesetz« über Jerusalem null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;
  - 4. erklärt ferner, daß diese Maßnahme ein schwerwiegendes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellt;
  - 5. beschließt, das »Grundgesetz« und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, die eine Veränderung von Charakter und Status Jerusalems zum Ziel haben, nicht anzuerkennen und
    - a) fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diesen Beschluß anzunehmen;
    - b) fordert alle Staaten, die in Jerusalem diplomatische Vertretungen unterhalten, auf, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen;
  - 6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 15. November 1980 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
  - 7. beschließt, mit dieser ersten Lage weiter befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +14; —0; =1: Vereinigte Staaten.

## Namibia

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 475(1980) vom 27. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/14022, mit dem er die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats beantragte,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979 sowie 454(1979) vom 2. November 1979, in denen u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die Eskalation der feindseligen, nichtprovozierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
- in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im Südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen des Sicherheitsrats 385(1976) und 435(1978) vom 29. September 1978 betrifft,
- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Schäden und Zerstörungen an Sachwerten, darunter auch von Brücken und Viehbeständen, die durch die Eskalation der gegen die Volksrepublik Angola gerichteten Aggressionsakte und bewaffneten Invasionen des rassistischen Regimes von Südafrika verursacht wurden,
- zutiefst besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas eine zielgerichtete und ununterbrochene Reihe von Verletzungen darstellen, die auf eine Schwächung der unaufhörlichen Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheits- und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker Namibias und Südafrikas abzielen, im Bewußtsein dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden müssen,
- 1. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes sowie eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
- 2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;
- 3. verlangt, daß Südafrika seine Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola unverzüglich abzieht, alle Verletzungen des angolanschen Luftraums unterläßt und künftig die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und anderen Frontstaaten zur Stärkung ihres Verteidigungspotentials angesichts der von Südafrika gegen diese Länder verübten

- Aggressionsakte dringend jede erforderliche Hilfe zu gewähren;
- 6. fordert von Südafrika die Zahlung einer vollen und angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten;
- 7. beschließt, im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das südafrikanische rassistische Regime erneut zusammenzutreten, um über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten;
- 8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

## Generalversammlung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Nebenorgane der Generalversammlung. — Resolution 35/5 vom 20. Oktober 1980

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Ziffer 35 ihres Beschlusses 34/401 vom 12. Dezember 1979, mit dem sie den Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane einsetzte,
  - nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses,
  - 1. erklärt, daß sie für die Dauer eines Jahres vorläufig keine neuen Nebenorgane der Generalversammlung einsetzen wird, unter der Voraussetzung, daß hiervon nicht betroffen sind:
    - a) diesbezügliche frühere Resolutionen der Generalversammlung oder Resolutionen der laufenden Tagung der Versammlung, die die Erstellung von Dokumenten wie z. B. die Ausarbeitung internationaler Konventionen oder Deklarationen vorsehen, wofür eventuell Nebenorgane eingesetzt werden müssen;
    - b) alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, in denen die Einsetzung von Nebenorganen ins Auge gefaßt worden war;
    - c) alle notwendigen Vorkehrungen für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;
  - 2. beschließt, daß die Vorbereitungsarbeiten für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen von bereits bestehenden Organen durchgeführt werden sollten;
  - 3. beschließt, daß unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus vorangegangenen Tagungen die Tagungsdauer der Nebenorgane der Generalversammlung im Interesse eines möglichst wirksamen Einsatzes der vorhandenen begrenzten Mittel nach Möglichkeit verringert werden sollte;
  - 4. ersucht die Nebenorgane, sich noch mehr darum zu bemühen, ihre Tagungen nur alle zwei Jahre anzusetzen;
  - 5. ersucht den Konferenzausschuß, bei der Vorbereitung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender die Ziffern 3 und 4 dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;
  - 6. beschließt, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer sechsdreißigsten Tagung zu überprüfen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

# Jahresinhaltsverzeichnis 1980

Um den Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Informationen zu erleichtern, enthält seit letztem Jahr jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge ermöglichen die Sonderhefte »Register 1962—1973« (Bonn 1976) und »Register 1974—1978« (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge — notwendigerweise grob — nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen die Beiträge des Teils »Aus dem Bereich der Vereinten Nationen«, für die vor der Seitenzahl halbfett jeweils die laufende Nummer des Beitrags angegeben ist. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörigen Dokumente der Vereinten Nationen (meist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte 1—6 angegeben — Seiten 1—36: VN 1/1980; Seiten 37—72: VN 2/1980; Seiten 73—112: VN 3/1980; Seiten 113—148: VN 4/1980; Seiten 149—188: VN 5/1980; Seiten 189—224: VN 6/1980.

## Allgemeines und Grundsatzfragen

35 Jahre intensiver Arbeit und unschätzbaren Leistungen. Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung zum Tag der Vereinten Nationen 1980 (von Wechmar) .....	153
Die Welt braucht keinen Rüstungswettlauf, sondern einen Wettlauf in der Hilfe für die Entwicklungsländer. Rede des Bundesaußenministers vor der 11. Sondergeneralversammlung (Genscher) .....	171
Regionale Zusammenschlüsse — Bausteine einer neuen Weltordnung. Rede des Bundesaußenministers vor der 35. Generalversammlung (Genscher) .....	175
Wir müssen wieder zu den Zielen und Grundsätzen der Charta zurückkehren. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation für die 35. Generalversammlung (Waldheim) .....	209
Verlauf der 34. Generalversammlung (8,57), Abstimmungsverhalten der beiden deutschen Staaten auf der 34. Generalversammlung (9,58), Rüdiger von Wechmar Präsident der Generalversammlung (40,179)	
A/Res/35/5    Generalversammlung .....	222
Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Erdteilen, Gebietsgröße und Bevölkerungszahl (Tabellen) .....	34

## Politik und Sicherheit

Die Nichtverbreitungspolitik — ein Fehlschlag? Der »Atomwaffensperrvertrag« vor der zweiten Überprüfungs-konferenz (Prill) .....	3
Sowjetische Intervention: Verstoß gegen die Charta. Erklärung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Timm) .....	5
Über die Vergleichbarkeit der Militärhaushalte. Aussichten und Nutzen einer Messung (Frank) .....	9
Expertenwissen im Dienste der Abrüstung. Die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen (Krause) .....	13
Intervention und Interventionsverbot. Das Gebot der Achtung der wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit der Staaten (Scheuner) .....	149
Zwischen Nahost-Konflikt und Palästina-Frage. Lösungsbe-mühungen der Vereinten Nationen im Spannungsfeld von Genfer Konferenz und Camp David (Büttner) .....	189
Israelis und Palästinenser — Plädoyer für gute Nachbar-schaft (Shilbayih) .....	201
Afghanistan (10,58), Nahost (11,60), B-Waffen-Konvention (16,93), Vertrauensbildende Maßnahmen (17,93), Südafrika (28,137), Abrüstungskommission (29,137), Atomwaffensperr-vertrag (41,179), Abrüstungsausschuß (42,180), Besonders grau-same Waffen (43,181)	
A/Res/377(V)    »Uniting for peace« .....	29
S/13729    Afghanistan .....	31
S/Res/462    Afghanistan .....	31
A/Res/ES-6/2    Afghanistan .....	31
S/13616    Iran .....	32
S/Res/457    Iran .....	32
S/Res/461    Iran .....	32
S/13735    Iran .....	33
S/Res/458    Zypern .....	66
A/Res/34/22    Kamputschea .....	69
S/Res/456    Nahost .....	70
S/Res/459    Nahost .....	70
S/Res/465    Nahost .....	71
S/13911    Nahost .....	102

S/Res/455	Rhodesien .....	102
S/Res/460	Rhodesien .....	103
S/Res/463	Rhodesien .....	103
S/13549	Südafrika .....	104
S/Res/466	Südafrika .....	104
S/Res/454	Namibia .....	104
A/Res/34/87B	Abrüstung .....	105
S/Res/473	Südafrika .....	144
S/Res/472	Zypern .....	144
A/Res/34/75	Abrüstung .....	146
A/Res/33/138	Geschäftsordnung der Generalversammlung .....	146
A/Res/34/103	Internationale Sicherheit .....	186
S/14190	Irak-Iran .....	187
S/Res/479	Irak-Iran .....	187
A/Res/34/65B	Nahost .....	218
A/Res/34/89	Nahost .....	218
A/Res/ES-7/2	Nahost .....	218
A/Res/ES-7/3	Nahost .....	219
S/13900	Nahost .....	219
S/Res/467	Nahost .....	219
S/Res/468	Nahost .....	220
S/Res/469	Nahost .....	220
S/Res/470	Nahost .....	220
S/Res/471	Nahost .....	220
S/Res/474	Nahost .....	221
S/Res/476	Nahost .....	221
S/Res/478	Nahost .....	221
S/Res/475	Namibia .....	222

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara (12,61), Simbabwe (18,93)		
A/Res/34/40	Ost-Timor .....	145

## Wirtschaft und Entwicklung

Neustrukturierung der internationalen Beziehungen statt »Hilfe«. Die Vereinten Nationen und der Bericht der Unab-hängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen (Brandt) .....	1	
Handelsförderung für Entwicklungsländer. Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT (Leonhardt) .....	47	
Entwicklungsländer-Industrialisierung bleibt dringlich. Denk-pause nach dem Scheitern von UNIDO III (Kebschull) .....	83	
Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs (1,23), Ge-samteuropäischer Umweltschutz (2,24), Neue und erneuerbare Energiequellen (19,95), Globalverhandlungen (20,95), Nah-rungsmittelhilfe-Übereinkommen (21,96), IAO (30,138), Wett-bewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken (31,138), Multimoda-ler Güterverkehr (32,139), Rohstoffprogramm (33,139), 11. Sondergeneralversammlung (44,181), Technische Zusammen-arbeit zwischen den Entwicklungsländern (45,183)		
A/Res/34/8	Nicaragua .....	145
A/Res/34/122	Uganda .....	145
A/Res/34/135	Nahost .....	218

## Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Jeder von uns kann auf den Wandel hinwirken. Zur Verlei-hung der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille (Aga Khan) ....	19
Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte. Zu den Staatenberichten über die im Sozialpakt anerkannten Rechte (Echterhölter) .....	37
Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht. Das Über-einkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung	

der Frau und andere frauenpolitische Initiativen der Ver- einten Nationen (Maier) .....	73	A/Res/33/12	Geschäftsordnung der Generalversammlung .....	146	
Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer (Ganslmayr) .....	88		<b>Rechtsfragen</b>		
Die Rechte der Angehörigen von Minderheiten. Kommt es zu einer Erklärung der Vereinten Nationen? (Capotorti) .....	113		Völkerrecht und Nord-Süd-Problematik vor der Generalver- sammlung. Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung (Hecker) .....	41	
Minderheiten unter uns (Gronemeyer) .....	119		Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme. Er- folg einer deutschen Initiative (Kausch) .....	77	
Nicht Wiederbelebung, sondern Wandel des Lebendigen. Indianische Minderheitenbewegungen heute (Gerber/Münzel)	122		Souveränität über Jerusalem. Rechtliches und Zeitgeschicht- liches zum politischen Problem (Riedmair) .....	195	
Minderheitenschutz — eine internationale Rechtsnorm auf der Suche nach ihrem Gegenstand (Gerdes) .....	126		Konflikt USA-Iran (6,27; 37,142), Vertragsrechtskonvention (26,100), Seerechtskonferenz (27,100; 47,184), WHO beantragt IGH-Gutachten (38,143), Warenkaufverträge (39,143), Welt- raum (48,185)		
Internationaler und nationaler Rechtsschutz für Flüchtlinge. Gegenwärtige Bemühungen des Hohen Flüchtlingskommis- sars (Henkel) .....	156	A/Res/34/150	Wirtschaftsvölkerrecht .....	69	
Zweierlei Maß in Israel — der Staat und die Grundrechte (Shahak) .....	204	A/Res/34/146	Geiselnahme-Übereinkommen ..	106	
Kamputschea-Hilfe (3,25; 35,141), Menschenrechts-Unterkom- mission (4,25), ›Menschenpflichten‹ (5,26), Rassendiskriminie- rungsausschuß (13,62), Menschenrechtsausschuß (14,63; 25,99), Chile (15,66), Jahr des Kindes (22,96), Menschenrechtskommis- sion (23,97), Anti-Apartheid-Konvention (24,99), Pocken aus- gerottet (34,140), Verhaltensregeln für Polizeibeamte (36,141), Kopenhagener Weltfrauenkonferenz (46,183)			<b>Verschiedenes</b>		
UNESCO-Res. 3/1.1/2	Rassendecklaration .....	67	UNO: notwendig, nützlich und ziemlich unbeachtet. Die Ver- einten Nationen als Thema des 8.Deutschen Bundestages (Skupnik) .....	131	
A/Res/34/47	Menschenrechte .....	69	Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen (Paqué) .....	165	
A/Res/33/49	Kulturelle Werte .....	104	Weltweite Funkverwaltungskonferenz (7,27), Aufnahme von Simbabwe (49,185), Aufnahme von Sankt Vincent und den Grenadinen (50,186)		
A/Res/34/64	Rückgabe von Kulturbesitz .....	105	S/Res/464	UN-Mitgliedschaft .....	71
A/Res/34/180	Frauenrechts-Übereinkommen ..	108	S/Res/477	UN-Mitgliedschaft .....	186
<b>Verwaltung und Haushalt</b>			Literaturhinweise		
Der UN-Haushalt: Inhalt und System. Erfahrungen mit dem Programmbudget (von Harpe) .....	52		Waldheim: Der schwierigste Job der Welt (Wolfrum) .....	28	
Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Na- tionen 1980 bis 1982 (Tabelle) .....	56		Min-Chuan Ku (Hrsg.): A Comprehensive Handbook of the United Nations (Wolfrum) .....	147	
A/Res/33/204	Unnütze Aktivitäten .....	71			
<b>Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1980</b>					
Sicherheitsrat .....	72	Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz .....	112	Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean .....	148
Wirtschafts- und Sozialrat .....	72	Ausschuß für die Beseitigung rassischer Diskriminierung .....	112	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	188
Treuhandrat .....	72	Menschenrechts-Ausschuß .....	112	Konferenzausschuß .....	188
Internationaler Gerichtshof .....	72	Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile .....	112	Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland .....	188
Abrüstungsausschuß .....	72	Gruppe von Regierungssachverständigen über vertrauensbildende Maßnahmen .....	112	Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen .....	188
Sonderausschuß für friedensichernde Operationen .....	72	Ausschuß zur Überprüfung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....	148	Exekutivsausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	188
Friedensbeobachtungskommission .....	72	Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums .....	148	Bevölkerungskommission .....	188
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	72			Statistische Kommission .....	188
Menschenrechtskommission .....	112				
<b>Autorenregister</b>					
Aga Khan, Prinz Sadruddin 19	Gerber, Peter 122	Leonhardt, Gerd 47	Shahak, Israel 204		
Balley-Wiebecke, Ilka 24	Gerdes, Dirk 126	Maier, Irene 73	Shilbayih, Mohammad Abu 201		
Balz, Manfred 139	Gronemeyer, Reimer 119	Müller, Ernst 96	Skupnik, Wilfried 131		
Borsbach, Otto 93	Harpe, Michael von 52	Münzel, Mark 122	Stockmayer, Albrecht 138		
Brandt, Willy 1	Hecker, Martin 41	Paqué, Ruprecht 165	Timm, Helga 5, 19		
Bruns, Wilhelm 58, 93, 137, 180, 181	Henkel, Joachim 156	Prill, Norbert J. 3, 95, 139, 179, 183, 184	Waldheim, Kurt 209		
Büttner, Friedemann 189	Jansen, Bernhard 27	Rabe, Peter H. 137, 141	Wechmar, Rüdiger von 153		
Capotorti, Francesco 113	Kausch, Hans 77	Riedmair, Manfred 195	Wiedersheim, Robert 140		
Echterhölter, Rudolf 37	Keschull, Dietrich 83	Ries, Ulrike 96	Wolfrum, Rüdiger 27, 28, 66, 97, 100, 142, 143, 147, 185		
Frank, Hans 9	Krause, Joachim 13	Ruckteschell, Ingo von 23	Zöllner, Detlev 138		
Ganslmayr, Herbert 88	Kühlein, Conrad 61	Scheuner, Ulrich 149			
Genscher, Hans-Dietrich 171, 175	Laitenberger, Birgit 25, 62, 63, 99, 183	Schröder, Klaus 25, 26, 60, 100, 141	Redaktion 57, 58, 179, 181, 185, 186		

# VEREINTE NATIONEN

Register 1974–1978

## *Weltpolitik im Spiegel der Weltorganisation – Nord-Süd – Friedenssicherung – Menschenrechte:*

Zum Nachschlagewerk hierüber wird die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN durch das als Sonderheft erschienene Register der Jahrgänge 1974 bis 1978.

Gegliedert in Sachregister, Nachweis der veröffentlichten UN-Dokumente, Abbildungsverzeichnis und Autorenregister.  
20 Seiten.

Preis: DM 4,-; für DGVN-Mitglieder: DM 2,50.

Das Fünfjahresregister 1974–1978 knüpft an das **Register 1962–1973** an. Ebenfalls als Sonderheft erschienen. Preis: DM 5,-; für DGVN-Mitglieder: DM 3,50.

**Bezug durch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1**

## PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



### **STUDY ON THE RIGHTS OF PERSONS BELONGING TO ETHNIC, RELIGIOUS AND LINGUISTIC MINORITIES,**

by Francesco Capotorti, Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities

This study demonstrates the attention which is paid to the question of the international protection of minorities. Procedures adopted to protect the rights of persons belonging to ethnic minorities to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, to use their own language.

113 pages

Sales No. E.78.XIV.1

\$ 11.00

### **ASSISTANCE TO RACIST REGIMES IN SOUTHERN AFRICA: IMPACT ON THE ENJOYMENT OF HUMAN RIGHTS,**

by Ahmed M. Khalifa, Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities

The first chapter of this report takes up military and economic assistance and deals with the case of Namibia since it is under South African illegal administration. The second chapter takes up the illegal régime of Southern Rhodesia to point out all aspects of assistance and sanctions violations. The third chapter undertakes an analysis of the data of the first two chapters with a view to the evaluation of the impact of the said assistance on the human rights situation in Southern Africa and sets forth the relevant conclusions.

41 pages

Sales No. E.79.XIV.3

\$ 4.00

### **HUMAN RIGHTS: A COMPILATION OF INTERNATIONAL INSTRUMENTS OF THE UNITED NATIONS**

Complete texts of conventions and declarations adopted by the United Nations and its specialized Agencies pursuant to the Universal Declaration of Human Rights and based on the Charter of the United Nations.

132 pages

Sales No. E.78.XIV.2

\$ 11.00

#### **Available through:**

**Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70;  
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln ,  
or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10**



## MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFI) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:  
*Büro Führungskräfte  
zu Internationalen Organisationen*  
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt  
Tel.: (0611) 7 11 11 - Telex 04-11632



# Die deutsche Luftfahrt

**Entwicklungsgeschichte der deutschen Luftfahrttechnik in ca. 20 Bänden, herausgegeben von Dr. Theodor Benecke in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museum München, dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie, Bonn-Bad Godesberg, und der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt in Köln.**

Das großzügig bebilderte Gesamtwerk zeigt eine umfassende Darstellung aller Gebiete der deutschen Luftfahrttechnik von Anbeginn an bis zu den neuesten Fluggeräten, die im Rahmen europäischer Gemeinschaftsentwicklungen realisiert werden.

Die Buchreihe richtet sich ebenso an die Fachleute und diejenigen, die »dabei« waren, wie an jüngere, technisch interessierte Leser, Studenten, Flieger, Modellbauer, Sammler und alle, die sich über die Luftfahrt und ihre Technik informieren wollen und Anregungen suchen. Die Buchreihe soll gleichzeitig ein zuverlässiges Nachschlagewerk und

eine begleitende Dokumentation für Besucher des Deutschen Museums sein.

Die Buchreihe wird voraussichtlich 20 Bände umfassen, die beginnend ab Herbst 1980 in etwa halbjähriger Folge erscheinen. Jeder Band in Großformat mit 250 bis 300 Seiten Umfang ist mit zahlreichen Bildern und Zeichnungen illustriert, die zum großen Teil aus Archiven des Deutschen Museums stammen. Tabellen mit technischen Angaben, Dreiseitenansichten, Kurzbeschreibungen, Zeitübersichten mit Vergleichen zum Ausland und eine umfangreiche Literaturliste zu jedem Kapitel ergänzen die einzelnen Bände. Viele Bücher und Zeichnungen sind Erstveröffentlichungen aus Privatbesitz oder jetzt zugänglichen Archiven.

Der an einzelnen Typen interessierte Leser wird in den Tabellen, Listen und Beschreibungen viele Daten und Unterscheidungsmerkmale finden. Technisch und konstruktiv wichtige Einzelheiten, insbesondere wenn sie erstmalig zur Ausführung kamen, sind anhand von Gesamt-, Detail- und Schnittbildern, Prinzipskizzen und Konstruktionszeichnungen erläutert.

Obgleich bereits in vielen Büchern über deutsche Flugzeuge, Flugkörper, Raketen, Motoren und Geräte aller Art

geschrieben worden ist, fehlt bisher eine allgemeinverständliche und vergleichende Zusammenfassung über den ganzen Zeitraum dieser Entwicklungsleistungen deutscher Technik.

Diese umfangreiche Buchreihe »Die Deutsche Luftfahrt« will nun voraussichtlich unter Verwendung aller heute verfügbaren Unterlagen und Aussagen eine vollständige, kurzgefaßte Übersicht des Ablaufes der deutschen Luftfahrttechnik bringen. Zu Worte kommen noch lebende Pioniere und Zeugen der Entwicklung ebenso wie Berufs- und Testpiloten sowie Flieger, die an Wettbewerben und Pionier-, Rekord- oder Vergleichsflügen teilnahmen.

Die Bände der Buchreihe sind keine Typenbücher im üblichen Sinn, von denen es bereits viele gibt, sondern sie stellen die wesentlichen Muster und ihre Weiterentwicklungen in den größeren Rahmen der gesamten Luftfahrtentwicklung. Dabei werden ihr Entwicklungsverlauf, die technischen Verbesserungen und konstruktiven Schritte, ihre Leistungssteigerung sowie

die Maßnahmen zur Serienproduktion, die Reifmachung für den Einsatz und die Betriebsergebnisse behandelt.

## Informationsscheck

**DIE DEUTSCHE LUFTFAHRT** interessiert mich. Senden Sie mir bitte den ausführlichen farbigen Sonderprospekt zu. Meine Adresse:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und abschicken an:  
**Verlag Bernard & Graefe, Hubertusstraße 5  
8000 München 19**

